



Anbieter:  
DVR Wirtschaftsdienste und  
Beteiligungs- GmbH

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Prospektverantwortung	4
Teil A: Fondskonzept	5
Angebot im Überblick	5
Vertragspartner im Überblick	9
Risiken der Vermögensanlage	10
Der Anbieter – DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs – GmbH	20
Der Markt für das Geschäft der Anlagegesellschaft	21
Das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft	26
Teil B: Berechnungen und Abweichungsanalysen	41
Investitionsrechnung	41
Veräusserungsprognose auf Emittenten-Ebene	46
Sensitivitätsanalyse auf Emittenten-Ebene – Abweichungen von der Prognose	48
Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	50
Teil C: Rechtliche und Steuerliche Grundlagen	54
Rechtliche Grundlagen	54
Steuerliche Grundlagen	72
Angaben zu den Beteiligten	76
Zusätzliche Angaben nach der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung	79
Teil D: Verträge und besondere Angaben	83
Gesellschaftsvertrag	83
Verbaucherinformationen bei Fernabsatzgeschäften	98
Wichtige Hinweise zum Beitritt	103

### HINWEIS

**Der Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

## VORWORT

Galopprennen sind *genial*. Genial in ihrer Ursprünglichkeit und ihrer überzeugenden Einfachheit. Menschen haben Zuneigung zu Pferden; Galopprennen sind die natürlichste Form des Sports mit Pferden, bis heute unverfälscht. Die Begeisterung für Pferderennen und gleichzeitig die Lust, auf ihren Ausgang zu wetten, bewegte schon das alte Rom und ist bis heute weltweit verbreitet und sehr tief verwurzelt. Rennen und Vollblutzucht sind rund um den Globus miteinander verwobene Wirtschaftsbereiche, in denen viele Millionen in den verschiedensten Währungen zirkulieren.

Genialität allein ist aber kein Erfolgsgarant, dafür gibt es genügend Beispiele; eines ist der Galopprennsport in Deutschland: Obwohl die deutsche Vollblutzucht seit vielen Jahren einen überproportionalen Anteil an Spitzenpositionen der Weltrangliste hervorbringt, liegt das sportliche und wirtschaftliche Potential der Veranstaltungen im eigenen Lande teilweise brach, wird unvollkommen ausgeschöpft. Während in umliegenden Ländern wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden Pferdewettumsätze in vielfacher Millionenhöhe den Rennbahnen ein sicheres Auskommen und der Rennsportindustrie hohe Zuflüsse verschaffen, sieht es in Deutschland anders aus:

Veränderte Marktbedingungen haben in der zurückliegenden Zeit auf den Rennbahnen und im Wettbereich einen Investitionsstau entstehen lassen, der aufgelöst werden muss. Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. als Dachorganisation des Galopprennsports in Deutschland bereitet seit einiger Zeit eine Neuorganisation sowohl im Veranstaltungs- als auch im Wettbereich vor. Kernelement des Gesamtprojekts ist die Übernahme einer führenden Rolle am Markt für Wetten. Dies zielt in erster Linie auf deutsche und internationale Pferdewetten, schließt im Falle einer entsprechenden Entwicklung der Rechtslage auch Sportwetten ein.

In diesem **Verkaufsprospekt** erfahren Sie alles Wesentliche über unser geplantes Projekt und den Markt, um den es geht. Eine Investition auf diesem Gebiet erschließt dem Anleger den Zugang zum zukunftssträchtigen, dynamischen Wettmarkt. Gleichzeitig kann es der Eintritt in eine faszinierende Welt sein, die Ihr Leben auch im immateriellen Sinne bereichert. Sie werden sehen: Racing is a way of life.



Albrecht Woeste



Engelbert Halm

## PROSPEKTVERANTWORTUNG

**Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH („Anbieter“), mit Sitz in Köln, übernimmt gemäß § 3 der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.**

Für den Inhalt des Prospektes sind die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder dem Anbieter erkennbaren Sachverhalte maßgebend. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Sie entsprechen dem Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Eine Gewähr für das Erreichen der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse sowie deren Besteuerung beim Gesellschafter wird nicht übernommen. Alle mit der Konzeption, Prüfung und Durchführung dieses Angebotes einer Vermögensanlage beauftragten Personen und Gesellschaften haben ihre Aufgabe mit berufsmäßiger Sorgfalt bzw. der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrgenommen bzw. werden dies tun.

Die im Prospekt gemachten Angaben sollen den Investoren eine wahre und vollständige Information über die Vermögensanlage ermöglichen. Der vorliegende Prospekt enthält die gemäß Verkaufprospektgesetz in Verbindung mit der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung erforderlichen Mindestinhalte.

Er orientiert sich darüber hinaus die Prospektanforderungen nach dem IDW-Standard: Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S 4, Stand: 18. Mai 2006).

Der Anbieter hat bei der Prospekterstellung die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Gestaltung von Prospekten über Kapitalanlagen beachtet. Er versichert, insbesondere im Hinblick auf § 264a StGB, nach bestem Wissen und Gewissen über erhebliche Umstände, die für die Entscheidung über eine Beteiligung an dem Emittenten von Bedeutung sind, keine unrichtigen Angaben gemacht und insoweit keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen zu haben.

Datum der Aufstellung: 9. Oktober 2009



Engelbert Halm  
Geschäftsführer  
DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH

# TEIL A: FONDSKONZEPT

## ANGEBOT IM ÜBERBLICK

### 1. BETEILIGUNGSANGEBOT

Investoren beteiligen sich als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft:

#### **DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG**

(Beteiligungsgesellschaft oder Emittent)

Die Beteiligungsgesellschaft ist der Emittent („Emittent“) der angebotenen Beteiligung („Beteiligungsangebot“).

Das geplante Beteiligungskapital beträgt insgesamt zunächst € 15 Mio. Das Beteiligungskapital kann bis zum 31. Januar 2010 von dem Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten auch höher oder niedriger festgelegt werden. Für die Durchführung der Vermögensanlage ist ein Mindestbetrag i. H. v. € 4 Mio. notwendig. Sollte dieses Mindestbeteiligungsvolumen von € 4 Mio. bis zum 31. Januar 2010 nicht erreicht werden, so wird die Vermögensanlage rückabgewickelt.

Der Emittent beabsichtigt, sich wie nachfolgend unter „Investition des Emittenten“ dargestellt als Gesellschafter an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“) zu beteiligen.

### 2. (MINDEST-)BETEILIGUNG

Bereits ab einer Zeichnungssumme von € 1.000,00 können Investoren dem Emittenten als Kommanditist beitreten. Ein Agio wird nicht erhoben. Eine höhere Zeichnungssumme muss durch 100 ohne Rest teilbar sein. Die ins Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt € 1,00 je € 100,00 der Kapitaleinlage.

Der Beitritt eines Investors zu der Beteiligungsgesellschaft wird nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Annahme durch den geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten zum 1. Kalendertag des auf die Annahme folgenden Monats wirksam.

Die geplante Investition des Emittenten ist davon abhängig, dass ein Gesamtbetrag (Mindestbetrag) des Kapitals von insgesamt mindestens € 4 Mio. erreicht wird. Daraus ergibt sich eine Mindestanzahl von Vermögensanlagen von 4.000. Detaillierte Angaben zur Anzahl und zum Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen finden sich auf S.56 und S.79.

### 3. EINZAHLUNG

Die Zeichnungssumme eines Investors ist in Euro bis spätestens zum 20. Kalendertag des Monats, in dem der Beitritt des Investors wirksam wurde, auf das in der Beitrittserklärung und auf Seite 79 genannte Konto des Emittenten einzuzahlen (Zahlungseingang).

### 4. ZEICHNUNGSFRIST

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Beteiligungsprospektes und endet am 22. Dezember 2009 bzw. vorher mit der Vollplatzierung des Beteiligungskapitals.

### 5. MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RECHTE

Die mit der Beteiligung verbundenen Rechte, insbesondere Rechte auf Auszahlungen, Kündigungsrechte sowie Mitwirkungs- und Kontrollrechte, sind im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ (siehe Teil C, S. 56 dieses Beteiligungsprospektes) beschrieben und basieren auf dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten, welcher im Teil D dieses Beteiligungsprospektes abgedruckt ist.

### 6. BINDUNGSDAUER

Der Emittent ist für unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung der Investoren ist bis zum 31. Dezember 2019 ausgeschlossen. Ein Verkauf bzw. eine Übertragung der Beteiligung kann grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine

Übertragung erfolgt im Rahmen einer Abtretung oder als Gesamtrechtsnachfolge. Eine vollständige Darstellung der Übertragbarkeit der Vermögensanlage findet sich auf Seite 62.

## 7. INVESTITION UND FINANZIERUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt, ausgehend von dem durch die vom Emittenten eingeworbenen Kommanditkapital, den jeweils zu zeichnenden Gesellschaftsanteil an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“). Differenzen zwischen eingeworbenem Kommanditkapital und Beteiligung an der Anlagegesellschaft ergeben sich aus einer erforderlichen Liquiditätsreserve für den Emittenten sowie der Begleichung fondsabhängiger Kosten.

Eingesammeltes Kapital (in €)	Beteiligungsquote an DG Deutscher Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG
weniger als € 4.000,000	die Gesellschaft wird liquidiert, das Investment findet nicht statt und bereits geleistete Einlagen werden zurückgezahlt
€ 4.000,000*	11,0%
Die Beteiligungsquote für eingesammelte Beträge zwischen € 4.000.000 und € 15.000.000 errechnet sich anteilig nach Berücksichtigung der notwendigen Liquiditätsreserve.	
€ 15.000,000*	46,5%
mehr als 15.000,000	Der Fonds wird geschlossen und es können keine Anteile mehr gezeichnet werden

\* Da eine Liquiditätsreserve für Strukturierungskosten, einmalige und laufende Kosten der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG vorgehalten werden muss, kann nicht der gesamte Betrag für die Anlage in die DVR Wettbetriebs GmbH verwendet werden.

Die fondsabhängigen Kosten sind als fixe Pauschale und variable Zahlungen an den Anbieter zu zahlen und stellen die von der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG zu leistende Konzeptions- und Strukturierungsgebühr sowie die Vergütung für die Platzierung des Eigenkapitals dar. Die Vergütungen für den Anbieter sind im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ im Teil C S. 64 und auf S. 42 dieses Beteiligungsprospektes dargestellt.

Nach Abzug der fondsabhängigen Kosten und der Liquiditätsreserve ergeben sich die Anschaffungskosten für die Beteiligung an der Anlagegesellschaft. Die komprimierte Darstellung der Mittelverwendung auf der Emittenten-Ebene ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

### Komprimierte Prognosedarstellung der Mittelverwendung Emittenten-Ebene

	EUR	in % der Summe	in % des Kommanditkapitals inkl Agio
1. Anschaffungskosten	13.936.225	93%	93%
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1 Vergütungen	592.577	4%	4%
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage	0	0%	0%
3. Sonstiges	0	0%	0%
4. Liquiditätsreserve	474.199	3%	3%
Summe	15.003.000	100%	100%

## 8. AUSZAHLUNGEN

Unternehmensgegenstand des Emittenten (vgl. S.55) ist die Beteiligung als Gesellschafter an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“). Damit hängen die Auszahlungen des Emittenten an die Investoren naturgemäß – neben geringen eigenen Zinseinkünften – im Wesentlichen von der Höhe und dem zeitlichen Anfall der Liquiditätsrückflüsse (Auszahlungen) aus der Anlagegesellschaft ab.

Die prognostizierten jährlichen Auszahlungen im Prognosezeitraum bis 2019 sind nachfolgend für die beiden Basisszenarien mit Sportwette ab 2012 und ohne Sportwette ab 2012 dargestellt und betragen in den einzelnen Jahren insgesamt:

#### Prognostizierte Auszahlungen (in T€)

Business Case <u>mit</u> Sportwette	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019	Summe
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	387	466	547	597	606	611	21.903	25.117
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	3%	3%	4%	4%	4%	4%	146%	167%

Business Case <u>ohne</u> Sportwette	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019	Summe
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	0	0	272	300	306	308	15.038	16.224
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	0%	0%	2%	2%	2%	2%	100%	108%

Die prognostizierten jährlichen Auszahlungen betragen damit zwischen 0% in der Anlaufphase und 4% (nach Abgeltungssteuer) in der Ausschüttungsphase, nachdem der Aufbau des operativen Geschäfts in der Anlagegesellschaft abgeschlossen ist, die Anlaufverluste kompensiert sind und die laufenden Kosten des Emittenten gedeckt sind.

## 9. INVESTITION DES EMITTENTEN

Der Emittent plant, sich unbefristet als Gesellschafter an der DVR Wettbetriebs GmbH mit einem Anteil von bis zu 46,5 % zu beteiligen. Er wird damit zum Minderheitsgesellschafter und ist für eine Verfügung über seine Anteile an der Anlagegesellschaft auf die Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter der Anlagegesellschaft angewiesen.

Die DVR Wettbetriebs GmbH beabsichtigt, durch die Beteiligung den Aufbau eines Eigenvertriebs von Pferdewetten mit Wettshops und einer Online-Wettplattform und nach den Planungen ab 2012 auch anderen Sportwetten, zu finanzieren. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Kapitel „Das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft“.

Freie Liquidität wird der Emittent verzinslich auf Bankkonten anlegen.

Hinsichtlich der Struktur der Anlagegesellschaft wird auf die zusammenfassende Darstellung im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ im Teil C des Beteiligungsprospektes verwiesen.

### DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“)

Geschäftszweck	Gegenstand des Unternehmens der Anlagegesellschaft ist das Betreiben des Buchmachergeschäfts und der Betrieb von Internetwettplattformen, die Beteiligung an Buchmachergeschäften und Internetwettplattformen und der Betrieb von Spielautomaten. Ferner wird die Beratung von Glücksspielunternehmen sowie Dienstleistungen für Glücksspielunternehmen ausgeführt. Eine detaillierte Darstellung des Gesellschaftszwecks der Anlagegesellschaft findet sich auf Seite 55.
Geplante Beteiligung	€13.936.225

## 10. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Bei dem Emittenten handelt es sich steuerlich um eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft, die weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt ist.

Die auf Ebene des Emittenten gesondert festzustellenden Einkünfte sind den inländischen Investoren daher anteilig zuzurechnen und bei diesen wie folgt zu erfassen:

Wird die Kommanditbeteiligung im Privatvermögen natürlicher Personen gehalten, erzielen die Investoren in Höhe der auf ihren Kommanditanteil entfallenden Dividendenausschüttungen und

Veräußerungsgewinne Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen seit dem Jahr 2009 der sog. Abgeltungsteuer.

Wird die Kommanditbeteiligung im Betriebsvermögen natürlicher Personen bzw. von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehalten, sind die auf den Kommanditanteil entfallenden Dividendenausschüttungen und Veräußerungsgewinne bei den Investoren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren und entsprechend zu versteuern.

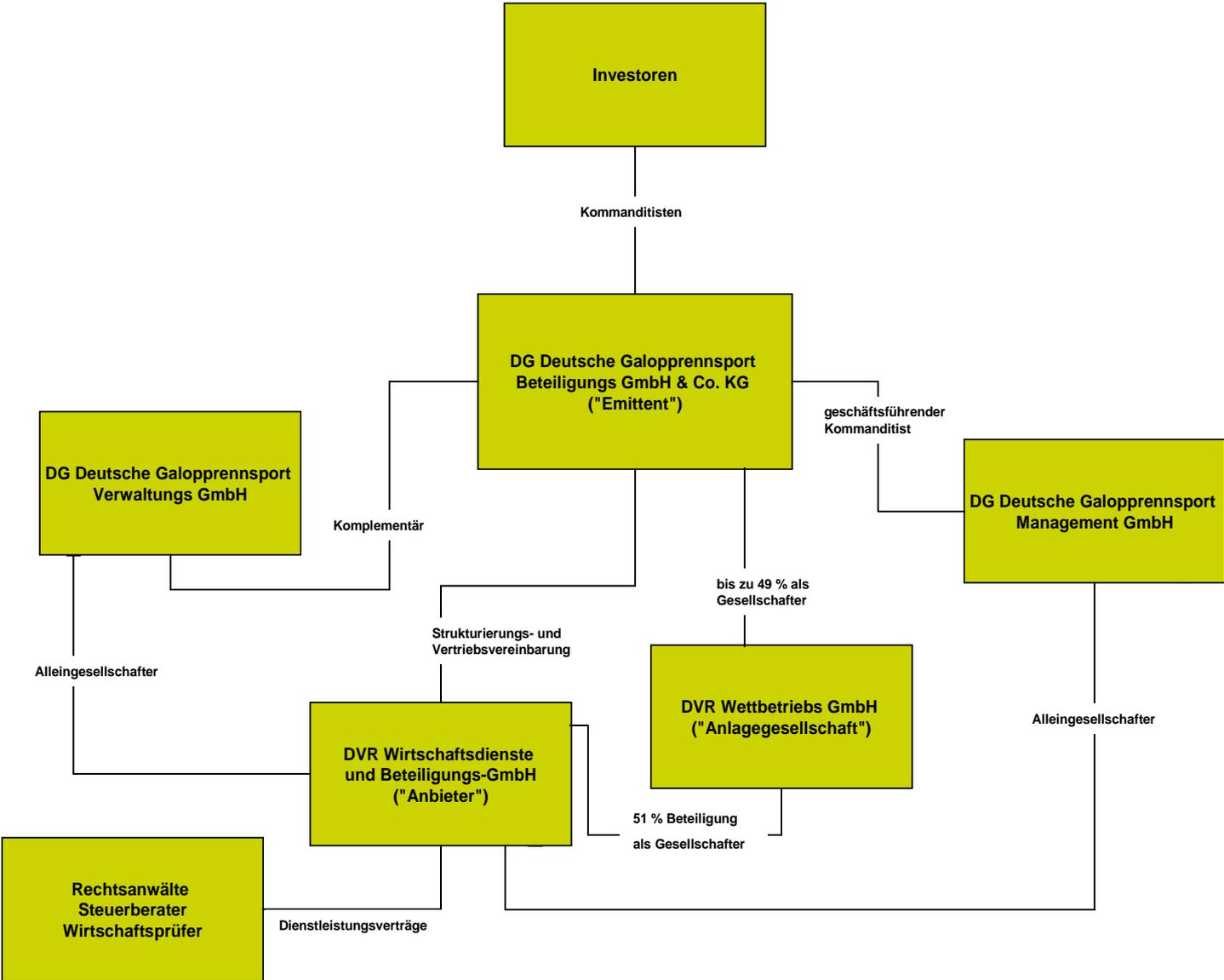
Eine ausführliche Erläuterung der steuerlichen Grundlagen enthält das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ im Teil C dieses Beteiligungsprospektes, ab Seite 72.

## **11. ANLEGERKREIS**

Das Beteiligungsangebot Speed richtet sich an unternehmerisch denkende Investoren, die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Anlagegesellschaft und damit des Emittenten gegebenenfalls auch einen Totalverlust ihrer Kapitaleinlage in Kauf nehmen können. Hierzu wird auch auf das nachfolgende Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“, beginnend auf Seite 10, verwiesen.

# VERTRAGSPARTNER IM ÜBERBLICK

## Beteiligte Parteien



## **RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE**

Bei dem Beteiligungsangebot Speed beteiligen sich Investoren als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG (Emittent). Der Emittent selbst beabsichtigt, sich als Gesellschafter an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“) zu beteiligen.

Das Ergebnis des Emittenten ist abhängig von den Ausschüttungen und damit dem Ergebnis der Anlagegesellschaft. Investoren, die sich am Emittenten beteiligen, gehen daher ein Engagement ein, dessen Ergebnis letztlich von der Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Anlagegesellschaft abhängt. Die Entwicklung des Geschäftsbetriebes der DVR Wettbetriebs GmbH wiederum hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Ein endgültiges Ergebnis kann deshalb im Vorfeld nicht feststehen.

Die nachfolgende Darstellung informiert den Investor über wesentliche rechtliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage. Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht. Sollten sich diese verschiedenen Risiken bewahrheiten, einzeln oder kumuliert, d.h. mehrere Negativabweichungen können gemeinsam auftreten, dann kann dies zu verringerten Auszahlungen oder gar zu einem vollständigen Kapitalverlust für den Investor führen. In Einzelfällen kann es auch zu darüber hinausgehenden Verlusten kommen. Es wird daher empfohlen, dass jeder Investor vor Eingehen der Beteiligung am Emittenten selbst alle Risiken eingehend prüft und, soweit erforderlich oder nützlich, dazu eigene fachkundige Berater zu Rate zieht.

Im Folgenden werden zunächst Risiken, die unmittelbar den Emittenten (bzw. die Investoren) und die Anlagegesellschaft betreffen, und anschließend Risiken im Hinblick auf das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft beschrieben. Steuerliche Risiken werden am Ende dargestellt.

## **RISIKEN DES EMITTENTEN UND DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

### **1. GESCHÄFTSFÜHRUNG, BESCHLUSSFASSUNGEN**

Der Emittent beabsichtigt, nur eine Minderheitsbeteiligung an der Anlagegesellschaft zu erwerben. Die Beteiligung wird umso geringer ausfallen, je weniger Kommanditkapital für den Emittenten eingeworben werden kann. Darüber hinaus steigt die Anzahl der Geschäftsanteile und damit der Stimmrechte an der Anlagegesellschaft mit einem höheren Beteiligungsbetrag nicht linear sondern progressiv an. Dementsprechend wird ihm nur ein begrenzter Einfluss auf Entscheidungen der Anlagegesellschaft zustehen. Dieser wird umso geringer sein, je weniger Kommanditkapital eingeworben werden kann. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die vom Emittenten zur Verfügung gestellten Eigenmittel von der Anlagegesellschaft nicht zu den vom Emittenten oder dem Investor beabsichtigten Zwecken oder nicht in der beabsichtigten oder erwarteten Weise, z.B. wegen wirtschaftlich schlechter Entscheidungen, verwendet werden. Es besteht somit auch das Risiko, dass die Anlagegesellschaft ohne Zustimmung des Emittenten jederzeit ihr Geschäftsmodell aufgeben oder ändern kann.

Auf Ebene des Emittenten wiederum befindet sich der einzelne Investor bei Beschlussfassungen oder sonstigen Willensbildungen regelmäßig in der Minderheit und kann dadurch seine persönlichen Interessen nicht durchsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Kapitalanteils am Emittenten durch einen einzelnen Investor dieser einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Bei geringer Beteiligung von Investoren an der Beschlussfassung des Emittenten kann auch eine Minderheit bestimmenden Einfluss ausüben, da bei den meisten Beschlussfassungen keine Mindestanzahl der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Dies kann dazu führen, dass die Interessen des einzelnen Investors nicht hinreichend gewahrt sind.

Eine ganze Reihe von auch wesentlichen Maßnahmen des Emittenten bedarf nicht der Beschlussfassung durch die Gesellschafter, sondern kann vom Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis wahrgenommen werden. Fehlentscheidungen des Geschäftsführenden Gesellschafters sind nicht ausgeschlossen.

Die beschriebenen Risiken der Zweckentfremdung von Eigenmitteln, der Beschlussfassung gegen die Interessen eines Einzelnen Investors und von Fehlentscheidungen des Geschäftsführenden Gesellschafters können jeweils zu geringeren Auszahlungen an den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen.

## **2. VERTRAGSERFÜLLUNG**

Die Entwicklung sowohl des Emittenten als auch der Anlagegesellschaft ist unter anderem davon abhängig, dass die Vertragspartner des Emittenten und diejenigen der Anlagegesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen oder entsprechende Vertragspartner erst gefunden werden.

Der Betrieb der Online-Wettplattformen und des Buchmachergeschäfts durch die Anlagegesellschaft soll zunächst mit Hilfe externer Vertragspartner erfolgen. Es besteht das Risiko, dass solche Vertragspartner nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen gefunden werden können.

Bei einer Nichterfüllung von Verträgen bzw. bei Vertragsverletzungen, auch bei Nichteinhaltung durch die Anlagegesellschaft oder den Emittenten selbst, kann es zur Kündigung zentraler Verträge kommen. Es besteht in einem solchen Fall das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder im Vergleich zur Prognoserechnung nur zu schlechteren Bedingungen gefunden werden können, was zu erhöhten Kosten bzw. geringeren Erlösen bei der Anlagegesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an den Investor bis hin zu einem Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

### **2.1 Ebene des Emittenten**

Das wesentliche Vertragserfüllungsrisiko des Emittenten besteht darin, dass die Anlagegesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag oder die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH aus dem Beteiligungsvertrag nicht nachkommen. Erfüllt die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann sich der Emittent nicht an der Anlagegesellschaft beteiligen und es würde zu einer Rückabwicklung kommen. Sollte die Anlagegesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder Insolvenz anmelden müssen oder treten sonstige Gründe ein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zahlungen an den Emittenten aus der Beteiligung ganz oder teilweise trotz Fälligkeit ausbleibt. Es besteht außerdem das Risiko, insbesondere im Falle der Insolvenz der Anlagegesellschaft, dass auch eine gerichtliche Durchsetzung der Zahlungsansprüche des Emittenten erfolglos bleibt. Kommt die Anlagegesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht nach, so droht dem Emittenten und letztlich den Investoren ein Totalverlust der Kapitaleinlage.

Ein Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Emittenten besteht auch darin, dass es aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Bankenindustrie insgesamt oder Insolvenzen einzelner Finanzinstitute zu Einlagenverlusten des Emittenten kommen kann. Die von den Investoren auf das Konto des Emittenten bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. eingehenden Kapitaleinlagen sowie die fortlaufende Liquidität des Emittenten, die nach Abschluss der Investition, also nach Einzahlung des Beteiligungskapitals an der Anlagegesellschaft, jeweils vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt am höchsten sein wird, befinden sich auf Bankkonten. Eine Einlagensicherung besteht hinsichtlich dieser Mittel ggf. nicht oder nicht in ausreichendem Maße. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es bei finanziellen Schwierigkeiten der Bankenindustrie insgesamt oder bei Insolvenzen einzelner Institute zu vollständigen Einlagenverlusten kommt. All dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Emittenten, was bis hin zum vollständigen Kapitalverlust für die Investoren führen kann. Bei einem Ausfall der Finanztransaktionssysteme können zudem keine (Eingangs-)Zahlungen mehr an die oder von dem Emittenten, wie z. B. die Ausschüttungen der Anlagegesellschaft, getätigt werden.

Sofern Verträge nicht erfüllt werden, wird das Ergebnis des Emittenten negativ beeinflusst, dies führt zu einer Reduktion der Auszahlungen und kann zu Verlusten beim Investor bis hin zum vollständigen Kapitalverlust führen.

### **2.2 Ebene der Anlagegesellschaft**

Ein Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene der Anlagegesellschaft besteht insbesondere darin, dass die Geschäftsführer der Anlagegesellschaft gegen die gesellschafts- oder dienstvertraglichen Regelungen verstoßen. Das wirtschaftliche Ergebnis der Anlagegesellschaft ist aber ebenso damit verknüpft, dass die übrigen Vertragspartner der Anlagegesellschaft ihre Verträge ordnungsgemäß erfüllen. Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner eingegangene Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen nicht oder nicht vollständig einhalten.

Kommt die Anlagegesellschaft ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, kann sie auch zu Schadenersatz verpflichtet werden, was ebenfalls zu negativen Abweichungen von den prospektierten Ergebnissen führen kann.

Sofern Verträge auf Ebene der Anlagegesellschaft nicht erfüllt werden, wird das Ergebnis der Anlagegesellschaft negativ beeinflusst, dies führt zur Reduktion der Erträge und der Liquidität derselben bis hin zu Verlusten oder gar Insolvenz der Anlagegesellschaft. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn ein Geschäftsführer der Anlagegesellschaft seinen gesellschafts- und dienstvertraglichen Aufgaben oder Verpflichtungen nicht oder nicht voll umfänglich nachkommt oder fahrlässig, grob fahrlässig oder mit Vorsatz zum Schaden für die Anlagegesellschaft handelt. Daraus können geringere Ausschüttungen der Anlagegesellschaft oder sogar ein vollständiger Verlust der Beteiligung des Emittenten resultieren. Dies wiederum führt zu reduzierten Auszahlungen des Emittenten bis hin zum vollständigen Kapitalverlust für die Investoren.

### **3. KEINE MITTELFREIGABE- UND MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE**

Der Emittent hat, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Beteiligung an der Anlagegesellschaft, keinen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag mit Dritten abgeschlossen. Die Durchführung der Geschäfte und damit auch die endgültige Leistung der Kapitaleinlage an die Anlagegesellschaft erfolgen ausschließlich durch den Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten. Es besteht deshalb das Risiko der Fehlverwendung des eingezahlten Kapitals auf Ebene des Emittenten.

Bei Fehlverwendung von Eigenkapital durch die Anlagegesellschaft und/oder den Emittenten droht die Insolvenz der Gesellschaften, was zum Totalverlust des Investorenkapitals führen kann.

### **4. INTERESSENKONFLIKTE**

Sowohl die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH als Komplementärin des Emittenten als auch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als geschäftsführendem Kommanditisten des Emittenten sind alleinige Tochtergesellschaften des Anbieters, der wiederum Mehrheitsgesellschafter der Anlagegesellschaft ist. Daneben sind Mitglieder des Beirats des Emittenten gleichzeitig Mitglieder des Vorstands des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. das Alleingesellschafter des Anbieters ist. Daher können Interessenskonflikte im Verhältnis zu den Interessen des Emittenten und damit der Investoren auftreten. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass nicht versucht wird, die Interessen des Emittenten in diesen Fällen mit der gleichen Nachhaltigkeit durchzusetzen, wie dies ggf. von Dritten getan würde. Dies könnte zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen.

### **5. BERECHNUNGEN (PROGNOSEN), AUSSCHÜTTUNGSBERECHTIGUNG**

Die Einnahmenseite der Prognoserechnung basiert auf den erwarteten Rückflüssen (Ausschüttungen) aus der Anlagegesellschaft sowie aus geplanten Zinserträgen des Emittenten aus der Anlage freier Liquidität. Per saldo geringere oder verspätete Zahlungen oder Ausschüttungen durch die Anlagegesellschaft reduzieren die Liquidität des Emittenten und reduzieren damit sowohl die erzielbaren Zinserträge des Emittenten als auch die Höhe der Auszahlungen des Emittenten an die Investoren. Die Berechnungen des Emittenten und der Anlagegesellschaft und dadurch die hieraus resultierenden Ausschüttungsprognosen basieren überwiegend auf kalkulierten Annahmen und nur zum Teil auf abgeschlossenen Verträgen. Abweichungen von den Ausschüttungsprognosen können zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen.

#### **5.1 Investitionsrechnung und Prognosen der Anlagegesellschaft**

Durch Fehldarstellung oder Fehlkalkulation oder mangels Werthaltigkeit oder Wirksamkeit (z. B. von Verträgen) können sich gegenüber den Wirtschaftlichkeitsrechnungen der Anlagegesellschaft geringere oder gar keine Gewinne derselben ergeben. Zudem ist bereits nach der

Prognoserechnung in den ersten Jahren mit Anlaufverlusten und erst nach einigen Jahren mit Gewinnen der Anlagegesellschaft zu rechnen. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Investitionen der Anlagegesellschaft, die auf Schätzungen beruhen, überschritten werden. Erhöhungen dieser Investitionen reduzieren, ebenso wie höhere laufende Kosten (z.B. die Betriebs- oder Personalkosten der Wettshops), den Gewinn und damit die Ausschüttungen der Anlagegesellschaft an den Emittenten. Entsprechendes gilt insbesondere auch für gegenüber der Prognose geringere Einnahmen der Anlagegesellschaft aus dem Wettgeschäft. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht außerdem das Risiko, dass aus der Anlage der liquiden Mittel der Anlagegesellschaft gegenüber der Prognose geringere Erträge erzielt werden. Geringere Guthabenzinsen können zu einer Verringerung der Liquidität der Anlagegesellschaft führen, somit können dann ggf. unvorhergesehene Ausgaben nicht abgedeckt bzw. Ausschüttungen nicht durchgeführt werden. In einem solchen Fall kann es zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals kommen.

## **5.2 Prognosen des Emittenten**

Geringere oder keine Ausschüttungen der Anlagegesellschaft an den Emittenten oder höhere als die prognostizierten Kosten der Investitionsphase führen zu einem Wert- oder Totalverlust der Beteiligung des Emittenten und so indirekt zu verringerten oder gar keinen Auszahlungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust.

Geringere Zinssätze für Liquiditätsanlagen des Emittenten im Vergleich zur Prognose, in der 2,5 % p.a. unterstellt sind, führen zu gegenüber der Prognose reduzierten Zinseinnahmen und verringern ebenfalls die für Auszahlungen an die Investoren verfügbaren Beträge. Die Kosten- seite der Prognoserechnung des Emittenten enthält die laufenden Kosten des Emittenten. Zwar fallen die gemäß Gesellschaftsvertrag an den Komplementär und den Geschäftsführenden Gesellschafter zu leistenden (Vorab-)Vergütungen als Prozentsatz des Einlagekapitals und damit entsprechend der Prognose an, für die darüber hinausgehenden laufenden Aufwendungen für Leistungen Dritter, die in der Prognoserechnung nur auf Schätzungen (hinsichtlich Art und Höhe) beruhen, besteht das Risiko, dass die prognostizierten Beträge überschritten werden. Kosten für außergewöhnliche, möglicherweise jedoch eintretende Ereignisse wie z. B. ein Gerichtsprozess sind in der Prognose überhaupt nicht berücksichtigt. Höhere Kosten reduzieren die Liquidität und damit die zur Ausschüttung an die Investoren zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass die liquiden Anlagen des Emittenten mit 2,5 % p.a. verzinst werden, die Anlagegesellschaft 50 % ihres jährlichen ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Gesellschafter ausschüttet und der Emittent Kosten für die Geschäftsführung und Investorenverwaltung durch den geschäftsführenden Kommanditisten, für die Prospekterstellung und den Eigenkapitalvertrieb durch die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH und für die Haftungsvergütung des Komplementärs hat.

## **6. LAUFZEIT DER BETEILIGUNG UND HANDELBARKEIT**

Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss über die Liquidation sowie die Dauer des Emittenten. Eine Liquidation kann sich auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum 31. Dezember 2019 nicht möglich. Das dann zu ermittelnde Auseinandersetzungsguthaben und die bis dahin erfolgten Auszahlungen an einen Investor können geringer ausfallen, als das ursprünglich vom Investor eingezahlte Kapital.

Die Beteiligungen an der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG sind nur begrenzt handelbar. Die Anteile können auch nicht zurückgegeben werden. Für den Handel mit Gesellschaftsanteilen an geschlossenen Fonds existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Der Veräußerungspreis wird zwischen einem Verkäufer und einem Käufer frei vereinbart. Es besteht daher das Risiko, dass bei einer beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung kein Käufer gefunden wird oder ein Wertverlust eintritt.

## **7. MINDESTKAPITALBETRAG**

Die geplante Beteiligung des Emittenten an der Anlagegesellschaft ist davon abhängig, dass bis zum 31. Januar 2010 ein Mindestkommanditkapital von € 4 Mio. gezeichnet wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird der Emittent liquidiert. In diesem Fall würden die Investoren keine Rendite auf das eingesetzte Kapital erhalten.

## **8. HAFTUNG DES INVESTORS**

Für jeden Kommanditisten gilt, dass seine Haftung grundsätzlich auf die Höhe seiner Hafteinlage, die jeweils € 1,00 pro € 100,00 seiner Kapitaleinlage entspricht, beschränkt ist. Nachdem die Kapitaleinlage vollständig eingezahlt ist, unterliegt der Investor keiner weiteren Nachschussverpflichtung oder Haftung (§§ 171, 172 HGB). Die gesetzliche Haftung kann bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme jedoch wieder aufleben, falls das Kapitalkonto des Investors die Haftsumme (Kommanditbeteiligung) unterschreitet, z. B. dadurch, dass Entnahmen/Auszahlungen des Emittenten an den Investor erfolgen, denen keine entsprechenden Gewinne des Emittenten gegenüberstehen (§ 172 Abs. 4 HGB). Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Emittenten und der Löschung des Kommanditisten im Handelsregister besteht bis zur Höhe der Haftsumme eine Nachhaftung für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach bereits bestanden (§ 161 Abs. 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 HGB). Eine noch weitergehende Haftung des Investors nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, obwohl die Finanzlage des Emittenten dies nicht zugelassen hat.

## **9. FREMDFINANZIERUNG DER BETEILIGUNGEN**

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an dem Emittenten ist nicht vorgesehen und wird weder vom Emittenten noch vom Anbieter des Beteiligungsangebotes angeboten. Investoren, die individuell eine persönliche Fremdfinanzierung ihrer Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus dieser Fremdfinanzierung auch dann plangemäß bedienen bzw. zurückführen, wenn dies nicht aus Rückflüssen der Beteiligung bestritten werden kann. Die Fremdfinanzierung einer unternehmerischen Beteiligung erhöht grundsätzlich das Risiko, dass bei nicht plangemäßigem Verlauf für den Investor ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Das Beteiligungsergebnis kann zusätzlich durch eine eventuelle Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Ablösung seiner Fremdfinanzierung verschlechtert werden, wodurch weitere Verluste – neben dem Verlust der Kapitaleinlage und dem Fremdfinanzierungsbetrag – resultieren können. Für den Anleger besteht daher ein Verlustrisiko in Höhe der Summe der Kapitaleinlage, der aus dem sonstigen Vermögen des Anlagers zu bedienenden Fremdfinanzierung und der Vorfälligkeitsentschädigung.

## **10. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE ASPEKTE**

Bei Bezug von bestimmten Sozialversicherungsrenten (z. B. vorgezogene Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente) und möglicherweise bei anderen Versorgungsbezügen dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt auch bei Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf den Hinzuverdienst werden weitere Einkünfte, und damit auch die Ergebnisse aus dieser Beteiligung, angerechnet. Dies kann je nach individueller Einkommensstruktur des Investors in Einzelfällen dazu führen, dass das Einkommen aus dieser Beteiligung zur Überschreitung der Hinzuverdienstgrenzen und damit zu einer Kürzung der Renten bzw. Versorgungsbezüge bzw. zu einem Entfall der Familienmitversicherung führt.

## **11. FUSIONSKONTROLLRECHTLICHE ASPEKTE**

Eine Beteiligung am Emittenten kann für bestimmte Investoren unter Umständen eine Anmeldung der Beteiligung beim Bundeskartellamt erfordern. Sind bestimmte Schwellenwerte erreicht, darf die Beteiligung nur mit Genehmigung des Bundeskartellamtes erfolgen. Beteiligt sich der Investor ohne eine solche Genehmigung, ist die Beteiligung unwirksam und rückabzuwickeln. In diesem Fall besteht das Risiko, dass dem Emittenten die für die Rückabwicklung erforderliche Liquidität nicht zur Verfügung steht, was für Investoren zu einem Verlust der Kapitalanlage führen kann.

## **12. VERÄÜBERUNG DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

Es besteht das Risiko, dass der Emittent seine Beteiligung an der Anlagegesellschaft nicht, nicht zu dem prognostizierten Zeitpunkt oder nicht zu dem prognostizierten Preis veräußern kann. Daraus können sich geringere als die prognostizierten Auszahlungen für den Anleger bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals ergeben.

## **SPEZIELLE RISIKEN DES GESCHÄFTSVORHABENS DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

Im Folgenden werden spezifische Risiken im Hinblick auf das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft, den Aufbau eines Eigenvertriebs zunächst von Pferdewetten und ab dem Jahre 2012 auch von anderen Sportwetten, dargestellt.

### **1. RISIKEN AUS DEM WETTGESCHÄFT**

Die Anlagegesellschaft wird selbst als Buchmacher tätig werden und Wetten für eigene Rechnung halten. Dabei besteht das Risiko, dass es der Anlagegesellschaft nicht gelingt, über sämtliche möglichen Wettgänge ein ausgeglichenes Buch zu haben. Vielmehr können sich bei der Anlagegesellschaft aus der Summe der abgeschlossenen Wetten Verluste ergeben, die dazu führen, dass keine Ausschüttungen an den Emittenten vorgenommen werden können. Dadurch wäre der Emittent nicht in der Lage, Auszahlungen an Investoren vorzunehmen, was bei diesen im schlimmsten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen kann.

### **2. RÜCKLÄUFIGKEIT DES PFERDERENNSPORTS UND DES WETTGESCHÄFTS**

Der Pferderennsport in Deutschland befindet sich in einer Umbruchsituation. Durch Rennbahnschließungen sowie durch die schlechte wirtschaftliche Lage der Rennvereine sowohl bei den Trabern wie auch bei den Galopprennern werden immer weniger Renntage veranstaltet. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Rahmenbedingungen in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland schlecht sind. In Frankreich zum Beispiel profitieren die Rennvereine von einer staatlich gebündelten Wettaktivität. Sie sind dadurch in der Lage, höhere Rennpreis-Dotierungen auszuloben, so dass inzwischen renommierte deutsche Gestüte ihre Pferde eher im Ausland starten lassen als in Deutschland. Dadurch verliert der Galopprennsport in Deutschland zunehmend an Attraktivität, was das Wettangebot innerhalb des geplanten Kerngeschäfts der Anlagegesellschaft erheblich beeinflusst.

Nach aktuellen Angaben ist der Totalisator-Wettumsatz im Galopprennsport seit dem Jahr 2002 um 62 Prozent zurückgegangen.

Sofern der Pferderennsport in Deutschland weiterhin rückläufig bleibt und die rückläufige Zahl an deutschen Pferderennen nicht durch die Veranstaltung bzw. die Vermittlung von Wetten auf Rennbahnen im Ausland ausgeglichen werden kann, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Einnahmen der Anlagegesellschaft, was zu verringerten Auszahlungen an die Investoren bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

### **3. RISIKEN AUS DER NUTZUNG DES INTERNETS**

Das Internet stellt für die Anlagegesellschaft und die von ihr angebotenen Wetten einen ihrer beiden Hauptvertriebskanäle dar.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Anlagegesellschaft bei der weiteren Entwicklung des Internets mit anderen Anbietern technisch nicht Schritt hält. Auch können sich technische Beschränkungen in der Nutzung des Internets negativ auswirken. Hierzu gehören zum Beispiel Beschränkungen zur Unterdrückung von Online-Werbung.

Des Weiteren können für die Nutzung des Internets auf nationaler und/oder auf Europäischer Ebene neue Rechtsvorschriften erlassen werden, die die Nutzung des Internets strenger regulieren. So können beispielsweise die noch nicht einheitlich geregelten bzw. von der Rechtsprechung nicht einheitlich betrachteten Bereiche der Nutzung des Internets und des Wettbewerbs oder des Jugendschutzes oder des Schutzes des geistigen Eigentums zu weiteren staatlichen Regulierungen führen.

Ebenso können mangelnde akzeptable Sicherheitstechnologien, mangelnde Zugriffs- und Benutzerfreundlichkeit, Überlastung des Netzes, schwankende Service-Qualität und mangelnde

Verfügbarkeit kostengünstiger Hochgeschwindigkeitsdienste und potentiell unzureichender Ausbau der notwendigen Infrastruktur entsprechende negative Auswirkungen auf die Nutzung der geplanten Online-Plattform der Anlagegesellschaft haben.

Sämtliche dieser Risiken haben im Falle einer Verwirklichung entsprechende negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Anlagegesellschaft und damit letztlich auf die Auszahlungen des Emittenten an die Investoren. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen

#### **4. LEGALISIERUNG DER SPORTWETTE BZW. VERBOT DER PFERDEWETTE**

Das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft stützt sich in nicht unerheblichem Maße auf die Annahme, dass ab dem Jahre 2012 die Sportwette in Deutschland legalisiert wird und die Anlagegesellschaft in der Lage ist, sich kurzfristig gegenüber Wettbewerbern entsprechende Marktanteile zu verschaffen. Das Geschäftsfeld der DVR Wettbetriebs GmbH soll dann entsprechend ausgeweitet werden und neben der Pferdewette ein Angebot von Sportwetten beinhalten. Bereits im Jahre 2014 sollen fast 40% der Einnahmen der Anlagegesellschaft aus Sportwetten, insbesondere Fußballwetten, stammen. Es besteht jedoch das Risiko, dass ein entsprechender Umsatz- und Ergebnisbeitrag nicht erreicht wird.

Ob es wie geplant bis zum Jahre 2012 zu einer Legalisierung der Sportwette in Deutschland kommt, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhergesagt werden. Es ist dagegen im Hinblick auf die ungeklärte Rechtslage in Bezug auf Sportwetten nicht ausgeschlossen, dass nicht die erwartete Legalisierung der Sportwette eintritt, sondern umgekehrt das Verbot der Sportwette auf Pferdewetten ausgeweitet wird. Es besteht daher das Risiko, dass eine Änderung der Rechtslage erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Anlagegesellschaft hat. Dadurch würde sich das Ergebnis der Anlagegesellschaft entsprechend verschlechtern, was letztlich zu geringeren Auszahlungen des Emittenten an die Investoren bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

#### **5. WÄHRUNGSRISENEN**

Soweit in Zukunft Geschäfte der Anlagegesellschaft teilweise in ausländischen Währungen abgewickelt werden sollten, könnten Währungsrisiken entstehen. Da die Zahlungsströme zeitlich und betragsmäßig meist nicht aufeinander abgestimmt werden können, können sich bei ungünstigen Entwicklungen der Wechselkurse zueinander negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Anlagegesellschaft ergeben. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen für den Investor bis hin zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen.

#### **6. GESAMTFINANZIERUNG DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

Die Finanzierung des Geschäftsvorhabens der Anlagegesellschaft ist abhängig vom Volumen des mit diesem Beteiligungsangebot eingeworbenen Kapitals. Sofern dieses weniger als € 4 Mio. betragen sollte, wird der geplante Aufbau einer Online-Plattform zum strategisch wichtigen Angebot der Wetten auch über das Internet nicht möglich sein. Für diesen Fall ist geplant, dass keine Beteiligung des Emittenten an der Anlagegesellschaft erfolgt. Es besteht dann das Risiko, dass der Emittent liquidiert werden muss und der Emittent und damit auch der Investor dadurch keine Rendite auf das eingesetzte Kapital erhält.

#### **7. FREMDFINANZIERUNG DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

Soweit die Anlagegesellschaft auf Fremdfinanzierung angewiesen ist, kann es für diese – insbesondere aufgrund der Bankenkrise – schwer sein, ihren Liquiditätsbedarf zu decken. Würde die Anlagegesellschaft illiquide, so könnte dies zur Insolvenz der Anlagegesellschaft führen, was wiederum für den Investor zu einer Kapitaleinbuße bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Beteiligung führen würde.

## **8. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN**

### **8.1 Erlaubnis für das Angebot von Pferdewetten**

Das Angebot von Pferdewetten als Totalisator ist in Deutschland den Rennvereinen, die die Pferderennen zur Leistungsprüfung von Pferden mit Genehmigung eines Zuchtverbandes, des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., durchführen, vorbehalten. Buchmacher dagegen bedürfen einer vom jeweiligen Bundesland erteilten Buchmacherlizenz. Die Anlagegesellschaft ist deshalb darauf angewiesen, eine ausreichende Zahl von Buchmacherlizenzen nutzen zu dürfen und Totalisatorwetten an Rennvereine vermitteln zu können. Kann die derzeit genutzte Buchmacherlizenz nicht mehr genutzt werden oder wird diese entzogen oder werden Buchmacherlizenzen für weitere Standorte nicht gewährt oder wird der von der Anlagegesellschaft geschlossene Vertrag zur Vermittlung von Totalisatorwetten gekündigt, droht ein Scheitern des geplanten Projekts, was für die Investoren zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

Wird das Pferdewettgeschäft aufgrund gesetzlicher Änderungen erlaubnisfrei, kann dies zu einem höheren Wettbewerb und ebenfalls zum Scheitern der Geschäftsmodells der Anlagegesellschaft führen, was für den Investor zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

### **8.2 Erlaubnis für das Angebot von Sportwetten**

Das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft sieht ab dem Jahre 2012 auch das Angebot von Sportwetten vor, welche einen maßgeblichen Anteil am Umsatz der Anlagegesellschaft ausmachen sollen. Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens, auch Sportwetten in das Produktportfolio mit aufzunehmen, wird die Erteilung einer entsprechenden behördlichen Erlaubnis sein. Auch wenn bis zum Jahre 2012 wie angenommen die Sportwette in Deutschland legalisiert wird (siehe dazu bereits oben unter „Legalisierung der Sportwette bzw. Verbot der Pferdewette“), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anlagegesellschaft eine erforderliche Erlaubnis zum Angebot von Sportwetten versagt wird. Es besteht somit das Risiko, dass das Produktportfolio nicht wie geplant auf Sportwetten erweitert werden kann, was zu einem erheblich schlechteren Ergebnis der Anlagegesellschaft und damit verringerten Ausschüttungen an den Emittenten und letztlich die Investoren führt.

### **8.3 Ausländische Erlaubnisse**

Das Geschäftsmodell der Anlagegesellschaft umfasst auch die Vermittlung von Wetten ins Ausland. Sind dazu ausländische Erlaubnisse erforderlich und werden diese nicht gewährt, kann dies auch zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsmodells der Anlagegesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen.

## **9. RISIKEN, DASS LIZENZEN ENTZOGEN WERDEN**

Der Geschäftsbetrieb der Anlagegesellschaft ist unter anderem abhängig von Lizenzen. Zum einen ist die Nutzung der Datenbank „Uniturf“ sowie weiterer IT-Services geplant, welche den Zugriff auf alle für den Rennsport relevanten Informationen ermöglicht. Zum anderen sollen der DVR Wettbetriebs GmbH die Rechte an Bildern und Daten der Galopprennen zur Verfügung gestellt werden. Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH gewährt der DVR Wettbetriebs GmbH dazu zeitlich befristete Nutzungsrechte für die Datenbank „Uniturf“ und die Nutzung gelieferter Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen. Es besteht das Risiko, dass die Befristung der Nutzungsrechte nicht verlängert wird oder die Nutzungsrechte entzogen werden. Eine durch die fehlenden Nutzungs- oder Vermarktungsrechte bedingte Einschränkung des Geschäftsbetriebs würde zur wesentlichen Verschlechterung des Ergebnisses der Anlagegesellschaft führen und somit die Ausschüttungen an den Emittenten und letztlich die Investoren verringern.

## **10. LAUFENDE KOSTEN**

Die laufenden Kosten der Anlagegesellschaft für den Betrieb der Wettshops und die Unterhaltung der Online-Plattform basieren ganz überwiegend nur auf Annahmen. Es besteht daher das Risiko, dass die prognostizierten Kosten überschritten werden. Kostenüberschreitungen belasten das Ergebnis und die Liquidität der Anlagegesellschaft und damit deren Ausschüt-

tungen an den Emittenten. Verringerte Ausschüttungen von Seiten der Anlagegesellschaft führen wiederum zu verringerter Liquidität beim Emittenten und zu verringerten Auszahlungen vom Emittenten an die Investoren.

## **STEUERLICHE RISIKEN**

### **1. ALLGEMEINE STEUERLICHE RISIKEN**

Das steuerliche Konzept des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage entwickelt worden. Durch Änderungen von Gesetzen, der Praxis der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung der Gerichte können die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen negativ verändert werden, was geringere Auszahlungen an Investoren zur Folge haben kann.

Abweichende Ergebnisse der Anlagegesellschaft und des Emittenten können zu von der Prognose abweichenden steuerlichen Ergebnissen auf Ebene der Investoren führen. Höhere Einnahmen und geringere Kosten der Anlagegesellschaft oder des Emittenten führen grundsätzlich zu einem höheren steuerlichen Ergebnisanteil und damit zu einer höheren Steuerzahllast des Investors.

Die Finanzverwaltungen entscheiden über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse erst im Rahmen der Veranlagung oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) bei der Anlagegesellschaft und dem Emittenten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung die Einkunftsarten der Anlagegesellschaft und des Emittenten, die Höhe der Einnahmen und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach abweichend beurteilen wird und es deshalb zu anderen als den prognostizierten steuerlichen Ergebnissen kommt.

Insbesondere besteht ein Risiko, dass die Tätigkeit des Emittenten nicht als vermögensverwaltend, sondern als gewerblich angesehen wird. In diesem Fall unterlägen dessen Einkünfte zusätzlich der Gewerbesteuer, was zu verringerten Auszahlungen an die Investoren führen würde.

### **2. EINKOMMENSTEUERLICHE RISIKEN**

Nach der Prognoserechnung für den Emittenten im Basisszenario mit Sportwette ist ein steuerlicher Totalüberschuss im Jahr 2014 zu erwarten. Sollte ein Investor seine Beteiligung ganz oder teilweise über Kredit finanzieren, oder weitere Werbungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung haben, kann auf Ebene des Investors die Gewinnerzielungsabsicht fehlen. Dies kann zu steuerlichen Nachteilen für den Investor führen.

### **3. GEWERBESTEUERLICHE RISIKEN**

Sollte die Finanzverwaltung beim Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG annehmen, würde sich eine Gewerbesteuerpflicht des Emittenten ergeben. Insofern kämen die Regelungen zur Mindestbesteuerung zur Anwendung, wonach auch bei der Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ein Sockelbetrag der Gewerbesteuer unterliegt. Die zusätzliche Steuerzahllast würde die Auszahlungen an die Investoren entsprechend verringern.

### **4. UMSATZSTEUERLICHE RISIKEN**

In den Prognoserechnungen wird angenommen, dass die Umsatzsteuer für die Aufwendungen des Emittenten und der Anlagegesellschaft in vollem Umfang abzugsfähig sind. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde das die Liquidität der Anlagegesellschaft bzw. des Emittenten entsprechend reduzieren. Ebenso kann es zu Änderungen des steuerlichen Ergebnisses und der Auszahlungen kommen, was für den Investor zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen kann.

## **MAXIMALES RISIKO**

Die vorstehend dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage, die aus der Sicht des einzelnen Investors jedoch eine unterschiedlich starke Bedeutung oder Auswirkung

haben können. Das den Investor bei einem Misserfolg der Vermögensanlage treffende Risiko besteht im vollständigen Verlust der erbrachten Kapitaleinlage.

Höhere Verluste als die der Kapitaleinlage sind möglich, wenn zusätzliche Aufwendungen beim Investor anfallen. Ursachen hierfür können sein:

- Kosten einer Übertragung/Verfügung der Beteiligung sowie die an den Emittenten zu erstat- tenden Mehraufwendungen aufgrund Übertragung/Verfügung gemäß dem Gesellschaftsvertrag;
- eigene Beratungskosten des Investors im Hinblick auf den Erwerb, das Halten sowie ggf. die Veräußerung der Vermögensanlage;
- Bankgebühren im Zusammenhang mit der Leistung der Kapitaleinlage und dem Bezug der Auszahlungen;
- Porto, Telefonkosten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage;
- Kosten im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage;
- Kosten für die Handelsregistervollmacht sowie Registerkosten beim späteren Wechsel in die Stellung eines Kommanditisten;
- der Ausgleich eines ggf. vorliegenden Negativsaldos gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten aufgrund eines Ausschlusses des Investors aus wichtigem Grund; oder
- Steuerzahlungen und ggf. Verzinsung einer Steuernachzahlung des Investors im Zusammen- hang mit der Vermögensanlage.

Das maximale Risiko für einen Investor besteht damit in einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und dem Eintritt aller vorstehenden zusätzlichen Aufwendungen.

## **DER ANBIETER – DVR WIRTSCHAFTSDIENSTE UND BETEILIGUNGS – GMBH**

**Der Anbieter, die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln (der „Anbieter“), wurde 1994 gegründet und ist unter der Nummer HRB 25859 im Handelsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.**

Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH wurde 1994 durch das Direktorium für Vollblut- zucht und Rennen e.V. in Köln gegründet.

Der Anbieter erbringt wirtschaftliche Dienstleistungen, insbesondere durch Erfassung aller Daten von Galopprennsport und Vollblut- zucht und deren Vermarktung über elektronische Medien wie Fernsehen und Internet. Ferner betreibt er das Marketing, die Werbung sowie die Öffentlichkeits- und Sponsoren- tätigkeit für alle am Galopprennsport beteiligten Organisationen und Personen, den Vertrieb des Produktes Pferdewette sowie im Zusammenhang damit stehende Handelsgeschäfte. Darüber hinaus obliegt dem Anbieter die Verwaltung von Werbe- und Nutzungsrechten aller Art zur Förderung des Galopprennsports durch Wahrnehmung von Vermarktungsrechten und EDV-Dienstleistungen sowie die Beratung von Vereinen, Interessenvereinigungen, Rennstallbesitzern sowie sonstigen im Galopp- rennsport tätigen Personen.

Weder Anbieter noch der Geschäftsführer des Anbieters haben bisher geschlossenen Fonds aufgelegt und verfügen nicht über entsprechende Kenntnisse.

Aktuelle Informationen über den Anbieter und seine Tätigkeit finden Sie unter **[www.galopp-sport.de](http://www.galopp-sport.de)** im Internet.

# DER MARKT FÜR DAS GESCHÄFT DER ANLAGEGESELLSCHAFT

## DAS PFERDEWETTGESCHÄFT IN DEUTSCHLAND

### 1. HINTERGRUND - DER GALOPPRENNSPORT IN DEUTSCHLAND

Seit jeher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Leistungsstärke von Nutztierassen durch eine planvolle und erfolgsorientierte Tierzucht zu fördern. Wie bei jeder anderen Zucht lässt sich der Züchterfolg nur anhand geeigneter Leistungsprüfungen ermitteln. Bei der Pferderasse „Vollblut“ geht es dabei um die Rennleistung, die Ausdruck von Schnelligkeit und Ausdauer der Tiere ist. Galopprennen stehen deshalb in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vollblutzucht, denn nur durch sie lässt sich die Leistungsfähigkeit eines Vollblutpferdes überprüfen. Diese Art der Leistungsprüfung hat eine lange Tradition und geht mindestens bis ins 18. Jahrhundert zurück.

Der deutsche Gesetzgeber hat 1949 das Tierzuchtgesetz erlassen, das umfassende Regelungen, u. a. auch für die Vollblutzucht, enthält. Dabei wird insbesondere die Leistungsprüfung hervorgehoben und als Pflicht für die Tierzucht normiert. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass solche Leistungsprüfungen nur von einer staatlich anerkannten Züchterorganisation durchgeführt werden dürfen, für den Bereich der Vollblutzucht ist diese das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. (das „Direktorium“).

Zur Finanzierung der Galopprennen und der ausrichtenden Galopprennvereine („Rennvereine“) sind nachhaltige Einnahmen erforderlich, die im Galopprennsport im Wesentlichen durch Einnahmen aus Pferdewetten generiert werden. Ebenso wie die Vollblutzucht und die Galopprennen hat daher auch die Pferdewette eine lange Tradition. Der deutsche Gesetzgeber gab bereits im Jahre 1905 mit dem sog. Totalisatorgesetz, das im Jahre 1922 durch das Rennwett- und Lotteriegesetz („RennwLottG“) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen („AB RennwG“) abgelöst wurde, dem Pferdewettgeschäft einen gesetzlichen Rahmen. Dieser gesetzliche Rahmen soll nicht nur für einen geordneten Ablauf des Pferdewettgeschäfts sorgen, sondern auch die Rennvereine mit einer nachhaltigen Einkommensquelle ausstatten, um die Durchführung von Leistungsprüfungen und damit die Fortführung einer erfolgreichen Vollblutzucht zu gewährleisten. Damit ist die Pferdewette heute, neben der staatlichen ODDSET-Wette, die einzige legale Sportwette in Deutschland.

### 2. DIE WETTSYSTEME IN DEUTSCHLAND

Es gibt im Bereich der Pferdewette zwei konkurrierende Wettsysteme, die Buchmacher- und die Totalisatorwette, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

Bei der Totalisatorwette wetten die Spieler unter- bzw. gegeneinander, so dass der Totalisator lediglich als Vermittler von Wetten angesehen werden kann. Die Quoten errechnen sich als Quotient aus der Summe aller Einsätze (abzgl. Steuern und sonstiger Abzüge) und der Summe der Einsätze auf ein Pferd oder eine Kombination von Pferden. Der verbleibende Betrag (in Deutschland durchschnittlich ca. 72%) wird nach Feststellung der Quoten an die Gewinner ausgezahlt. Da bis zum Start des Rennens Wetten angenommen werden, ist die Quote bei Abschluss der Wette noch nicht bekannt. Es können nur die sog. Eventualquoten (vorläufige Quoten) angezeigt werden. Lediglich die Rennvereine des deutschen Galopprennsports bieten Totalisatorwetten an. Daher ist der Abschluss einer Totalisatorwette entweder nur auf den Rennbahnen, einigen wenigen Annahmestellen „off-track“ oder über die Rennverein eigene Vertriebskette „German Tote“ möglich. German Tote nimmt nicht nur Totalisatorwetten auf deutsche Rennen entgegen, sondern vermittelt auch Wetten in ausländische Totalisatoren, z.B. nach Frankreich und Großbritannien. Seine Leistung bietet German Tote über zwei eigene Wettshops, 71 bundesweite Konzessionäre sowie über das Internet an. Buchmacher, die Wetten in den Totalisator vermitteln, erhalten vom jeweiligen Totalisatorbetreiber eine Vermittlungsprovision von aktuell rd. 10%.

In Deutschland ist die vorherrschende Buchmacherwette die sog. Eigenwette nach Totoquoten, bei der die Buchmacher die Quoten aus dem Totalisator übernehmen und hierauf gegebenenfalls Boni bzw. sonstige Anreize für die Wetter gewähren. Dies stellt eine Besonderheit im deutschen Markt dar und entspricht nicht den international üblichen Buchmacherwetten. Diese Art der Quotenbestimmung hat für den Buchmacher zwei Vorteile: Zum einen erspart er sich den Aufwand, das Leistungsvermögen der am Rennen teilnehmenden Pferde alleine und im

Verhältnis zu den anderen Pferden einzuschätzen, um auf dieser Grundlage den Wettkunden eine feste Quote anzubieten. Zum anderen reduziert er das Risiko einer etwaigen eigenen Fehleinschätzung, da er mit den Quoten aus dem Totalisator Wettquoten anbieten kann, die durch das statistisch ausgewertete Wettverhalten der Totalisatorspieler abgesichert sind. Da die Ausschüttungsquoten des Buchmachers in Anlehnung an die Quoten des Totalisators bei Pferdewetten im Vergleich zu anderen Sportwetten aber recht niedrig sind, ist die Pferdewette für einen Buchmacher, sofern er die Wette nicht in Deutschland, sondern im steuerbegünstigten Ausland hält, ein hochprofitables Produkt.

Die international übliche Buchmacherwette ist hingegen die sog. Festkurswette, bei der der Buchmacher zu der Quote, auf die abgeschlossen wurde, den Gewinn auszuzahlen hat. Die Multiplikation der Quote mit dem Wetteinsatz ergibt den Gewinn des Spielers. Der Buchmacher versucht dabei, sein Buch so auszulegen, dass bei jedem möglichen Wettausgang langfristig ein Gewinn verbleibt. Von diesem Gewinn muss er dann Steuern auf den Wetteinsatz abführen, seine Kosten decken sowie seinen Gewinn erwirtschaften. Die Festkurswette ist die z.B. in Großbritannien vorherrschende Form der Buchmacherwette. Da das Verlustrisiko allein beim Buchmacher liegt, erfordert das Angebot von Festwetten einen sehr aufwendigen Apparat auf Seiten des Buchmachers, um über sämtliche der möglichen Wettgänge ein „ausgeglichenes“ Buch zu haben und somit nachhaltige Gewinne zu erzielen.

Trotz der dargestellten Unterschiede bestehen beide Wettsysteme in der Praxis parallel und auch die Buchmacher haben ein Interesse an einem starken Totalisator. Denn aufgrund des abnehmenden Wettvolumens in den Totalisator, beeinflussen schon Wetteinsätze mit weniger als € 100 die Totalisatorquote negativ, so dass hohe Wetteinsätze fast ausschließlich bei einem Buchmacher platziert werden. Die Erosion der Totalisatorumsätze führt außerdem dazu, dass die Quoten sehr unzuverlässig werden, d.h. ein Mindestwettvolumen ist langfristig für den Totalisator existentiell. Dies ist für Buchmacher, die Eigenwetten nach Totoquoten annehmen, eine kritische Entwicklung. Zudem gibt es bei Pferderennen auch Wettarten (z.B. die Viererwette, bei der auf die richtige Reihenfolge der ersten vier Siegpferde gewettet wird), die einen im Verhältnis zum Wetteinsatz überproportionalen Wettgewinn ermöglichen. Das Risiko, das aus dieser Wette resultiert, ist den Buchmachern in der Regel zu hoch, so dass diese Wetten in den Totalisator vermittelt werden. Auch wenn sich die Gewichte zugunsten der Buchmacherwette verschieben, wird es in jedem Fall ein bleibendes Interesse des Wettmarktes an Totalisatorwetten geben.

### **3. ENTWICKLUNG DES MARKTES**

Seit Ende der 90er Jahre ist die Vermittlung von Pferdewetten in den Totalisator durch die Buchmacher stark rückläufig, da die Buchmacher Wetten ins steuerbegünstigte Ausland vermitteln können und dabei die Rennwettsteuer im Inland umgehen. Dieses Vorgehen entspricht der derzeit üblichen Praxis.

Durch die Möglichkeit, Buchmacherwetten im Inland anzunehmen und mittels Tochtergesellschaften oder Abwicklungspartnern im steuerbegünstigten Ausland abzuwickeln, ist die Vermittlung in den Totalisator heute deutlich weniger profitabel für die Buchmacher. Da die Buchmacher nur geringfügig bessere Quoten als der Totalisator anbieten müssen um wettbewerbsfähig zu sein, erzielt der Buchmacher einen ähnlich hohen Überschuss wie die Rennvereine mit der Totalisatorwette, ohne sich aber über diesen Weg an den Kosten der Rennveranstaltung zu beteiligen. Die durch die Steuervermeidung erzielten höheren Gewinne aus dem Wettgeschäft nutzen die Buchmacher dazu, ihre Wettbewerbsvorteile gegenüber den Rennvereinen weiter auszubauen. Nach Übernahme der Totalisatorquoten geben die Buchmacher zum Teil zusätzliche Boni oder sonstige Anreize und erhöhen somit faktisch die Auszahlungsquote für die Wetter. Infolgedessen wenden sich immer mehr Wettkunden vom Totalisator ab und der Buchmacherwette zu.

Weiterhin hat die stark zunehmende Internationalisierung des Pferderennsports zu einem Rückgang der Totalisatorumsätze auf deutsche Rennen geführt, da internationale Rennen ebenfalls attraktiv für deutsche Wetter sind. Dies liegt u. a. an der deutlichen höheren Anzahl an Rennen im Ausland. So findet inzwischen z.B. auch ein regelrechter „Rennpferd-Tourismus“ nach Frankreich statt, da auf die Rennen dort höhere Dotierungen ausgelobt werden. Als übergeordneter Trend hat auch die dynamische Entwicklung des Sportwettmarktes und des dadurch gestiegenen Konkurrenzdrucks für die „Pferdewette“ die Totalisatorumsätze reduziert.

#### 4. TOTALISATORUMSÄTZE

Nach aktuellen Angaben ist der Totalisator-Wettumsatz im Galopprennsport seit dem Jahr 2002 um 62% zurückgegangen. Die Totalisatoreinnahmen der Rennvereine haben sich, wie nachstehender Abbildung zu entnehmen ist, in der letzten Dekade deutlich reduziert:

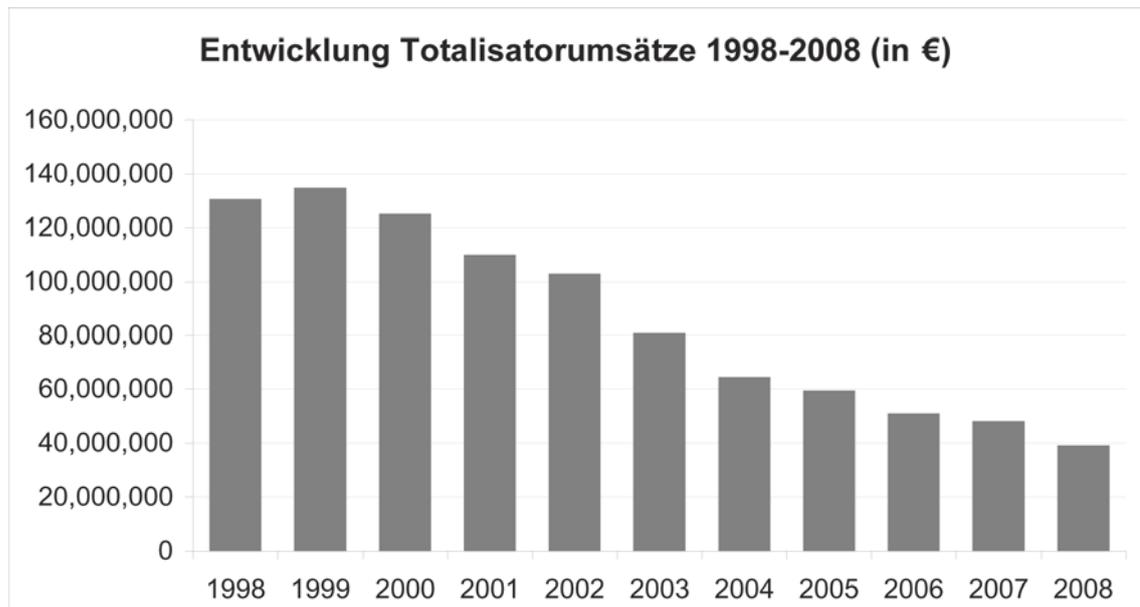


Abb. 1: Entwicklung Totalisatorumsätze auf deutsche Galopprennen 1998-2008 (in €)

Quelle: Deutsche Galopprennvereine

Der Rückgang der Totalisatorumsätze führt für den deutschen Galopprennsport zu einem Zirkularitätsproblem, denn durch die sinkenden Einnahmen der Rennvereine aus den Totalisatorumsätzen, sinken die Rennpreise und Prämien, die die Vereine an die Züchter und Pferdebesitzer ausschütten können. Das hat zum einen die Folge, dass die deutschen Rennpferde vermehrt im Ausland starten und die deutschen Rennen an Attraktivität verlieren, und zum anderen die Rennvereine nicht mehr in der Lage sind die Renntage profitabel durchzuführen. In der Konsequenz hat sich in den letzten Jahren die Anzahl der Renntage verringert, was wiederum zu einem geringeren Wettangebot für die Spieler führt und somit erneut zu einem niedrigeren Wettvolumen. Aufgrund dieser Entwicklung mussten schon einige Rennvereine Insolvenz anmelden bzw. sind gezwungen durch die Auflösung stiller Reserven die laufenden Kosten zu decken. Somit fehlt es auch an Investitionen, um die Attraktivität der Rennbahnen zu erhöhen und das Sport- und Volkereignis „Pferderennen“ für die breite Öffentlichkeit wieder entsprechend seinem Potenzial zu positionieren. Welches ungenutzte Potenzial der Galopprennsport in Deutschland unverändert besitzt, zeigen innovative Konzepte und Promotionaktionen auf verschiedenen Rennbahnen. So konnten z.B. auf den Rennbahnen in Hannover, Köln und Hoppegarten die bereits in der Vergangenheit hohen Zuschauerzahlen durch entsprechende Maßnahmen erheblich gesteigert werden.

#### 5. WETTBEWERB

Im Bereich der Totalisatorwette gibt es in Deutschland keine Konkurrenz bedingt durch die gesetzliche Vorgabe, dass nur ein ideeller Verein mit der Aufgabe der Abhaltung von Leistungsprüfungen, zur Annahme und Durchführung von Totalisatorwetten berechtigt ist. Buchmacher dürfen entsprechend keine Totalisatorwetten anbieten, sondern können lediglich Wetten in den Totalisator gegen Provision vermitteln.

Der maßgebliche Wettbewerb im Bereich Pferdewetten besteht aus Buchmachern, die Pferdewetten anbieten.

## **6. RECHTLICHES UMFELD**

### **6.1 Pferdewetten**

Wetten auf Pferderennen sind im Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RennwLottG) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Neben der Besteuerung von Einsätzen auf Lotterien regelt das RennwLottG die Besteuerung der Pferdewette. Die Ausführung obliegt den Bundesländern, denen auch die Einnahmen zustehen. Bei Pferdewetten ist der Steuerschuldner der Buchmacher bzw. Totalisator, d.h. der Wettanbieter. Die Steuer beträgt 16  $\frac{2}{3}$ % des Wetteinsatzes.

Die Regelungen sehen kein staatliches Wettmonopol vor, so dass Buchmacher mit einer vom jeweiligen Land ausgestellten Buchmacherlizenz legal in Deutschland Wetten auf Pferderennen anbieten können. Die Totalisatorwette darf dagegen nur von Rennvereinen angeboten werden, die die Pferderennen zur Leistungsprüfung von Pferden durchführen. Die Pferdewette ist derzeit, neben der staatlichen ODDSET-Wette, die einzige legale Sportwette in Deutschland. Das RennwLottG stellt vorkonstitutionelles Recht dar, was dazu führt, dass eine Änderung des Gesetzes nur mit Zustimmung der Bundesländer möglich ist.

### **6.2 Steuerfreie Vermittlung von Pferdewetten ins steuerbegünstigte Ausland**

Die massive Vermittlung von Pferdewetten durch Buchmacher ins steuerbegünstigte Ausland hat zu erheblichen Einbußen bei den Einnahmen der Rennvereine geführt. Die Zulässigkeit der Vermittlung von Pferdewetten ins steuerbegünstigte Ausland nach dem Rennwett- und Lotteriegesez wurde in mehreren Verfahren geprüft. Das maßgebliche Verfahren in dieser Sache ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg aus dem Jahre 2003. Nach diesem Urteil dürfen inländisch konzessionierte Buchmacher Wetten an ausländische Wettunternehmer vermitteln, mit der Begründung, dass der Reichsgesezgeber seinerzeit diese Umgehung billigend in Kauf genommen habe, um den illegalen Abschluss von Wetten zu verhindern. Ferner sei die Tatsache, dass dem Staat Steuereinnahmen aus der Vermittlung der Wetten ins Ausland entgehen, kein hinreichender Grund um die Buchmachererlaubnis nur auf solche Tätigkeiten zu beschränken, die zu Steuereinnahmen führen. Dieses Urteil diene und dient den Behörden bei sich anschließenden Verfahren offenbar als Grundlage zur Beurteilung der Rechtslage. Eine Änderung dieser aktuellen Rechtsprechung und damit eine Änderung der Vermittlungspraxis seitens der Buchmacher ist in naher Zukunft nicht zu erwarten.

### **6.3 Sportwetten**

Die Bundesländer haben durch den „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen – ausgenommen Spielbanken – geregelt. Ausgeführt wird der Staatsvertrag durch die Lotteriegeseze der Länder (§ 15 Staatsvertrag). Danach dürfen staatlich unabhängige Unternehmen keine Sportwetten in Deutschland anbieten. Die Ausnahme bilden Pferdewetten, da für sie allein das RennwLottG gilt. Die Länder haben ihr Monopol bei Sportwetten bislang in Form sog. ODDSET-Wetten ausgeübt, die vom Deutschen Toto- und Lottoblock veranstaltet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 festgestellt, dass die derzeitige Ausübung des Wettmonopols durch die Länder aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig ist und hat die Länder aufgefordert, den Bereich der Glücksspiele bis zum 31. Dezember 2007 neu zu regeln. Trotz einiger Einwände seitens der EU-Kommission haben sich die Länder auf den Abschluss des Staatsvertrags zur Aufrechterhaltung des staatlichen Glücksspielmonopols verständigt. Somit ist der neue Glücksspielstaatsvertrag am 01. Januar 2008 in Kraft getreten und das staatliche Wettmonopol wird für sämtliche Sportwetten mit Ausnahme der Pferdewette aufrechterhalten.

Die Folge hiervon ist, dass der legale deutsche Wettmarkt im Wesentlichen aus zwei Segmenten besteht: Einem streng geregelten und unter dem Monopol des Staates stehenden Teil und einem weitgehend liberalisierten Pferdewettmarkt.

Ungeklärt ist jedoch, wie lange die unterschiedliche Behandlung von Pferdewetten und sonstigen Sportwetten fortbestehen wird. Insbesondere unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten, die speziell von der EU gefordert werden, ist die derzeitige Sonderstellung der Pferde-

wetten gegenüber anderen Sportwetten Gegenstand anhängiger Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof.

In einem Verfahren über ein staatliches Glücksspielmonopol in Portugal hat der Europäische Gerichtshof am 8. September 2009 entschieden, dass das europäische Recht einer nationalen Regulierung des Glücksspiels nicht entgegensteht. Daher ist es dem deutschen Gesetzgeber überlassen, ob und wie er das Glücksspiel in Deutschland reguliert.

Sollte es zu einer Aufhebung der Ungleichbehandlung zwischen Pferdewetten und sonstigen Sportwetten kommen sind drei Szenarien denkbar: a) entweder wird das Monopol auf Sportwetten insgesamt fallen, b) es wird eine staatlich regulierte Liberalisierung geben oder c) die Pferdewette wird in das staatliche Monopol mit einbezogen. Die Entscheidung der Länder über eine Verlängerung oder Veränderung des Glücksspielstaatsvertrages wird u. a. auch von der Notwendigkeit, Einnahmen für die Länder zu generieren (z.B. für Stiftungen, gemeinnützige Einrichtung der Länder, Breitensport), abhängen. Eine Ausdehnung des staatlichen Wettmonopols auf Pferdewetten müsste jedoch auch die Zustimmung des Bundes finden, da dieser die endgültige Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich hat.

Voraussichtlich wird sich aber die aktuelle rechtliche Situation des deutschen Glücksspielmarktes bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages im Jahre 2011 nicht verändern, da mit einer Änderung oder Aufhebung des Glücksspielstaatsvertrages derzeit nicht zu rechnen ist.

#### **6.4 Kartellrechtliche Konformität des geplanten Eigenvertriebs durch die Anlagegesellschaft**

Um eine weitgehende Rechtssicherheit für den Aufbau des Eigenvertriebs durch die Anlagegesellschaft in der geplanten Form (siehe dazu nachstehend den Abschnitt „Das Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft“) zu erhalten, hat das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. (das „Direktorium“) im Jahre 2008 eine kartellrechtliche Voranfrage nach § 32c GWB beim Bundeskartellamt gestellt. Das Bundeskartellamt hat daraufhin eine Bewertung des dargestellten Vorhabens abgegeben. Hieraus ergeben sich die folgenden Einschätzungen:

- Sowohl gegen die zentrale Vermarktung der Bild- und Tonrechte als auch perspektivisch gegen die zentrale Durchführung der Rennen selbst bestehen keine durchgreifenden Bedenken des Bundeskartellamtes. Hierin wird kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch das Direktorium gesehen.
- Eine möglicherweise exklusive Verwertung der Galopprennbilder sowie der „Uniturf“-Datenbank des Direktoriums wäre nach Einschätzung des Bundeskartellamtes aufgrund der marktbeherrschenden Stellung des Direktoriums nicht zulässig. Dies ist aber nach dem Geschäftsvorhaben der Anlagegesellschaft auch nicht geplant.
- Das Bundeskartellamt hat klar gemacht, dass im Hinblick auf die Preisgestaltung für die Überlassung der Daten ein großer Spielraum für das Direktorium besteht und aufgrund der umfangreich dokumentierten Interessen des Galopprennsports am Wettgeschäft auch eine Preisdiskriminierung zu Gunsten eines Eigenvertriebs zulässig ist. Das seit 1. April 2009 bestehende Bonussystem mit den deutschen Buchmachern ist hiernach kartellrechtskonform und lässt die im Rahmen des Geschäftsvorhabens geplante Konditionengestaltung im Eigenvertrieb zu.

# DAS GESCHÄFTSVORHABEN DER ANLAGEGESELLSCHAFT

Der Emittent beabsichtigt, eine Beteiligung in Höhe von bis zu 46,5 % an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“) einzugehen. Das Beteiligungskapital soll der Umsetzung des im Folgenden dargestellten Geschäftsvorhabens der DVR Wettbetriebs GmbH - dem Aufbau eines Eigenvertriebs von Pferdewetten – dienen. Behördliche Genehmigungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlagepolitik liegen nicht vor und sind nicht erforderlich.

## 1. RAHMENBEDINGUNGEN

Im Rahmen einer Strukturreform des deutschen Galopprennsports plant das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. („Direktorium“) als Dachverband desselben eine Reihe von Maßnahmen und Schritten. Diese sollen zum einen über eine Tochtergesellschaft des Direktoriums, die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, zum anderen über die Anlagegesellschaft, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ist, umgesetzt werden.

Zunächst wurde im Februar 2008 eine weitgehende Bündelung von Rechten an Bildern und Daten von Galopprennen auf Ebene der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH zum Zwecke einer zentralen Vermarktung der Bilder und Daten an Buchmacher und Medien herbeigeführt. Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH vermarktet die Daten aus der „Uniturf“ Datenbank und die Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen, indem sie den Buchmachern ebenso wie der Anlagegesellschaft zeitlich befristete Nutzungsrechte an diesen Daten und Bildern einräumen wird bzw. eingeräumt hat.

Ferner soll langfristig eine Zentralisierung der Planung sowie der Organisation und Ausrichtung der Galopprennen erfolgen, um so Kostenvorteile zu erzielen und die einzelnen Rennvereine von Veranstaltungskosten zu entlasten. Zuvor soll jedoch ein Eigenvertrieb im Bereich der Pferdewetten aufgebaut werden mit dem Ziel, wegfallende Totalisatorumsätze zu kompensieren und nachhaltig zusätzliche Einnahmen für den Galopprennsport zu generieren. Dazu wurde im März 2009 eigens die DVR Wettbetriebs GmbH gegründet.

## 2. GEPLANTE PROJEKTE UND DEREN REALISIERUNGSGRAD

Ziel der Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH ist die finanzielle Unterstützung der Gesellschaft beim Aufbau eines Eigenvertriebs von Pferdewetten. Hierzu hat der Emittent mit der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs GmbH am 30. September 2009 den auf S. 63 beschriebenen Beteiligungsvertrag abgeschlossen. Die DVR Wettbetriebs GmbH wird hierbei das Buchmachergeschäft auf der Grundlage einer dem Geschäftsführer der DVR Wettbetriebs GmbH, Herrn Ulrich Stange, am 25. März 2009 für den „Wetten XXL“-Shops auf der Kölner Rennbahn gewährten Erlaubnis betreiben. Dabei wird die Anlagegesellschaft die angenommenen Wetten zunächst jedoch nicht selbst halten, sondern an einen Vertriebspartner/Dienstleister vermitteln, der diese gegen eine Transaktionsgebühr hält und abwickelt. Ferner wird sie Totalisatorwetten auf der Grundlage eines mit der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH am 10. März 2009 geschlossenen Vertrages über die Vermittlung von Wetten auf deutsche Galopprennen an Rennvereine vermitteln.

Mit der Herrn Stange am 25. März 2009 erteilten Buchmachererlaubnis liegen alle für den Betrieb des „Wetten XXL“-Shops erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. Die für den Betrieb weiterer Wettshops erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen nicht vor und wurden auch noch nicht beantragt.

Zum Aufbau des Eigenvertriebs ist einerseits die Errichtung einer eigenen Wettshopkette, andererseits der Aufbau einer eigenen Online-Wettplattform geplant. Der Aufbau einer Online-Wettplattform sowie von wenigstens drei Wettshops ist jedoch davon abhängig, dass ein Mindestkommanditkapital von rd. € 4 Mio. eingeworben wird.

Das Direktorium hat durch gemeinsame Planungen mit Kooperationspartnern sowie durch den Aufbau des von der Anlagegesellschaft betriebenen, erfolgreichen „Wetten XXL“-Shops auf der Kölner Rennbahn, bereits Erfahrungen hinsichtlich Planung und Rollout einer stationären Wettshopkette gesammelt. Hinsichtlich des Aufbaus einer Online-Wettplattform liegen bereits konkrete Planungen vor.

Der Eigenvertrieb soll unter der Marke „German Top Bets“ in den Markt eingeführt werden. Mit der Namensgebung wurde zum einen davon abgesehen, den Verbandsnamen aufzunehmen, da das Direktorium als Dachverband für die übergeordneten Funktionen im Sinne des Gesetzes zuständig ist. Durch den Namensbestandteil „German“ erhält das Unternehmen aber einen offiziellen Charakter, der dem Verband, der hinter diesem Unternehmen steht, Rechnung trägt. Durch diesen Bestandteil soll Vertrauen und Größe ausgestrahlt werden. Durch einen Zusatz wie bspw. „Offizieller Wettanbieter des Deutschen Galopprennsports“ kann so ein direkter Zusammenhang mit dem Direktorium hergestellt werden ohne den Verbandsnamen direkt zu benutzen. Durch diese Nähe zum Verband und dem Rennsport soll die Marke eine hohe Akzeptanz in den Kundengruppen finden, nicht zuletzt auch dadurch, dass der direkte Rückfluss der Erträge aus der DVR Wettbetriebs GmbH über die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH gezielt in den Rennsport reinvestiert wird.

Die Marke ermöglicht außerdem neben der Positionierung des Produktes „Pferdewette“ auch eine geplante spätere Erweiterung auf andere Sportwetten. Diese soll erfolgen, wenn es zu einer Liberalisierung des Sportwettmarktes kommt. Das Direktorium geht davon aus, zu dem entsprechenden Zeitpunkt dann über ein Unternehmen zu verfügen, das bereits ideal am Markt für das Angebot von Sportwetten positioniert ist und in dessen Produktportfolio die Sportwette somit ohne größeren Aufwand integriert werden kann.

„German Top Bets“ wurde als Wort-Bild-Marke der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH angemeldet, die der DVR Wettbetriebs GmbH daran Nutzungsrechte einräumen wird. Darüber hinaus konnten die entsprechenden Internetdomains bereits reserviert und eingetragen werden.

Sitz der DVR Wettbetriebs GmbH ist Köln. Das Unternehmen wird in dem Gebäude des Direktoriums Büroräume anmieten und dort seine Zentrale einrichten.

Zur Umsetzung des Projekts könnte ein strategischer Vertriebspartner/Dienstleister gefunden werden, der zunächst die operative Abwicklung sowohl des stationären als auch des Online-Betriebs als Dienstleister übernimmt und außerdem über das erforderliche Buchmacher-Know How verfügt. Im Einzelnen sind die folgenden Services, die extern zugekauft werden könnten, wie folgt zu unterscheiden:

Services für die Wettshops:

- Beratung beim Aufbau der Shops
- Einstellung und Schulung von Personal
- Bereitstellung, Betrieb und Wartung der benötigten IT-Infrastruktur
- Wettannahme und –handling
- Buchmachertechnische Abwicklung

Services für die Internet-Plattform:

- Aufbau und Betrieb der Plattform bei einer White-Label-Lösung oder Eigenaufbau
- Einstellung und Schulung des Personals
- Einrichtung und Betrieb eines mehrsprachigen Kundenservices

Die im Zusammenhang mit dem Aufbau des stationären Vertriebs sowie der Online-Plattform anfallenden Kosten, sind einerseits in den Budgets für die Investitionen enthalten und zum anderen auch in den laufenden operativen Aufwendungen. So ist für den Fall, dass eine White-Label-Lösung für die Online-Plattform realisiert wird, eine Operating-Fee vorgesehen, über die typischerweise Serviceleistungen in der Aufbauphase mit vergütet werden (vg. Abschnitt ).

Folgende Leistungen für das Geschäft der Anlagegesellschaft sollen vom Direktorium bzw. dessen Tochtergesellschaft, der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, erbracht werden:

- Unterstützung bei Standortauswahl, Vertragsgestaltung, Erwerb Buchmacherlizenzen
- Lizenzierung der Rechte an Bildern und Daten der Galopprennen
- Lizenzierung der Inhalte der Datenbank „Uniturf“, in der alle relevanten Informationen für den Rennsport und damit auch für das Wettgeschäft erfasst, verarbeitet und gepflegt werden
- Werbemöglichkeit auf den Rennbahnen

- Für das Wettangebot gut ausgestaltete Rennen
- Kreierung neuer Wettprodukte

Mittel- bis langfristig soll ein Know-how-Transfer vom Dienstleister auf die Anlagegesellschaft erfolgen und somit die DVR Wettbetriebs GmbH in der Lage sein, das Wettgeschäft selbständig zu betreiben. Darüber hinaus ist es das Ziel des Direktoriums, dass seitens der DVR Wettbetriebs GmbH voller Zugang zu den hinterlegten Kundendaten besteht, damit der deutsche Galopprennsport den Kundenstamm in Vertrieb und Marketing entsprechend entwickeln kann.

## 2.1 Aufbau des stationären Vertriebs

Der Geschäftsplan der Anlagegesellschaft sieht die Eröffnung von insgesamt 20 Shops an exponierten Standorten an und auf Rennbahnen sowie in Ballungszentren vor. Es sind 12 große und 8 mittlere Shops geplant. Die Hälfte der großen und mittleren Shops werden voraussichtlich im Verlaufe des ersten Geschäftsjahres 2010 und die restlichen Shops sollen im zweiten Geschäftsjahr 2011 eröffnet werden.

Die Positionierung eines großen oder mittleren Shops richtet sich nach dem Standort und dem erwarteten Wettaufkommen. Ein Shop besteht bereits auf der Rennbahn in Köln. Weitere große Shops sollen in Städten mit großen Rennbahnen, wie z.B. Düsseldorf und Frankfurt am Main eröffnet werden. Durch die Nähe zu den Rennvereinen sollte es möglich sein, passende Flächen und Standorte auf den Rennbahnen zu finden und anzumieten.

Ein großer Shop wird über ca. 300 qm Nutzfläche verfügen (Investition pro Shop: ca. T€ 250), ein mittlerer Shop über ca. 150 qm (Investition pro Shop: ca. T€ 200). Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die geplante Personal- und Kostenstruktur eines großen und eines mittleren Shops sowie eine Übersicht über die zusätzlich anfallenden Aufwendungen für die geplante spätere Integration der Sportwette in die Shops ab 2012. In 2010 ist ein Marketingbudget in Höhe von T€ 500 für alle Shops vorgesehen. Zusätzliche Investitionen in den stationären Vertrieb für die Aufnahme der Sportwette sind nicht erforderlich.

### Prognostizierte Personal- und Kostenstruktur großer Shop (2010):

Personal	Anzahl	Gehalt/Monat/MA	Gehalt/Jahr gesamt
Manager	1,0	€ 5.000	€ 60.000
Assistent (Vollzeit)	1,0	€ 3.000	€ 36.000
Teilzeitkräfte	8,0	€ 520	€ 49.920
Reinigungspersonal	1,0	€ 480	€ 5.760
<b>Summe</b>	<b>11,0</b>	<b>€9.000</b>	<b>€151.680</b>

Operations	Anzahl	Kosten/Monat	Kosten/Jahr
Miete	300 qm	€ 15 <i>pro qm</i>	€ 54.000
Nebenkosten	300 qm	€ 3 <i>pro qm</i>	€ 10.800

	Anzahl	Kosten/Stk./Jahr	Kosten/Jahr
Bilder (Rennsport)	12 Stk.	€ 6.470 <i>pro Stk.</i>	€ 77.640
Daten (Zeitungen und Premiere, GEZ)	12 Stk.	€ 1.680 <i>pro Stk.</i>	€ 20.160
Sonstiges	12 Stk.	€ 2.000 <i>pro Stk.</i>	€ 24.000
<b>Summe</b>			<b>€186.600</b>

Für die folgenden Jahre der Planungsperiode von 2011 bis 2014 ist jeweils eine Kostensteigerung von 2% p.a. geplant. Dies gilt für den stationären Vertrieb als auch für die Kosten der Online-Plattform.

### Prognostizierte Personal- und Kostenstruktur mittlerer Shop (2010):

Personal	Anzahl	Gehalt/Monat/MA	Gehalt/Jahr gesamt
Manager	0,5	€ 5.000	€ 30.000
Assistent (Vollzeit)	1,0	€ 3.000	€ 36.000
Teilzeitkräfte	4,0	€ 520	€ 24.960
Reinigungspersonal	1,0	€ 480	€ 5.760
<b>Summe</b>	<b>6,5</b>	<b>€9.000</b>	<b>€96.720</b>

Operations	Anzahl	Kosten/Monat	Kosten/Jahr
Miete	150 qm	€ 15 <i>pro qm</i>	€ 27.000
Nebenkosten	150 qm	€ 3 <i>pro qm</i>	€ 5.400

	Anzahl	Kosten/Stk./Jahr	Kosten/Jahr
Bilder (Rennsport)	12 Stk.	€ 6.470 <i>pro Stk.</i>	€ 77.640
Daten (Zeitungen und Premiere, GEZ)	12 Stk.	€ 1.680 <i>pro Stk.</i>	€ 20.160
Sonstiges	12 Stk.	€ 1.800 <i>pro Stk.</i>	€ 21.600
<b>Summe</b>			<b>€151.800</b>

### Zusätzliche prognostizierte Personal- und sonstige Kosten für die spätere Integration der Sportwette:

Personal	Anzahl	Gehalt/Monat/MA	Gehalt/Jahr gesamt
Assistent (Vollzeit)	1,0	€ 3.121	€ 37.454
Teilzeitkräfte	2,0	€ 541	€ 12.984
<b>Summe</b>	<b>3,0</b>	<b>€3.662</b>	<b>€50.439</b>

Operations	Anzahl	Kosten/Stk./Jahr	Kosten/Jahr
Bilder	12 Stk.	€ 260 <i>pro Stk.</i>	€ 3.121
Daten (Zeitungen und Premiere, GEZ)	12 Stk.	€ 260 <i>pro Stk.</i>	€ 3.121
Sonstiges	12 Stk.	€ 520 <i>pro Stk.</i>	€ 6.242
<b>Summe</b>			<b>€12.485</b>

Es ist vorgesehen, dass alle 3 bis 5 Minuten auf einer Bildschirmreihe Rennen gezeigt werden, die durch Bildschirme mit zusätzlichen Renninformationen ergänzt werden. Durch die hohe Anzahl der Rennen kann sichergestellt werden, dass die Verweildauer eines Kunden im Shop maximiert wird. Zur Kundeninformation und als Wettaufforderung werden Renndaten in Papierform (z.B. Rennzeitung) und elektronischer Form (z.B. an Terminals) für den jeweiligen Renntag zur Verfügung gestellt. Abhängig von der Größe des Shops kann der Kunde Wetten am Schalter oder an elektronischen Wettterminals abgeben, die jeweils über ein System laufen, mit dem alle Wettshops und die Online-Wettplattform verbunden sind. So kann ein effektives Risikomanagement hinsichtlich der Stellung des Buches für die Wetten gewährleistet werden.

Bei der Gestaltung der Shops wird darauf geachtet, dass die relevanten Kundengruppen, wie bspw. die sog. „multi-activity gambler“, vom Shopkonzept angesprochen werden. Deshalb werden parallel zum Wettangebot Spielautomaten aufgestellt, mit denen der Spieler die Zeit zwischen zwei Rennen nutzt und damit gleichzeitig zu einer Erhöhung der Shopeinnahmen beiträgt.

## 2.2 Aufbau der Online-Plattform

Sofern das von den Investoren eingeworbene Kommanditkapital € 4 Mio. erreicht bzw. übersteigt, wird neben dem Aufbau der Wettshops auch eine internetbasierte Online-Wettplattform errichtet. Dabei hat der Aufbau dieser Online-Wettplattform strategisch Priorität gegenüber dem Aufbau der Wettshops. Für den Aufbau der Online-Wettplattform sind grundsätzlich drei Optionen realisierbar, die maßgeblich davon abhängen, mit welchem strategischen Vertriebspartner/Dienstleister zukünftig zusammengearbeitet wird. Eine Festlegung auf eine der Optionen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt. Wird die Mindestzeichnungssumme von € 4 Mio. nicht erreicht, so wird der Emittent liquidiert.

### Option 1: White-Label-Lösung

Die White-Label-Lösung ist im Wesentlichen die Adaption eines IT- und Wettseiten- Systems von einem strategischen Vertriebspartner/Dienstleister, der bereits über eine internetbasierte Lösung zur Annahme und Abwicklung von Wetten verfügt, diese dem Unternehmen zur Verfügung stellt und entsprechend den Vorgaben der DVR Wettbetriebs GmbH für das Layout, Funktionalitäten und die Benutzeroberfläche anpasst. Für die Realisierung der White-Label-Lösung sind in der Planung € 1,5 Mio. budgetiert. Das nachfolgend in diesem Prospekt dargestellte Basisszenario, bezieht sich auf diese Option 1, in der eine White-Label-Lösung für die Online-Plattform realisiert wird.

### Option 2: Eigenaufbau

Es gibt zahlreiche spezialisierte Anbieter, die in der Lage sind, für die Anlagegesellschaft eine maßgeschneiderte Online-Wettplattform zu erstellen. Allerdings ist der Zeitbedarf bis zur Herstellung eines funktionierenden Betriebs höher als in den Optionen 1 und 3.

### Option 3: Erwerb einer bestehenden Wettplattform

Der Erwerb einer bereits bestehenden Plattform für Pferdewetten hat demgegenüber den Vorteil, dass bereits von Tag 1 an das Unternehmen über eine funktionierende Webseite verfügt, die bereits am Markt etabliert ist und über einen pferdesport- und wettaffinen Kundstamm verfügt.

Entsprechende Akquisitionskandidaten wurden vom Direktorium bereits identifiziert, erste Gespräche sind aufgenommen und ein Budget für eine evtl. Akquisition ist im Geschäftsplan berücksichtigt.

Eine zusätzliche Investition in die Webseite, unabhängig davon, welche Option gewählt wird, ist im Jahr der Aufnahme der Sportwette ins Produktportfolio mit einem Investitionsvolumen von rd. T€ 1.000 berücksichtigt.

Die Personal- und Kostenstruktur für die Option 1 inkl. der zusätzlichen Kosten für die Integration der Sportwette im Online-Wettbereich ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

## Prognostizierte Personal- und Kostenstruktur Online-Plattform Option 1: White-Label-Lösung (2010)

Personal	Anzahl	Gehalt/Monat/MA	Gehalt/Jahr gesamt
Manager	1,0	€ 7.000	€ 84.000
Marketing-Manager	1,0	€ 3.200	€ 38.400
Customer Service	4,0	€ 2.500	€ 120.000
Administration/IT	2,0	€ 4.000	€ 96.000
<b>Summe</b>	<b>8,0</b>	<b>€16.700</b>	<b>€338.400</b>

Operations	Anzahl	Kosten/Monat	Kosten/Jahr
Miete	100 qm	€ 15 <i>pro qm</i>	€ 18.000
Nebenkosten	100 qm	€ 3 <i>pro qm</i>	€ 3.600
Bilder (Rennsport)			
Deutschland			€ 137.500
Großbritannien			€ 120.000
Daten Deutschland			€ 15.000
Daten Großbritannien			€ 15.000
Zukauf von Leistungen (Kommentare etc.)			€ 60.000
Streaming			€ 20.000
Datenverarbeitung			€ 12.000
Miete Plattform und Server			€ 100.000
Versicherung			€ 15.000
Geldkosten Kreditkarte (0,7% von Wettumsatz)*)			€ 54.054
Kommunikation			€ 24.000
Marketing*)			€ 650.000
Operating Fee (1,5% von Wettumsatz)*)			€ 115.830
<b>Summe</b>			<b>€1.359.984</b>

\*) Umsatzabhängige Posten wie Geldkosten Kreditkarte und Operating Fee steigen mit dem Umsatz in den Folgeperioden. Marketingbudget variiert in der Anlaufphase und ist ab 2013 mit TEURO 750 p.a. geplant.

Die geplante „Operating Fee“ stellt die Gebühr dar, die im Falle der Option 1: White-Label-Lösung an einen Dienstleister für die Betreuung und den Betrieb der Internet-Plattform zu entrichten wäre. Diese ist umsatzabhängig geplant.

## Prognose der zusätzlichen Personal und sonstigen Kosten für die Option 1

Zusätzliche Personal- und sonstige Kosten für die Option 1 für die spätere Integration der Sportwette sind wie folgt prognostiziert:

<b>Personal</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gehalt/Monat/MA</b>	<b>Gehalt/Jahr gesamt</b>
Manager	1,0	€ 5.202	€ 62.424
Marketing-Manager	1,0	€ 3.329	€ 39.951
Customer Service	3,0	€ 2.601	€ 93.636
Accounts/Service	1,0	€ 2.601	€ 31.212
Administration/IT	1,0	€ 4.162	€ 49.939
<b>Summe</b>	<b>7,0</b>	<b>€17.895</b>	<b>€277.163</b>

<b>Operations</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Kosten/Monat</b>	<b>Kosten/Jahr</b>
Miete	100 qm	€ 16 <i>pro qm</i>	€ 18.727
Nebenkosten	100 qm	€ 3 <i>pro qm</i>	€ 3.745
Zukauf von Leistungen (Kommentare etc.)			€ 124.848
Streaming			€ 20.808
Datenverarbeitung			€ 12.485
Miete Plattform und Server			€ 104.040
Versicherung			€ 15.606
Geldkosten Kreditkarte (0,7% von Wettumsatz)*)			€ 81.900
Sonstige Betriebskosten			€ 62.424
Kommunikation			€ 24.970
Operating Fee (0,75% von Wettumsatz)*)			€ 87.750
<b>Summe</b>			<b>€557.303</b>

\*) Umsatzabhängige Posten wie Geldkosten Kreditkarte und Operating Fee steigen mit dem Umsatz in den Folgeperioden

## 2.3 Head Office

Die Anlagegesellschaft wird planmäßig durch ein zentrales Management mit Sitz in Köln gesteuert. Sämtliche Overhead-Funktionen sind hier angesiedelt und werden voraussichtlich durch vier Mitarbeiter wahrgenommen werden. Die genaue Führungsstruktur für die DVR Wettbetriebs GmbH insgesamt sowie die beiden Vertriebsbereiche „stationärer Vertrieb“ und „Online-Wettplattform“ wird nach Entscheidung über die Optionen 1 bis 3 sowie dem in diesem Zusammenhang eingeworbenen Management getroffen.

### Prognostizierte Kosten Headoffice (2010)

	Jahr gesamt
<b>Prognostizierte Personalkosten</b>	
Geschäftsführer	€ 85.000
Assistent der Geschäftsführung	€ 30.000
Buchhaltung & Personalabrechnung	€ 30.000
Marketingmanager	€ 50.000
<b>Prognostizierte Personalkosten gesamt</b>	<b>€ 195.000</b>
Sonstige Betriebskosten	€ 30.000
<b>Prognostizierte Gesamtkosten Headoffice</b>	<b>€ 225.000</b>

Die sonstigen Betriebskosten betreffen Mieten sowie sonstige Nebenkosten für den Bürobetrieb.

## 2.4 Produkte

Für den Spieler ist es wichtig, dass sich das Angebot von Wetten nicht auf deutsche Pferderennen beschränkt, sondern dass er die Möglichkeit hat, international Wetten zu platzieren, da auch deutsche Pferde zunehmend bei internationalen Rennen starten und internationale Rennen einen hohen Attraktivitätsgrad aufweisen. Ferner sollte der Spieler die Möglichkeit haben, in relativ kurzen Zeitintervallen immer wieder Wetten abgeben zu können, ohne zwischen den einzelnen Rennen zu viel Verweilzeit zu haben. Für die Anlagegesellschaft ist es ebenfalls von hoher Bedeutung, den internationalen und deutlich größeren Wettmarkt zu penetrieren.

Das Angebotsspektrum für die Online-Wettplattform sowie für die Shops wird daher im Schwerpunkt Buchmacherwetten auf Pferderennen in Deutschland, Großbritannien, Irland und Frankreich sowie in Übersee umfassen (94% Anteil am geplanten Wettumsatz in 2010).

Neben den Buchmacherwettprodukten sollen auch Totalisatorwetten vermittelt werden, um den Totalisator der Rennvereine zu stärken und das Wettangebot zu vervollständigen. Ferner sollen die Wettprodukte des Totalisators erweitert und überarbeitet werden, um den Kunden attraktivere Produkte in diesem Wettsegment anbieten zu können.

Um die Wartezeiten zwischen zwei Rennen für die Shopkunden zu verkürzen, werden zusätzlich Spielautomaten aufgestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Informationen der „Uniturf“-Datenbank verstärkt zu Marketing- und Informationszwecken verwendet werden, damit insbesondere Neukunden näher an den Sport herangeführt und somit das Interesse schrittweise erhöht wird.

Ab 2012 soll, soweit bis dahin die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Sportwette in das Produktportfolio aufgenommen werden, wobei der Schwerpunkt auf Angeboten im Bereich der Fußballwette liegen soll. Die Margen sind aufgrund der Wettbewerbssituation in diesem Segment niedriger geplant als bei der Pferdewette. Dennoch wird erwartet, dass durch das Volumen der Sportwetten und die zu erwartende Dynamik in diesem Segment Sportwetten einen bedeutsamen Ergebnisbeitrag liefern.

## 2.5 Prognose für Personal und Organisation

Die Unternehmung wird zentral vom Firmensitz in Köln gesteuert. Sämtliche Overheadfunktionen sind hier angesiedelt und werden durch vier Mitarbeiter wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung für den Wettbetrieb der Anlagegesellschaft tragen plangemäß zwei Geschäftsführer. Den Geschäftsführern werden ein Geschäftsführungsassistent sowie ein Marketingmanager zur Seite gestellt werden. Für die Buchhaltung und Personalabrechnung ist eine weitere Stelle geplant.

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Basisszenario mit Sportwette ab 2012 einen Überblick über die Personalplanung der gesamten Gesellschaft für die Planungsperiode 2010-2014.

<b>Große Shops</b>	<b>Anzahl/Shop</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Anzahl Shops		6	12	12	12	12
Geschäftsstellenleiter	1	6	12	12	12	12
Assistent	1	6	12	24	24	24
Kassierer	8	48	96	120	120	120
Reinigungspersonal	1	6	12	12	12	12
<b>Anzahl Mitarbeiter</b>	<b>11</b>	<b>66</b>	<b>132</b>	<b>168</b>	<b>168</b>	<b>168</b>

<b>Mittlerer Shops</b>	<b>Anzahl/Shop</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Anzahl Shops		4	8	8	8	8
Geschäftsstellenleiter	0.5	2	4	4	4	4
Assistent	1	4	8	16	16	16
Kassierer	4	16	32	48	48	48
Reinigungspersonal	1	4	8	8	8	8
<b>Anzahl Mitarbeiter</b>	<b>6.5</b>	<b>26</b>	<b>52</b>	<b>76</b>	<b>76</b>	<b>76</b>

<b>Internet-Plattform</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Manager	1	1	2	2	2
Marketing-Manager	1	1	2	2	2
Customer Service	4	4	7	7	7
Administration/IT	2	2	3	3	3
Accounts/Service	0	0	1	1	1
<b>Anzahl Mitarbeiter</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

<b>Wettzentrale</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Geschäftsführer	1	1	1	1	1
Assistent der Geschäftsführung	1	1	1	1	1
Marketingmanager	1	1	1	1	1
Buchhaltung/Personalabrechnung	1	1	1	1	1
<b>Anzahl Mitarbeiter</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>Anzahl Mitarbeiter gesamt</b>	<b>104</b>	<b>196</b>	<b>263</b>	<b>263</b>	<b>263</b>

## 2.6 Finanz- und Liquiditätsprognose für die DVR Wettbetriebs GmbH

Ausgehend von der vorstehenden Kostenplanung sowie den dargestellten Prämissen für das Produktangebot wurde vom Direktorium für die Anlagegesellschaft, getrennt nach stationärem Vertrieb und Online-Wettplattform, eine Umsatz- und Rohertragsprognose entwickelt, die die aktuellen Marktbedingungen sowie geplante Verbundeffekte innerhalb des stationären Vertriebs sowie zwischen stationärem Vertrieb und der Online-Wettplattform erfasst. Hierbei wurde auf (Wett-)Produktebene geplant und die Ist-Zahlen des „Wetten-XXL“-Shops auf der Kölner Rennbahn berücksichtigt, wie sie in den Zahlen des Jahres 2009 verarbeitet sind. Für diesen Shop sind auf Basis der Ist-Daten auch Anpassungen an die allgemeinen Planungsprämissen vorgenommen worden. Abhängig vom Ausbauszenario für die Online-Wettplattform ergeben sich danach verschiedene Verlaufsformen für die Umsatz- und Ertragsentwicklung.

Für das nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Basisszenario mit einem eingeworbenen Gesamtkommanditkapital von € 15 Mio. und dem Aufbau von 20 Wettshops sowie einer Online-Wettplattform als White-Label-Lösung mit Sportwetten ab 2012 (s. Abschnitt) ergibt sich folgendes Bild für den Detailplanungszeitraum 2010 bis 2014:

### GuV-Planung der DVR Wettbetriebs GmbH

Prognose Angaben in T€	25.2. –	1.1. –	1.1. –	1.1. –	1.1. –	1.1. –
	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	31.12. 2013	31.12. 2014 – 2019 jeweils p.a.*
<b>Stationärer Vertrieb</b>						
Prognostizierter Rohertrag (1)	432	2.024	6.194	10.993	11.213	11.437
Prognostizierte Direkte Kosten (2)	508	3.674	6.938	8.305	8.321	8.460
Prognostizierter Deckungsbeitrag	-75	-1.650	-744	2.688	2.892	2.977
<b>Online-Vertrieb</b>						
Prognostizierter Rohertrag (1)	0	1.120	2.240	4.447	5.211	6.179
Prognostizierte Direkte Kosten (2)	0	1.698	1.856	3.133	3.166	3.350
Prognostizierter Deckungsbeitrag	0	-578	384	1.314	2.045	2.829
Prognostiziertes Head Office	0	225	230	234	239	244
Prognostizierte Galoppsportunterstützung (3)	0	500	500	500	500	500
<b>Prognostizierter EBITDA</b>	-75	-2.953	-1.090	3.267	4.198	5.062
Prognostizierte Abschreibungen (4)	35	758	1.142	1.392	1.392	1.042
<b>Prognostizierter EBIT</b>	-110	-3.711	-2.231	1.876	2.807	4.021
Prognostiziertes Zinsergebnis (5)	-6	256	123	109	188	255
<b>Prognostiziertes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-116	-3.458	-2.109	1.985	2.994	4.276
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (6)	0	0	0	124	252	788
<b>Prognostizierter Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	-116	-3.458	-2.109	1.860	2.742	3.488

\* Operative Ergebnisse (EBITDA) ab 2014 für die Folgejahre konstant geplant, Abschreibungen und Zinsergebnisse verändern sich über den Planungszeitraum.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR FINANZPLANUNG**

### **GuV-Planung**

#### **(1) Rohertrag**

Bezüglich der eigentlichen Abwicklung und des Haltens der Wetten unterstellt die Prognose, dass die Shops wie auch die Online-Wettplattform die Pferde- und später die Sportwetten annehmen und im Anschluss an einen Vertriebspartner/Dienstleister vermitteln, der gegen eine Transaktionsgebühr die Wette hält und abwickelt, d.h. die Quoten stellt und Gewinne und Verluste der Spieler ermittelt. Die Auszahlung erfolgt dann wiederum über die Vertriebsstruktur der DVR Wettbetriebs GmbH.

Die Rohertragsmarge orientiert sich für die einzelnen Wettarten an den derzeit am Markt erzielbaren Margen und enthält die Transaktionsgebühr für den Buchmacher, der die Wette abwickelt. Die Rohertragsmarge liegt über die Planungsperiode über alle Wetten und Vertriebskanäle im Durchschnitt bei rd. 13%, wobei die Margen in den ersten beiden Planjahren mit ca. 15% höher liegen als in den darauf folgenden Jahren mit knapp 13%. Diese Entwicklung ist wiederum auf die Aufnahme der Sportwette in 2012 zurückzuführen.

Der Rohertrag aus Spielautomatenumsätzen ist über durchschnittliche Umsätze und Margen der für die einzelnen stationären Shops geplanten Spielautomaten kalkuliert. Hiernach werden pro Shop 3 Spielautomaten aufgestellt, die in der Prognose jeweils € 8.000,00 Rohertrag pro Jahr erwirtschaften. Diesem Betrag liegen Erfahrungen des Wetten-XXL Shops zugrunde.

#### **(2) Direkte Kosten**

Wie auf den Seiten 27 bis 33 dargestellt, erfolgte die Kostenplanung auf Ebene der stationären Wettshops in den Kategorien „Großer Shop / Mittlerer Shop“ für jede einzelne Kostenposition, für die Online-Plattform unter detaillierter Planung der Betriebskosten einer White-Label-Lösung und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Zusatzkosten der Sportwette ab 2012.

In der Prognose für die Kosten sind insbesondere die Aufwendungen für den Erwerb der Bild- und Datenrechte von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH sowie von externen Anbietern auf Basis der aktuellen Preise sowie die Lizenzgebühren für die Uniturf-Datenbank kalkuliert worden. Um den steigenden Personal- und sonstigen Kosten Rechnung zu tragen, wurden sie ab 2011 mit 2% p.a. bis einschließlich 2014 gesteigert.

Die Prognose berücksichtigt in der Spitze bis zu T€ 1.500 Marketingaufwendungen pro Jahr, so dass für den flächendeckenden Rollout und die Positionierung der Marke „German Top-Bets“ sowohl im stationären als auch im Online-Bereich entsprechende Mittel budgetiert worden sind.

#### **(3) Galoppsportunterstützung**

Um die Rennvereine und den Galopprennsport insgesamt durch Sponsoring, Events und andere Maßnahmen bereits ab 2010 gezielt unterstützen zu können, enthält die Prognose durchgängig ein Budget von € 0,5 Mio. p.a., das ergebnisunabhängig zur Verfügung steht. Allerdings wird im Kapitel Sensitivitätsanalyse bei den Szenarien mit negativen Abweichungen zum Basiszenario auch eine Anpassung der Galoppsportunterstützung geplant.

#### **(4) Abschreibungen**

Die Investitionen in den stationären Vertrieb sollen als Durchschnitt aus der enthaltenen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Wett- und Übertragungstechnik über 6 Jahre abgeschrieben werden. Die Investitionen für die Online-Wettplattform als einer spezifischen Anwendungsprogrammierung sollen über 4 Jahre abgeschrieben werden.

#### **(5) Zinsergebnis**

Das prognostizierte Zinsergebnis resultiert aus der Verzinsung der Liquiditätsreserve mit durchschnittlich 2,5%, wobei von einer durchschnittlichen Mittelbindung über das Gesamtjahr ausgegangen wird. Als Zinsaufwand sind Soll-Zinsen für Sicherheitsleistungen erfasst, die die Anlagegesellschaft im Zuge des Ausbaus des stationären Vertriebs bei Kreditinstituten zu hinterlegen und zu verzinsen hat, damit die Kreditinstitute ihrerseits den zuständigen Genehmigungsbehörden entsprechende Bürgschaften in gleicher Höhe geben. Die Sicherheiten für das Basis-

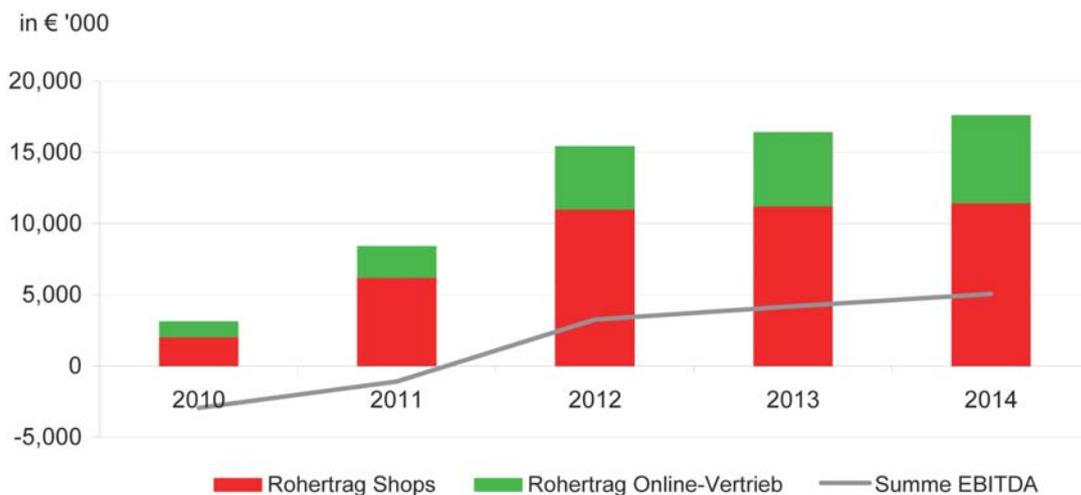
zenario mit 20 stationären Shops betragen in der Prognose € 840.000,00, der Zinssatz beträgt ebenfalls 2,5% p.a.

(6) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Unter Anwendung der geltenden steuerlichen Verlustverrechnungsregeln wird die Tarifbelastung für eine GmbH mit Sitz in Köln nach Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerergesetz berechnet.

Als Ergebnis aus dieser Planung und des Investitions- und Ausschüttungsplans der Anlagegesellschaft ergibt sich folgende Liquiditätsplanung für den Detailplanungszeitraum 2010 bis 2014:

**Prognose  
Rohertrag & EBITDA  
DVR Wettbetriebs GmbH**



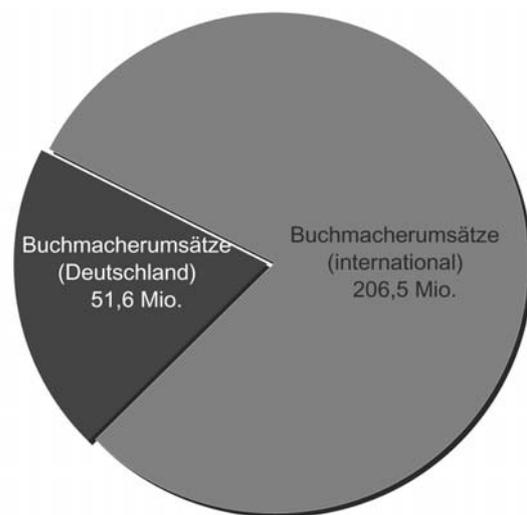
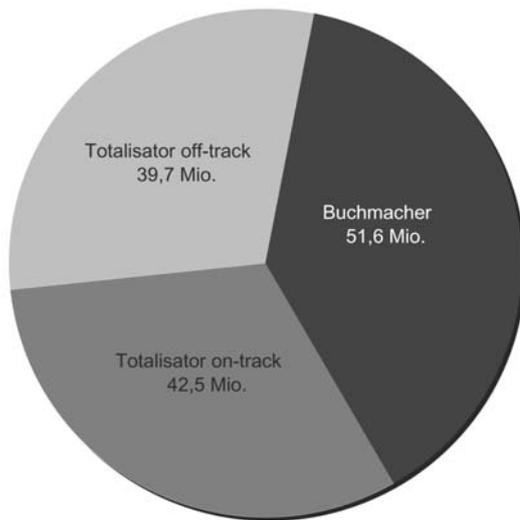
Die ersten beiden vollen Geschäftsjahre der Anlagegesellschaft sind hiernach durch Anlaufverluste gekennzeichnet. Nach Erreichen der Umsatz- und damit Rohertragszielgrößen ab 2012 sollen dann nachhaltig Gewinne erzielt werden.

**Gewinn- und Verlustrechnung**

**Prognose für den Umsatz**

**Stationärer Bereich**

Die Planung der erzielbaren Wettumsätze basiert auf einer bestmöglichen Abschätzung des für das Geschäft der Anlagegesellschaft relevanten Marktes. Hierzu wurden die offiziell verfügbaren Zahlen der Buchmacherumsätze auf deutsche Pferderennen (€ 51,6 Mio. in 2007 gem. International Federation of Horseracing Authorities) herangezogen. Ausgehend von der plausiblen Abschätzung, dass deutsche Buchmacher ca. 1/5 ihres Pferdewettumsatzes mit Wetten auf deutsche Rennen erzielen, lässt sich daraus ableiten, dass sich inklusive des deutschen Marktes der deutsche Buchmacherwettmarkt auf Pferderennen auf ca. € 250 Mio. beläuft:



Um langfristig ausreichende Einnahmen für den Pferderennsport zu generieren, ist das Geschäftsmodell der DVR Wettbetriebs GmbH damit auf Buchmacherwetten als Hauptprodukt ausgerichtet, da dieser Markt deutlich größer ist als der der Totalisatorwette (s. Abbildungen oben). Ferner ist der internationale Wettmarkt naturgemäß weitaus größer und weist im Gegensatz zum deutschen Markt teilweise Wachstum auf. Dies ist umso wichtiger, als der rennsport eigene Eigenvertrieb verstärkt Wetten auf internationale Rennen anbieten muss, um jederzeit ein attraktives Angebot für den Spieler gewährleisten zu können. Dies wird nur durch Angebote auf deutsche Rennen, durch die im Verhältnis zurzeit noch wenigen Renntage in Deutschland, in der Anlaufphase nicht gewährleistet werden können.

Die Prognose für den Wettumsatz für den stationären wie auch für den Online-Vertrieb basiert daher auf einem Angebotsmix auf nationale und internationale Pferderennen (Großbritannien, Frankreich, Übersee) und enthält schwerpunktmäßig die Buchmacherwette als Eigenwette nach Totoquote. Fester Bestandteil für die Prognose des Umsatzes sind Wettvermittlungen in den Totalisator sowie Umsätze mit Spielautomaten, die in den Pferdewettumsätzen enthalten sind.

Für das Jahr 2010 ergibt sich danach folgende prognostizierte Umsatzverteilung für den stationären und den Online-Bereich:

### Prognostizierte Umsatzverteilung DVR Wettbetriebs GmbH

#### Umsatzverteilung Shops am Beispiel des Jahres 2012 (in %)

	in % von Wettumsatz
<b>Buchmacherwette</b>	
Deutschland (Galopp & Trab)	19%
Frankreich	31%
Großbritannien	36%
Übersee	2%
Großbritannien II	5%
<b>Totalisatorwette</b>	
Deutschland Galopp	5%
Deutschland Trab	1%
Frankreich	1%
<b>Pferdewette gesamt</b>	<b>100%</b>
<b>Sportwette ab 2012</b>	
Fußball	89%
Sonstige	11%
<b>Sportwette gesamt</b>	<b>100%</b>

#### Umsatzverteilung Online-Wettplattform am Beispiel des Jahres 2012 (in %)

	in % von Wettumsatz
<b>Buchmacherwette</b>	
Deutschland (Galopp & Trab)	18%
Frankreich	32%
Großbritannien	38%
Festkurse	3%
Übersee	3%
<b>Totalisatorwette</b>	
Deutschland Galopp	4%
Deutschland Trab	1%
Frankreich	1%
<b>Pferdewette gesamt</b>	<b>100%</b>
<b>Sportwette ab 2012</b>	
Fußball	89%
Sonstige	11%
<b>Sportwette gesamt</b>	<b>100%</b>

Die Kalkulation des zugrunde liegenden Hold, als Saldo aus Wettumsatz abzüglich der ausgezahlten Wettgewinne, basiert auf den verfügbaren Benchmarking-Informationen und den Erfahrungen aus dem „Wetten XXL“-Shop auf der Kölner Rennbahn, der um Verbundeffekte für eine Wettshopkette mit 20 Shops erweitert wurde. Die Umsätze aus Pferdewetten sind pro Shop und in Abhängigkeit von ihrer Größe (große bzw. mittlere Shops) kalkuliert und werden in der Wettshopkette im Pferdewettbereich zu ca. 93% aus der Vermittlung von Buchmacherwetten und zu ca. 7% aus der Vermittlung von Totalisatorwetten generiert.

Um der Anlaufphase Rechnung zu tragen, wurde bei der Prognose unterstellt, dass die mit der stationären Struktur erzielbaren Pferdewettumsätze erst im Jahr 2012 voll zum Tragen kommen (2010: 50%, 2011: 75%). Weiterhin wurde für Folgeperioden bis 2014 eine durchschnittliche Wachstumsrate i.H.v. 2% pro Jahr unterstellt.

Die Umsätze aus der Sportwettvermittlung sind ab 2012 geplant. Der erzielbare Hold ist geringer geplant als der für die Pferdewette, da durch den Wettbewerbsdruck der etablierten Anbieter auf dem deutschen Markt konkurrenzfähige Quoten angeboten werden müssen.

## Online-Bereich

Bei der Prognose für die Wettumsätze einer White-Label-Lösung im Bereich Pferdewette ist von der Größenordnung der bekannten deutschen Pferdewettplattformen ausgegangen worden, wobei die Umsätze in 2010 lediglich mit  $\frac{1}{3}$  und in 2011 mit  $\frac{2}{3}$  vom Zielumsatz angesetzt worden sind, da für die Etablierung einer neuen Wettplattform sowie für die Akquisition von Neukunden ein entsprechender Zeitraum benötigt wird. In 2012 hat dieser Bereich den Zielumsatz von ca. € 23 Mio. erreicht und wächst in den Folgejahren 2013 um 7% und im Jahre 2014 um weitere 13%. Bei der Kalkulation der Sportwette liegt die Annahme zugrunde, dass der Sportwettumsatz am Ende der Anlaufphase den der Pferdewette nicht übersteigt.

## Prognose

### Cash-Flow-Planung der DVR Wettbetriebs GmbH

	25.2. – 31.11. 2009**	1.1. – 31.12. 2010	1.1. – 31.12. 2011	1.1. – 31.12. 2012	1.1. – 31.12. 2013	1.1. – 31.12. 2014 – 2019 jeweils p.a.
Jahresüberschuss/-fehlbetrag*	-116	-3.458	-2.109	1.860	2.742	3.488
Abschreibungen	-35	-758	-1.142	-1.392	-1.392	-1.042
nicht liquiditätswirksame Geschäftsvorfälle	0	-70	-38	-34	-55	-78
<b>Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (1)</b>	<b>-81</b>	<b>-2.770</b>	<b>-1.005</b>	<b>3.218</b>	<b>4.079</b>	<b>4.451</b>
Investition in Anlagevermögen	-210	-3.800	-2.300	-1.000	0	-100
<b>Cash-Flow aus Investitionstätigkeit (2)</b>	<b>-210</b>	<b>-3.800</b>	<b>-2.300</b>	<b>-1.000</b>	<b>0</b>	<b>-100</b>
Gesellschafterdarlehen und sonstige Darlehen	295	0	0	0	0	0
Auszahlung an Gesellschafter	0	0	0	0	0	-1.262
Rückzahlung Gesellschafterfinanzierung***	0	0	0	0	0	-100
<b>Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit (3)</b>	<b>295</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.362</b>
Cash-Flow der Periode	4	-6.570	-3.305	2.218	4.079	2.989
Liquidität zum 01.01.**	25	13.962	7.393	4.088	6.305	10.384
<b>Liquidität zum 31.12. (4) *</b>	<b>29</b>	<b>7.393</b>	<b>4.088</b>	<b>6.305</b>	<b>10.384</b>	<b>13.373</b>

\* Jahresüberschuss ab 2014 in etwa konstant, aber Veränderung in Abschreibungen, Zinsen und Investitionen. Ab 2015 weiterer Aufbau von Liquidität durch positive Cash-Flows.

\*\* Gründung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit im März 2009. Liquidität zum 01.01. beinhaltet das gezeichnete Kapital der Gesellschaft.

\*\*\* Die Rückzahlung von Teilen der Gesellschaftsfinanzierung erfolgt einmalig in 2014 und nicht mehr in den Folgejahren.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR FINANZPLANUNG**

### **Cash Flow-Planung**

- (1) **Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit**  
Ausgehend vom Betriebsergebnis / EBIT und nach Hinzurechnung der Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, ergibt sich der operative Cash Flow. Im dargestellten Basisszenario ist die Prognose für den operativen Cash Flow in den ersten beiden Aufbaujahren negativ, hingegen ab 2012 positiv. Zinsen auf die Liquiditätsreserve sind in Höhe von durchschnittlich 2,5% p.a. prognostiziert. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die verfügbaren Mittel ausschließlich in Festgeld, Geldmarktfonds und Rentenpapieren, sicherheitsorientiert angelegt werden.
- (2) **Cash Flow aus Investitionstätigkeit**  
Hierin enthalten sind die geplanten Investitionen in Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt € 7,2 Mio. zwischen 2010 und 2014.
- (3) **Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit**  
Die Planung unterstellt nach Erreichen der handelsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit, eine Ausschüttung von insgesamt 50% des Jahresüberschusses an die Gesellschafter. Hierauf entfallen im dargestellten Szenario 46,5% auf die DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG.
- (4) **Entwicklung Liquidität**  
Durch die Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik baut sich in der Anlagegesellschaft ein hohes Eigenkapital und eine hohe Liquiditätsposition auf, die für weitere Investitionen genutzt aber auch für zusätzliche Ausschüttungen an die Gesellschafter verwendet werden kann.  
Bei dem festgelegten Mindestkommanditkapital von € 4 Mio. würde die Strategie für den Aufbau der Online-Plattform beibehalten und gleichzeitig der geplante Ausbau des stationären Vertriebs auf nur insgesamt 3 große Wettshops erheblich reduziert. Zwischen den beiden dargestellten Szenarien lassen sich, in Abhängigkeit des tatsächlich eingeworbenen Kommanditkapitals durch den Emittenten, sinnvolle Ausbaukonzepte für den stationären Bereich realisieren, bei denen jeweils die Anzahl der stationären Wettshops variiert wird.  
Es handelt sich damit um ein skalierbares und flexibel ausbaubares Geschäftsmodell.

### **3. RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE BESCHRÄNKUNGEN**

Rechtliche Beschränkungen der Beteiligungen des Emittenten an der Anlagegesellschaft als Anlageobjekt im Sinne von § 9 Abs. 1 VermVerkProspV ergeben sich insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel daraus, dass der Geschäftsbetrieb der Anlagegesellschaft wie auf Seiten 23, 24 und 25 beschrieben, staatlich konzessioniert ist. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts im Hinblick auf das Anlageziel.

## TEIL B: BERECHNUNGEN UND ABWEICHUNGSANALYSEN

### INVESTITIONSRECHNUNG

Die DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG („Emittent“) beabsichtigt, sich an der DVR Wettbetriebs GmbH mit € 13,936 Mio. zu beteiligen. Die Investitionsrechnung basiert auf der Annahme, dass das Beteiligungsangebot mit einem Gesamtkommanditkapital von € 15 Mio. geschlossen wird. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung erstreckt sich auf der Emittenten-Ebene auf das Jahr 2010, auf der Ebene der Anlagegesellschaft auf die Jahre 2010-2014.

Die nachfolgende Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung stellt für den Emittenten liquiditätswirksame Vorgänge bei der Durchführung der Investition im Jahre 2010 als Beteiligungserwerb an der Anlagegesellschaft dar.

#### Mittelherkunft-Mittelverwendung Emittenten-Ebene

Mittelherkunft	1.1 – 31.12. 2010		
	In €	in %	
<b>Investitionsphase</b>			
Emissionskapital	15.000,000	99.98%	
Gründer	3.000	0.02%	
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>15.003.000</b>	<b>100%</b>	
<b>Mittelverwendung</b>			
		1.1 – 31.12. 2010	
		In €	in %
<b>Investitionsphase</b>			
Beteiligung an Objektgesellschaft	13.936.225	92.89%	
in % von Emissionskapital & Gründer			
Anschaffungsnebenkosten <sup>1)</sup>			
Due Diligence	5.000	0.03%	
Sonstige Kosten der Investitionsphase			
Strukturierung, M&A	375.075	2.50%	
Beratungsleistungen	127.502	0.85%	
Vertrieb (Marketing, PR)	75.000	0.50%	
So. Kosten (BaFin, Druck)	10.000	0.07%	
Summe	592.577	3.95%	
Liquiditätsreserve	474.199	3.16%	
<b>Mittelverwendung gesamt</b>	<b>15.003.000</b>	<b>100%</b>	

*1) Weitere Kosten für die Beteiligung der Verwaltungs GmbH an der Beteiligungs GmbH & Co. KG waren zur Zeit der Verkaufsprospektaufstellung noch nicht bekannt und sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt*

## Erläuterung zur Mittelherkunfts-Mittelverwendung auf Emittenten-Ebene

### A. Mittelherkunft

Die obige Tabelle stellt für die Investitionsphase dar, dass die DVR Deutsche Galopprennsport Management GmbH eine Einlage von € 3.000,00 zeichnet und nachfolgend im Rahmen der Platzierung ein Kommanditkapital von € 15 Mio. eingeworben wird. Weder ein Agio wird erhoben, noch werden Darlehen zur Finanzierung eingesetzt.

### B. Mittelverwendung

In der Investitionsphase beteiligt sich der Emittent mit € 13,936 Mio. an der Anlagegesellschaft und erhält hierfür einen Anteil von 46,5% an der DVR Wettbetriebs GmbH.

Die Differenz zum verfügbaren Kommanditkapital ergibt sich durch die folgenden Posten:

- Eigenkapitalbeschaffungskosten: Beratungs- und Strukturierungskosten, Kosten der Prospektaufstellung (Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung) durch die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH (jeweils vertraglich vereinbart)
- Marketing- und Vertriebskosten durch die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH (kalkulierte Kosten)
- Sonstige Kosten, wie Druckkosten Prospekt, Gestattungsgebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vertraglich vereinbarte und kalkulierte Kosten)

Die Beteiligungsquote an der Anlagegesellschaft variiert in Höhe des Eigenkapitals des Emittenten:

#### Finanzierung und Investition

Eingesammeltes Kapital (in €)	Beteiligungsquote an DG Deutscher Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG
weniger als € 4.000.000	die Gesellschaft wird liquidiert, das Investment findet nicht statt und bereits geleistete Einlagen werden zurückgezahlt
€ 4.000.000*	11,0%
Die Beteiligungsquote für eingesammelte Beträge zwischen € 4.000.000 und € 15.000.000 errechnet sich anteilig nach Berücksichtigung der notwendigen Liquiditätsreserve.	
€ 15.000.000*	46,5%
mehr als 15.000.000	Der Fonds wird geschlossen und es können keine Anteile mehr gezeichnet werden

\* Da eine Liquiditätsreserve für Strukturierungskosten, einmalige und laufende der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG vorgehalten werden muss, kann nicht der gesamte Betrag für die Anlage in die DVR Wettbetriebs GmbH verwendet werden.

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt € 592.577. Weitere Provisionen im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV fallen nicht an. Eine Zwischenfinanzierung wird nicht in Anspruch genommen.

Auf der Ebene der **Anlagegesellschaft** wird die Durchführung der Investitionen für das Basiszenario mit Sportwette in das Anlagevermögen sowie die Vorfinanzierung der Anlaufverluste für die Jahre 2010 bis 2014, als dem Ende des Investitionszeitraums, dargestellt:

## Mittelherkunft-Mittelverwendung Anlagegesellschafts-Ebene

### Mittelherkunft

	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	In €	in %
Eigenkapital	25.000	13.961.225	0	0	0	0	13.986.225	98%
Stammkapital	25.000	21.680	0	0	0	0	46.680	0%
Kapitalrücklage	0	13.939.544	0	0	0	0	13.939.544	98%
(Gesellschafter-)								
Darlehen	295.000	0	0	0	0	0	295.000	2%
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>320.000</b>	<b>13.961.225</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.281.225</b>	<b>100%</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 25.02. bis 31.12.2009

## Mittelverwendung

	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)		
<b>Investitionsphase</b>	in €						In €	In %
Anlagevermögen	210.000	3.590.000	2.300.000	1.000.000	0	100.000	7.200.000	50%
Kaufnebenkosten								
Notar	0	2.500	0	0	0	0	2.500	0%
Liquiditätsreserve	110.000	10.368.725	-2.300.000	-1.000.000	0	-100.000	7.078.725	50%
<b>Mittelverwendung</b>								
<b>Gesamt</b>	<b>320.000</b>	<b>13.961.226</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.281.225</b>	<b>100%</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 25.02. bis 31.12.2009

## Erläuterung zur Mittelherkunfts-Mittelverwendung auf Ebene Anlagegesellschaft

### A. Mittelherkunft

Auf der Ebene der Anlagegesellschaft DVR Wettbetriebs GmbH ist die Erhöhung des vorhandenen Stammkapitals von € 25.000,00 durch die Kapitalerhöhung des Emittenten auf € 13,968 Mio. dargestellt, wobei aus Sicht des Emittenten eine Aufteilung in die Erhöhung des Stammkapitals um 46,5% und ein Aufgeld in die Kapitalrücklage stattfindet.

### B. Mittelverwendung

Die Investitionsphase umfasst die Jahre 2010 bis 2014, in denen insgesamt € 7,2 Mio. Investitionen in das Anlagevermögen getätigt werden. Neben Gründungskosten der Anlagegesellschaft von € 2.500,00 wird das verbleibende Kapital in 2010 in eine Liquiditätsreserve eingestellt, aus der planerisch die weiteren Investitionen erfolgen.

In der Betriebsphase ergeben sich zusätzliche Liquiditätsanforderungen aus dem Cash Flow (ohne Investitionen), so dass sich eine entsprechend reduzierte Liquidität ergibt, die sich im Folgejahr weiter abbaut, um nachfolgend durch die positiven operativen Cash Flows zu wachsen.

## LANGFRISTIGE PROGNOSERECHNUNG AUF EMITTENTEN-EBENE

Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten hängt von einer Vielzahl heute unbestimmter Faktoren ab, sodass es nicht möglich ist, eine verlässliche Prognose der künftig erzielbaren Erträge zu erstellen.

Wesentliche Abweichungsfaktoren auf der Ebene der Anlagegesellschaft sind unter anderem:

- Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, deren Auswirkung auf verfügbare Einkommen und damit das Wettverhalten
- Änderungen des Regulierungsumfeldes (z.B. im Hinblick auf die Zulässigkeit von Sportwetten bzw. Pferdewetten) sowie der steuerlichen Rahmenbedingungen
- Änderungen des Wettbewerbsumfeldes mit Einfluss auf die erzielbaren Umsätze und Margen
- Verfügbares Management-Personal im Markt
- Tatsächliche Entwicklung der Kosten ggü. den Planungsprämissen

Die nachfolgende Prognoserechnung stellt daher die Basisszenarien mit und ohne Sportwette für ein eingeworbenes Kommanditkapital von € 15 Mio. dar. Der Planungszeitraum von 10 Jahren setzt sich dabei aus einem Detailplanungszeitraum von 5 Jahren bis einschließlich 2014 und einer Fortschreibung des Jahres 2014 für weitere 5 Jahre bis 2019 zusammen:

### Prognoserechnung (in T€)

DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>mit</u> Sportwette	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*
Erträge (Ausschüttungen der DVR Wettbetriebs GmbH)	0	0	0	0	0	586	694	803	872	883	890
Erträge aus Zinsen	0	11	10	9	8	8	8	8	8	8	8
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>594</b>	<b>702</b>	<b>811</b>	<b>880</b>	<b>891</b>	<b>898</b>
Einmalaufwendung Aufsetzung Fonds	0	-588	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für laufende Verwaltung	0	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>-638</b>	<b>-50</b>								
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-626</b>	<b>-40</b>	<b>-41</b>	<b>-42</b>	<b>544</b>	<b>652</b>	<b>761</b>	<b>830</b>	<b>841</b>	<b>848</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

### Prognoserechnung (in T€)

DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>ohne</u> Sportwette	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*)
Erträge (Ausschüttungen der DVR Wettbetriebs GmbH)	0	0	0	0	0	0	51	431	469	477	481
Erträge aus Zinsen	0	11	10	9	8	7	6	6	6	6	6
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>57</b>	<b>437</b>	<b>475</b>	<b>483</b>	<b>487</b>
Einmalaufwendung Aufsetzung Fonds	0	-588	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für laufende Verwaltung	0	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>-638</b>	<b>-50</b>								
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-626</b>	<b>-40</b>	<b>-41</b>	<b>-42</b>	<b>-43</b>	<b>7</b>	<b>387</b>	<b>425</b>	<b>433</b>	<b>437</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

## Erläuterung zur langfristigen Prognoserechnung

### A. Prognoserechnung

#### 1. Erträge

Die prognostizierten Erträge des Emittenten bestehen zum einen aus den Ausschüttungen der Anlagegesellschaft sowie den Zinsen auf die in der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG gehaltene Liquiditätsreserve. Die dabei zugrundegelegte Prognose für Erträge der Anlagegesellschaft basiert auf verfügbaren Benchmarking-Informationen und den Erfahrungen aus dem „Wetten XXL“-Shop auf der Kölner Rennbahn. Je nach Szenario mit oder ohne Sportwette erfolgen die Ausschüttungen der Anlagegesellschaft DVR Wettbetriebs GmbH ab 2014 bzw. ab 2016. Die Ausschüttungen sind brutto, d.h. vor Abzug der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375% durch die DVR Wettbetriebs GmbH, gerechnet. Die Liquiditätsreserve wird mit durchschnittlich 2,5% p.a. verzinst und der Zinsertrag ist ebenfalls vor Abzug der Kapitalertragsteuer gerechnet.

## 2. Einmalaufwendungen

Die prognostizierten Einmalaufwendungen betreffen die im Kapitel Investitionsrechnung beschriebenen Eigenkapitalbeschaffungs- sowie Marketing- und Vertriebskosten. Es handelt sich hierbei mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitende Due Diligence nicht um aktivierungsfähige Aufwendungen im Sinne von Anschaffungsnebenkosten.

## 3. Laufende Verwaltung

Die Aufwendungen für die laufende Verwaltung setzen sich zusammen aus der Haftungsvergütung von € 6.000,00 p.a. für den Komplementär DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH, sowie € 14.000,00 p.a. als Vergütung für die Geschäftsführung durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH. Letzterer steht zusätzlich ein kalkuliertes Budget von € 30.000,00 p.a. zur Verfügung, um Dienstleistungen für die Investorenverwaltung extern zuzukaufen. Sollten tatsächlich niedrigere Aufwendungen anfallen, so sind der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH nur diese tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu ersetzen.

Im Ergebnis resultieren allein aus der Frage, ob ab 2012 Sportwetten in das Produktangebot aufgenommen werden können, erhebliche Auswirkungen auf die Profitabilität und damit die Ausschüttungsfähigkeit des Emittenten. Dennoch erhalten die Anleger auch im Basisszenario ohne Sportwetten langfristig Ausschüttungen auf ihre Anteile in einem sich selbst tragenden Geschäftsmodell.

Als weitere Faktoren, die die Planungssicherheit betreffen, sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Emittenten sowie die auf die Liquiditätsreserve erzielbaren Zinsen zu nennen. Diese können zukünftig von den Planungsprämissen abweichen.

## B. Liquiditätsplanung

In der Liquiditätsplanung sind die Cash Flow-Rechnungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus dem Finanzierungsbereich und aus der Investitionstätigkeit erfasst.

Die Cash Flow-Prognose stellt im Jahr 2010 die Mittelverwendung auf der Emittentenebene analog zum Kapitel *Investitionen* dar. Beginnend mit einer Liquiditätsreserve von € 0,474 Mio. werden in den Folgejahren die laufenden Kosten des Emittenten (laufende Verwaltung, wie Geschäftsführung, Komplementärvergütung, abzüglich Zinsen auf Liquiditätsreserve) getragen. Mit Beginn der Ausschüttungen aus der Anlagegesellschaft empfängt der Emittent über das Jahresergebnis Ausschüttungen, die er in der Planung in der Weise an die Investoren ausschüttet werden, dass die Liquiditätsreserve konstant gehalten wird.

Für weitere Details zur Liquiditätsplanung wird auf die Darstellung der Finanzlage im Abschnitt „Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ auf der Seite 50 verwiesen.

## VERÄUSSERUNGSPROGNOSE AUF EMITTENTEN-EBENE

Eine mögliche Veräußerung der vom Emittenten gehaltenen Beteiligung an der Anlagegesellschaft wird nachfolgend für das Basisszenario mit Sportwette ab 2012 und einer Beteiligungsquote an der Anlagegesellschaft von 46,5% dargestellt:

### Prognostiziertes Exitszenario mit Sportwette

#### Unternehmensbewertung per 31.12.2019

Bewertungsbasis: Betriebsergebnis / EBIT	5.062
<b>Berechnung Brutto-Unternehmenswert (Enterprise Value):</b>	
EBIT x Multiplikator 6	30.374
zzgl. verfügbare Liquidität	23.153
Enterprise Value	53.527
Anteil DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG	24.866
abzgl. Veräußerungskosten (3%)	746
Zwischensumme	24.120
Steuer auf Veräußerungsgewinne	2.530
Auflösung Liquiditätsreserver DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG	313
"Liquidationserlös"	21.903
in % des Kommanditkapitals (vor Steuern)	146%

Die Bewertung geht von dem Betriebsergebnis / EBIT des Jahres 2019 aus, das aufgrund der Fortschreibung der Planungsannahmen für 2014 ab 2015 ohne weiteres Wachstum als nachhaltiger Ertrag im Rahmen des Basisszenarios angesehen werden kann. Als Methode zur überschlägigen Ermittlung des Brutto-Unternehmenswert wird eine Kapitalisierung des Betriebsergebnis / EBIT mit einem Multiplikator von 6 vorgenommen. Aufgrund der Nähe zum Verband und der Tatsache, dass eine Minderheitsbeteiligung angeboten wird, wurde gleichwohl dieser Ansatz gewählt. Als Käufer des Anteils an der DVR Wettbetriebs GmbH kommen unter Zugrundelegung der Unternehmensentwicklung nach dem Basisszenario u. a. strategische Investoren aus dem Online-Glücksspielgeschäft, international tätige Buchmacher oder auch Finanzinvestoren infrage.

Dem Brutto-Unternehmenswert / Enterprise Value ist die in der DVR Wettbetriebs GmbH planmäßig zum 31.12.2019 verfügbare Liquidität hinzuzurechnen, um den Kaufpreis für 100% der Anteile zu erhalten. Dieser wird nachfolgend auf die Anteilsquote der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG in Höhe von 46,5% gerechnet. Von diesem Kaufpreisanteil werden kalkulierte Veräußerungskosten in Höhe von 3% abgezogen. Schließlich wird die Liquidation der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligung GmbH & Co. KG zum 31.12.2019 simuliert, so dass die planerisch verfügbare Liquiditätsreserve neben dem Kaufpreis ebenfalls an die Anleger verteilt werden kann. Etwaige Liquidationskosten oder Steuern auf Veräußerungsgewinne sind nicht berücksichtigt. Für die Anleger ergibt sich danach am Ende des Planungshorizontes eine Rückzahlung von 146% des ursprünglichen Kommanditkapitals, zzgl. zu den im Planungszeitraum bereits erhaltenen Auszahlungen des Emittenten.

Der dargestellte Verkauf der Beteiligung würde die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DVR Wettbetriebs GmbH mit einer Zustimmungsquote von 75% der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter voraussetzen.

Die Erzielung eines Anteilskaufpreises in der dargestellten Höhe ist von zahlreichen Faktoren abhängig, insbesondere aber von der tatsächlichen Entwicklung der Anlagegesellschaft im Planungszeitraum. Eine tatsächlich abweichende Umsatz- und Ertragsentwicklung wird voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung des Anteils haben, wie auch das am Ende des Planungshorizontes gegebene generelle Kapitalmarkt- und Finanzierungsumfeld. Die Berechnung des Unternehmenswertes und der Rückflüsse an die Anleger hat damit rein indikativen Charakter.

## Prognostizierte Kapitalflussrechnung

Für das Basisszenario mit und ohne Sportwette ergibt sich für eine standardisierte Kapitaleinlage von € 1.000,00 und einem unterstellten Verkauf der Beteiligung mit anschließender Liquidation der Emittentin folgender Verlauf des Investments und der prognostizierten Rückflüsse:

### Nutzung Vermögensanlage (in €)

#### Prognose

#### Business Case mit Sportwette

#### DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019	Summe
1. Gebundenes Kapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	974	944	909	873	838	804	
2.1 Gewinnausschüttung <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0	30	34	36	35	34	365	535
2.2 Steuererstattungen (+) Steuerzahlungen (./.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.3 Eigenkapitaleinzahlungen(./.) Eigenkapitalrückzahlungen	0	0	0	0	26	0	0	0	0	0	974	1.000
2.4 Summe des Rückflusses	0	0	0	0	26	30	34	36	35	34	1.339	1.535
3. Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0
4. Anteiliges Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

#### Prognose

#### Business Case ohne Sportwette

#### DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019	Summe
1. Gebundenes Kapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	982	962	943	923	
2.1 Gewinnausschüttung <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	20	19	41	79
2.2 Steuererstattungen (+) Steuerzahlungen (./.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.3 Eigenkapitaleinzahlungen(./.) Eigenkapitalrückzahlungen	0	0	0	0	0	0	18	20	0	0	962	1.000
2.4 Summe des Rückflusses	0	0	0	0	0	0	18	20	20	19	1.002	1.079
3. Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	
4. Anteiliges Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

1) Der Betrag entspricht der Gewinnausschüttung nach Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag

## SENSITIVITÄTSANALYSE AUF EMITTENTEN-EBENE – ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE

Neben Zinseinnahmen, die der Emittent aus der Anlage vorhandener Liquidität erzielt, werden die wesentlichen Einnahmen des Emittenten aus der Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH („Anlagegesellschaft“) resultieren. Daher hängen Abweichungen von der Prognoserechnung insbesondere von abweichenden Ausschüttungen der Anlagegesellschaft ab. Nachfolgend wird daher die Auswirkung auf die Gesamtausschüttung des Emittenten dargestellt, die sich aus einer Variation des wesentlichen Ergebnistreibers der Anlagegesellschaft, nämlich des Rohertrages (Umsatz/Marge), ergeben. Die Roherträge wurden daher in Szenarien von jeweils +/- 10 % bzw. +/- 20 % variiert und sind nachfolgend im Effekt auf die erhaltenen Ausschüttungen des Emittenten dargestellt. Für die Szenarien mit deutlich reduzierten Roherträgen wurden auf der Kostenseite ebenfalls Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt, die unter den Szenarien vermerkt sind. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen kann nicht zuverlässig vorausgesagt werden.

### Sensitivitätsanalyse (in T€)

<b>Business Case mit Sportwette +20%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	184	703	884	894	979	1.032	1.044	1.053	32.412
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	1%	5%	6%	6%	7%	7%	7%	7%	216%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% erhöht. Es wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.*

<b>Business Case mit Sportwette -20%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	0	0	0	0	211	259	13.027
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	2%	87%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% verringert. Ab 2011 wurden entsprechend die Personalkosten um 10% gekürzt sowie die Galopprennsportunterstützung reduziert.*

<b>Business Case mit Sportwette +10%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	409	672	680	763	815	825	832	27.153
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	3%	4%	5%	5%	5%	5%	6%	181%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 10% erhöht. Es wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.*

<b>Business Case mit Sportwette -10%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	0	4	389	401	407	411	17.143
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	0%	0%	3%	3%	3%	3%	114%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% verringert. Entsprechend wurde ab 2011 die Galopprennsportunterstützung reduziert.*

<b>Business Case ohne Sportwette +20%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	391	510	517	568	618	627	632	22.818
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	3%	3%	3%	4%	4%	4%	4%	152%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% erhöht. Es wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.*

<b>Business Case ohne Sportwette -20%</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Exit 2019
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	0	0	0	0	184	194	11.405
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	76%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% verringert. Ab 2011 wurden entsprechend die Personalkosten um 10% gekürzt sowie die Galopprennsportunterstützung und die Marketingkosten reduziert.*

<b>Business Case ohne Sportwette +10%</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Exit 2019</b>
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	359	360	410	459	466	470	18.926
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	2%	2%	3%	3%	3%	3%	126%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 10% erhöht. Es wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.*

<b>Business Case ohne Sportwette -10%</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Exit 2019</b>
Auszahlungen an Anleger	0	0	0	0	0	0	0	0	425	267	13.371
in % des eingesetzten Kapitals	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	3%	2%	89%

*Der Rohertrag der Anlagegesellschaft wurde um 20% verringert. Entsprechend wurde ab 2011 die Galopprennsportunterstützung reduziert.*

Aus der Darstellung wird deutlich, dass bei negativen Abweichungen der Roherträge, langfristig keine Möglichkeiten zur Ausschüttung an die Anleger bestehen. Die Anlagegesellschaft arbeitet in diesen Szenarien dennoch langfristig profitabel und auch der Emittent verfügt über eine hinreichende Liquiditätsreserve zur Abdeckung der laufenden Kosten.

Die DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG („Emittent“) wurde am 17. September 2009 gegründet und am 22. September 2009 unter HRA 27172 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Nachfolgend wird die Eröffnungsbilanz vom Gründungstag wiedergegeben.

### **Eröffnungsbilanz der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co KG vom 22. September 2009**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
	<b>€</b>		<b>€</b>
Ausstehende Einlagen	3.000.00	Festkapital (Kapitalkonto I)	3.000.00
		Variables Kapital (Kapitalkonto II)	0.00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.000.00</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>3.000.00</b>

**Auf eine Zwischenübersicht nach § 15 Abs. 1 VermVerkProspV wurde verzichtet, da seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen oder Geschäftsvorfälle zu verzeichnen sind.**

## PROGNOSTIZIERTE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die Zusammenhänge und Auswirkungen, die einzelne Parameter auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung haben können, werden detailliert in dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ des Teils A dieses Verkaufsprospekts (Seiten 10 ff.) und in der „Sensitivitätsanalyse – Abweichungen von der Prognoserechnung“ des Teils B dieses Verkaufsprospekts (Seiten 48 ff.) dargestellt.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin stellt sich auf Grundlage der Prognosen für die Gewinn- und Verlustrechnung im Planungszeitraum wie folgt dar:

### Prognoserechnung (in T€)

Plan – Gewinn- und Verlustrechnung  
DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

<b>Business Case mit Sportwette</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Erträge (Ausschüttungen der DVR Wettbetriebs GmbH)	0	0	0	0	0	586	694	803	872	883	890
Erträge aus Zinsen	0	11	10	9	8	8	8	8	8	8	8
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>594</b>	<b>702</b>	<b>811</b>	<b>880</b>	<b>891</b>	<b>898</b>
Einmalaufwendung Aufsetzung Fonds	0	-588	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für laufende Verwaltung	0	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>-638</b>	<b>-50</b>								
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-626</b>	<b>-40</b>	<b>-41</b>	<b>-42</b>	<b>544</b>	<b>652</b>	<b>761</b>	<b>830</b>	<b>841</b>	<b>848</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

### Prognoserechnung (in T€)

Plan – Gewinn- und Verlustrechnung  
DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

<b>Business Case ohne Sportwette</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Erträge (Ausschüttungen der DVR Wettbetriebs GmbH)	0	0	0	0	0	0	51	431	469	477	481
Erträge aus Zinsen	0	11	10	9	8	7	6	6	6	6	6
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>57</b>	<b>437</b>	<b>475</b>	<b>483</b>	<b>487</b>
Einmalaufwendung Aufsetzung Fonds	0	-588	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für laufende Verwaltung	0	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50
<b>Zwischensumme</b>	<b>0</b>	<b>-638</b>	<b>-50</b>								
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-626</b>	<b>-40</b>	<b>-41</b>	<b>-42</b>	<b>-43</b>	<b>7</b>	<b>387</b>	<b>425</b>	<b>433</b>	<b>437</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

Die voraussichtliche Vermögenslage für den Planungszeitraum 2009 – 2014 stellt sich, abgeleitet aus der Prognose der Ertragslage wie folgt dar:

## Prognoserechnung (in T€)

**Plan - Bilanz**  
**DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG**  
**Business Case mit Sportwette**

<b>Aktiva</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Finanzanlagen	0	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941
Liquide Mittel	3	433	390	347	303	303	305	307	309	311	313
<b>Aktiva gesamt</b>	<b>3</b>	<b>14.374</b>	<b>14.331</b>	<b>14.288</b>	<b>14.244</b>	<b>14.244</b>	<b>14.246</b>	<b>14.248</b>	<b>14.250</b>	<b>14.252</b>	<b>14.254</b>

<b>Passiva</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Kommanditkapital	3	15.000	14.997	14.995	14.993	14.449	13.800	13.041	12.213	11.375	10.530
Gewinn-/Verlustvortrag	0	-626	-666	-707	-749	-205	447	1.207	2.037	2.877	3.724
<b>Passiva gesamt</b>	<b>3</b>	<b>14.374</b>	<b>14.331</b>	<b>14.288</b>	<b>14.244</b>	<b>14.244</b>	<b>14.246</b>	<b>14.248</b>	<b>14.250</b>	<b>14.252</b>	<b>14.254</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

## Prognoserechnung (in T€)

**Plan - Bilanz**  
**DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG**  
**Business Case ohne Sportwette**

<b>Aktiva</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Finanzanlagen	0	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941	13.941
Liquide Mittel	3	433	390	347	303	258	250	250	255	260	264
<b>Aktiva gesamt</b>	<b>3</b>	<b>14.374</b>	<b>14.331</b>	<b>14.288</b>	<b>14.244</b>	<b>14.199</b>	<b>14.191</b>	<b>14.191</b>	<b>14.196</b>	<b>14.201</b>	<b>14.205</b>

<b>Passiva</b>	<b>2009**)</b>	<b>2010*)</b>	<b>2011*)</b>	<b>2012*)</b>	<b>2013*)</b>	<b>2014*)</b>	<b>2015*)</b>	<b>2016*)</b>	<b>2017*)</b>	<b>2018*)</b>	<b>2019*)</b>
Kommanditkapital	3	15.000	14.997	14.995	14.993	14.991	14.976	14.588	14.168	13.739	13.307
Gewinn-/Verlustvortrag	0	-626	-666	-707	-749	-792	-784	-397	29	462	898
<b>Passiva gesamt</b>	<b>3</b>	<b>14.374</b>	<b>14.331</b>	<b>14.288</b>	<b>14.244</b>	<b>14.199</b>	<b>14.191</b>	<b>14.191</b>	<b>14.196</b>	<b>14.201</b>	<b>14.205</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

Ausgehend von der Prognose der Vermögens- und Ertragslage, entwickelt sich die prognostizierte Liquidität wie folgt:

## Prognoserechnung (in T€)

### Plan-Cash-Flow-Rechnung

#### DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>mit Sportwette</u>	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*)
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-626	-40	-41	-42	544	651	761	829	840	847
nicht liquiditätswirksame Geschäftsvorfälle	0	-3	-3	-2	-2	-157	-189	-217	-235	-238	-240
<b>Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-629</b>	<b>-42</b>	<b>-43</b>	<b>-44</b>	<b>387</b>	<b>462</b>	<b>544</b>	<b>594</b>	<b>602</b>	<b>607</b>
Finanzanlage in DVR Wettbetriebs GmbH inkl. Nebenkosten	0	-13.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-13.941</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Eingezahltes Kapital	3	15.003	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Anleger/Entnahmen	0	0	0	0	0	-387	-461	-542	-592	-600	-605
<b>Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3</b>	<b>15.003</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-387</b>	<b>-461</b>	<b>-542</b>	<b>-592</b>	<b>-600</b>	<b>-605</b>
Cash-Flow der Periode	3	-42	-42	-43	-44	0	2	2	2	2	2
Liquidität am 01.01.	0	474	433	390	347	303	303	305	307	309	311
<b>Liquidität zum 31.12.</b>	<b>3</b>	<b>433</b>	<b>390</b>	<b>347</b>	<b>303</b>	<b>303</b>	<b>305</b>	<b>307</b>	<b>309</b>	<b>311</b>	<b>313</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

## Prognoserechnung (in T€)

### Plan-Cash-Flow-Rechnung

#### DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>ohne Sportwette</u>	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*)
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-626	-40	-41	-42	-43	7	387	425	433	437
nicht liquiditätswirksame Geschäftsvorfälle	0	-3	-3	-2	-2	-2	-15	-115	-125	-127	-128
<b>Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-629</b>	<b>-42</b>	<b>-43</b>	<b>-44</b>	<b>-45</b>	<b>-8</b>	<b>272</b>	<b>300</b>	<b>306</b>	<b>309</b>
Finanzanlage in DVR Wettbetriebs GmbH inkl. Nebenkosten	0	-13.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-13.941</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Eingezahltes Kapital	3	15.003	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Anleger/Entnahmen*	0	0	0	0	0	0	0	-272	-295	-301	-304
<b>Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3</b>	<b>15.003</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-272</b>	<b>-295</b>	<b>-301</b>	<b>-304</b>
Cash-Flow der Periode	3	-42	-42	-43	-44	-45	-8	0	5	5	5
Liquidität am 01.01.	0	474	433	390	347	303	258	250	250	255	260
<b>Liquidität zum 31.12.</b>	<b>3</b>	<b>433</b>	<b>390</b>	<b>347</b>	<b>303</b>	<b>258</b>	<b>250</b>	<b>250</b>	<b>255</b>	<b>260</b>	<b>265</b>

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

## Prognoserechnung (in T€)

### Plan-Zahlen DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>mit Sportwette</u>	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*)
Investition	0	13.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	-626	-40	-41	-42	544	651	761	829	840	847

## Prognoserechnung (in T€)

### Plan-Zahlen DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG

Business Case <u>ohne</u> Sportwette	2009**)	2010*)	2011*)	2012*)	2013*)	2014*)	2015*)	2016*)	2017*)	2018*)	2019*)
Investition	0	13.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	-626	-40	-41	-42	-43	7	387	425	433	437

\*) Jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

\*\*\*) Vom 17.09. bis 31.12.2009

### Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Plan-Bilanzen, den Plan Gewinn- und Verlustrechnungen, den Plan-Cash-Flow Rechnungen und den Plan-Zahlen.

Die nachfolgenden Planrechnungen für das laufende und die folgenden Geschäftsjahre beruhen auf dem im Kapitel *Langfristige Prognoserechnung* dargestellten Basisszenario mit und ohne Sportwette. Die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

#### A. Vermögenslage

##### 1. Finanzanlagen

Als Finanzanlage sind die Anschaffungskosten der Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH zzgl. der Anschaffungsnebenkosten bilanziert. Hier ergeben sich plangemäß im Planungszeitraum keine Änderungen.

##### 2. Liquide Mittel

Die prognostizierten Liquiden Mittel gehen von der in 2010 eingestellten Liquiditätsreserve aus. In den Folgeperioden werden hieraus die Kosten der laufenden Verwaltung des Emittenten beglichen. Mit dem Beginn der Ausschüttungen aus der Anlagegesellschaft bleibt die Liquidität planerisch konstant, da die Auszahlungen an die Investoren entsprechend bemessen werden.

##### 3. Kommanditkapital

Das Kommanditkapital stellt das im Rahmen der Emission für das Basisszenario eingeworbene Kapital sowie die von der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH gezeichnete Kommanditeinlage dar. Minderungen des Kommanditkapitals in Folgeperioden resultieren aus anteiligen Kapitalrückzahlungen in Perioden, in denen der Emittent an die Anleger ausschüttet aber noch handelsrechtliche Verlustvorräte vorhanden sind.

##### 4. Gewinn-/Verlustvortrag

Die Fortschreibung des Gewinn-/Verlustvortrages resultiert unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### B. Finanzlage

In der Finanzlage werden die Cash Flow-Rechnungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus dem Finanzierungsbereich und aus der Investitionstätigkeit erfasst.

Die Cash Flow-Prognose stellt im Jahr 2010 die Mittelverwendung auf der Emittentenebene analog zum Kapitel *Investitionen* dar. Beginnend mit der Liquiditätsreserve von € 0,474 Mio. werden in den Folgejahren die laufenden Kosten des Emittenten (laufende Verwaltung, wie Geschäftsführung, Komplementärvergütung, abzüglich Zinsen auf Liquiditätsreserve) getragen. Mit Beginn der Ausschüttungen aus der Anlagegesellschaft empfängt der Emittent über das Jahresergebnis Ausschüttungen, die er in der Planung in der Weise an die Investoren ausschüttet werden, dass die Liquiditätsreserve konstant gehalten wird.

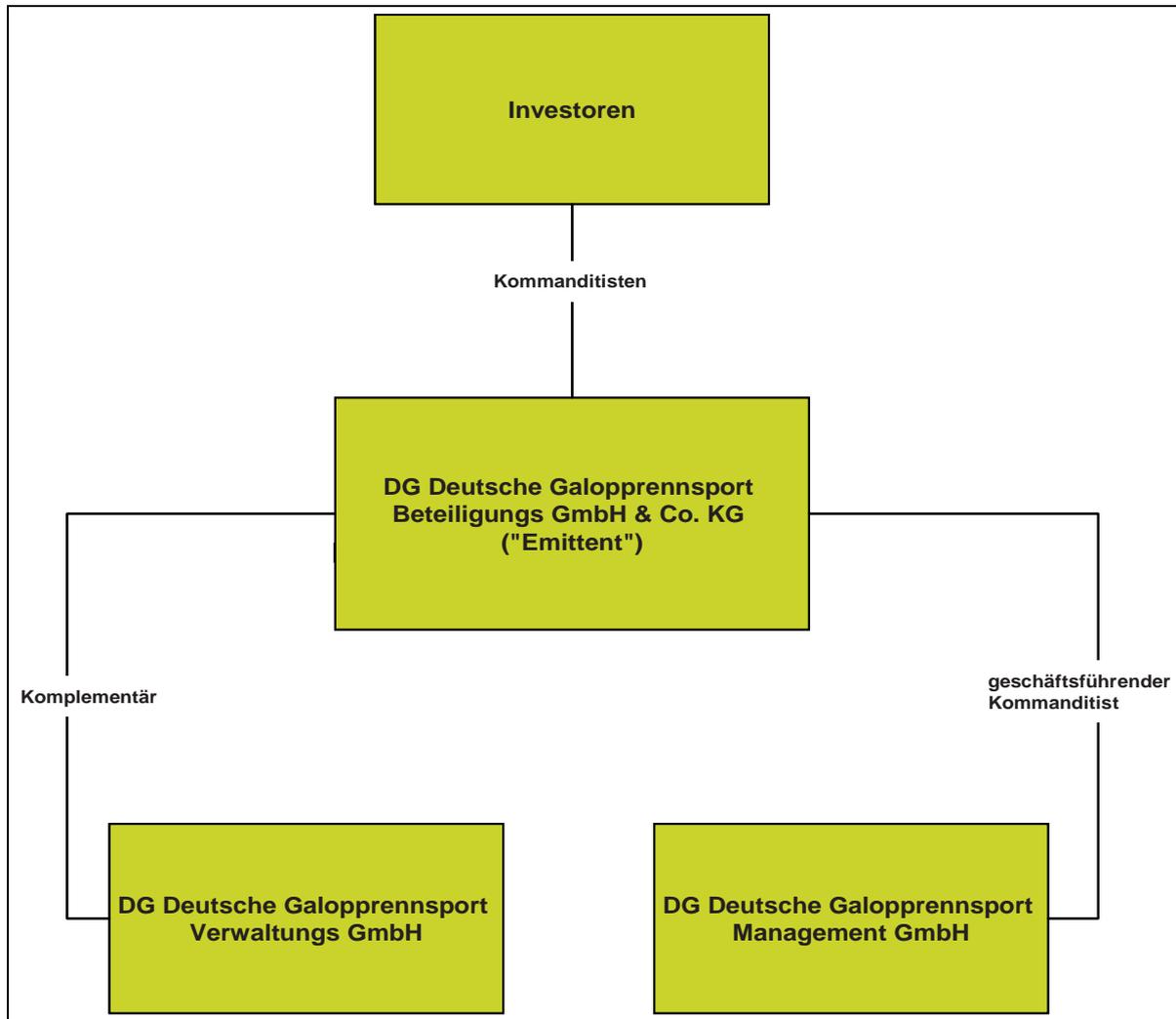
#### C. Plan-Zahlen:

Unabhängig vom Szenario mit oder ohne Sportwette wird im Jahr 2010 die Beteiligung an der Anlagegesellschaft erworben und in den Folgeperioden zunächst Verluste entstehen, da den Zinseinnahmen auf die Liquiditätsreserve die Kosten der laufenden Verwaltung gegenüber stehen. Im Szenario mit Sportwette erfolgen ab 2014 Ausschüttungen aus der Anlagegesellschaft, im Szenario ohne Sportwette ist dies ab 2016 der Fall. Da es sich hierbei um Erträge aus Beteiligungen handelt, sind keine Umsätze ausgewiesen.

# TEIL C: RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### GESELLSCHAFTSSTRUKTUR IM ÜBERBLICK



Die Konzeption des Beteiligungsangebotes, d. h. der Beteiligung an dem Emittenten, basiert auf verschiedenen Verträgen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Gesellschaftsvertrag des Emittenten
- Dienstleistungs-/Geschäftsbesorgungsverträge des Emittenten, betreffend:
  - Strukturierungsvertrag mit dem Anbieter
  - Vertriebsvereinbarungen des Emittenten mit dem Anbieter
- Beteiligungsvertrag mit der Anlagegesellschaft
- Gesellschaftsvertrag der Anlagegesellschaft
- Vertrag über die Vermittlung von Wetten auf deutsche Galopprennen zwischen der Anlagegesellschaft und der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH
- Vertrag über die Belieferung von Buchmachern mit Bild- und Tonübertragungen und Informationen über deutsche Galopprennen zwischen der Anlagegesellschaft und der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH

Nachfolgend werden die vorstehenden Verträge beschrieben. Alle Verträge unterliegen deutschem Recht. Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten ist im Wortlaut im Teil D dieses Beteiligungsprospektes vollständig abgedruckt.

Eine zusammenfassende Darstellung des Gesellschaftsvertrages der Anlagegesellschaft befindet sich am Ende des Kapitels.

# GESELLSCHAFTSVERTRAG DES EMITTENTEN

## 1. FIRMA UND SITZ

Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und führt die Firma DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG (nachstehend Emittent oder Beteiligungsgesellschaft). Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 27172 eingetragen.

Sitz des Emittenten ist der jeweilige Sitz seines Geschäftsführenden Gesellschafters, derzeit somit Köln. Im Falle einer Sitzverlegung sind die Gesellschafter zu informieren. Es gilt damit für den Emittenten deutsches Recht.

## 2. UNTERNEHMENSgegenstand

Gegenstand und damit der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist die Beteiligung an der Anlagegesellschaft sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligung. Der Emittent ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und -handlungen durchzuführen und durchführen zu lassen, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern, oder die damit zusammenhängen. Der Emittent ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.

Zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes gilt folgender Investitionsplan bezogen auf das verzinsliche Gesellschaftskapital in Höhe von 15 Mio:

### A) Finanzierung

A) Kapitaleinlagen der Gesellschafter:	100.0 %
<b>Summe Finanzierung</b>	<b>100.0 %</b>

### B) Investition

B1) Investition in Anlagegesellschaft und Kapitalanlagen	93 %
B2) Liquiditätsreserve	7 %
<b>Summe Investition</b>	<b>100 %</b>

Ein unmittelbarer Einfluss des Emittenten auf die Geschäftsführung der Anlagegesellschaft ist nicht geplant.

## 3. GRÜNDUNG, DAUER UND GESCHÄFTSJAHR

Der Emittent wurde am 17. September 2009 auf unbestimmte Dauer gegründet. Gründungsgesellschafter sind die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH als Komplementär sowie die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als geschäftsführender Kommanditist („Geschäftsführender Gesellschafter“).

Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern finden sich auf Seite 76.

Der gegenwärtig geltende Gesellschaftsvertrag datiert vom 23. September 2009 und ist im Teil D dieses Beteiligungsprospektes abgedruckt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaften ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Emittenten ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

## 4. GESELLSCHAFTER UND MIT DEN VERMÖGENSANLAGEN VERBUNDENE RECHTE

### 4.1 Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter („Komplementär“) des Emittenten ist die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH mit Sitz in Köln. Der Komplementär leistet bei dem Emittenten keine Einlage und ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag des Komplementärs gibt es keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen. Der Komplementär wird durch seine Geschäftsführer vertreten. Diese sind von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das eigene Stammkapital des Komplementärs i. H. v. € 25.000,00 ist voll eingezahlt.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes ein gezeichnetes, noch nicht eingezahltes Kommanditkapital in Höhe von € 3.000. Hierbei handelt es sich um die Pflichteinlage des Geschäftsführenden Gesellschafters DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH.

Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH, Köln, ist Kommanditist mit einer Hafteinlage von € 30,00 und einer Kapitaleinlage von € 3.000,00. Weitere Kapitalanteile sind bisher nicht gezeichnet. Geschäftsführender Gesellschafter ist die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH.

Die Hauptmerkmale der Anteile der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts beteiligten Gesellschafter unterscheiden sich in den folgenden Punkten von den Hauptmerkmalen der Anteile der künftig beitretenen Kommanditisten: Zur Vertretung des Emittenten ist nur der Geschäftsführende Gesellschafter und der Komplementär befugt, Komplementär und Geschäftsführender Gesellschafter erhalten jeweils eine gewinnunabhängige Vergütung, der Komplementär ist nicht zur Mitwirkung an Gesellschafterbeschlüssen befugt und der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, zwei Mitglieder des Beirats des Emittenten zu benennen. Im Übrigen stimmen die Hauptmerkmale mit den Hauptmerkmalen der Kommanditbeteiligungen der künftig beitretenen Kommanditisten überein. Betreffend die Hauptmerkmal der Kommanditbeteiligungen der künftig beitretenen Kommanditisten wird auf nachstehende Ziffer 4.2 verwiesen. Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern finden sich auf Seite 76.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage, d. h. das Gesamtzeichnungskapital im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung des Emittenten beträgt € 15 Mio., wodurch unter Berücksichtigung des bereits von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapitals, das geplante Kapital des Emittenten € 15.003 Mio. („Plankapital“) beträgt.

**Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt € 1.000,00, woraus sich rechnerisch eine Gesamtanzahl der angebotenen Kommanditanteile an dem Emittenten von 15.000 ergibt. Für die Durchführung der Vermögensanlage ist ein zu zeichnender Mindestbetrag i. H. v. € 4 Mio. notwendig.** Daraus ergibt sich eine Mindestanzahl von Vermögensbeteiligungen von 4000. Die Geschäftsführenden Gesellschafter der Emittenten sind – ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung – berechtigt, das Einlagekapital bis zum 31. Januar 2010 höher oder geringer als das Plankapital festzusetzen. Das Eigenkapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht eingezahlt. Nach Abschluss der Festlegung des Einlagekapitals, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten vorgesehen, dass bei Nichtumsetzbarkeit einer Beteiligung an der Anlagegesellschaft bis spätestens 31. Januar 2010 das Einlagekapital des Emittenten vom Geschäftsführenden Gesellschafter nach dem 31. Januar 2010 gegebenenfalls herabgesetzt werden kann und der Herabsetzungsbetrag an die Investoren ausgekehrt wird.

## **4.2 Mit den Vermögensanlagen verbundene Rechte**

Die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte sind im Gesellschaftsvertrag des Emittenten (auf S. 84 ff. abgedruckt) festgelegt. Jeder Anleger erhält eine Abschrift des Jahresabschlusses des Emittenten und hat nach § 166 HGB das Recht, dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere des Emittenten zu prüfen. Er unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Jeder Anleger besitzt aufgrund seiner Beteiligung als Kommanditist des Emittenten Stimmrechte. Für je € 100,00 Kapitaleinlage wird eine Stimme gewährt. Am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös des Emittenten nehmen die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Jeder Anleger kann seine Kommanditbeteiligung am Emittenten jederzeit auf seine Kosten mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens zum 1. Januar 2011, übertragen und frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 kündigen.

## **5. ABWEICHUNGEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES DES EMITTENTEN VON DEN GESETZLICHEN REGELUNGEN**

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten weicht in folgenden Punkten von den gesetzlichen Regelungen ab:

- 5.1 Nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) ist die Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Der Komplementär, die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH, ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das eigene Stammkapital des Komplementärs beträgt € 25.000,00 und ist voll eingezahlt (vgl. S. 84).
- 5.2 Nach dem HGB bedarf die Aufnahme eines Kommanditisten in eine Gesellschaft der Zustimmung aller Gesellschafter. Abweichend hiervon ist für die Aufnahme eines Kommanditisten allein die Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters notwendig, welcher die Beteiligungsgesellschaft insoweit vertritt. Nach dem HGB bedarf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Zustimmung aller Gesellschafter. Gemäß § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages ist der Geschäftsführende Gesellschafter ermächtigt und bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der anderen Gesellschafter das Gesellschaftskapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zur Finanzierung des Gesellschaftsgegenstandes des Emittenten zu erhöhen (vgl. S. 87) oder gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages herabzusetzen (vgl. S. 87).
- 5.3 Nach dem HGB erfolgt die Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen, wobei im Falle eines ausreichenden Gewinns jedem Gesellschafter vorab ein Anteil i. H. v. 4% seines Kapitalanteils zusteht. Abweichend hiervon erfolgen gemäß § 15 und § 18 des Gesellschaftsvertrages (vgl. S. 91 u. 92) des Emittenten die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die Beteiligung an den Ausschüttungen, nach Berücksichtigung der Vorabvergütung des Geschäftsführenden Gesellschafters des Emittenten gemäß des Gesellschaftsvertrages, grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Kapitaleinlagen der Kommanditisten zueinander. Da der Komplementär keine Einlage leistet, nimmt er am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.
- 5.4 Nach dem HGB hat der Komplementär ein Entnahmerecht i. H. v. 4% seines Kapitalanteils. Weitere Gewinne kann er nur entnehmen, wenn dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft ist. Bei dem Emittenten erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages Auszahlungen aus etwaigen Liquiditätsüberschüssen des Emittenten, soweit diese nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder erwarteter Verpflichtungen oder künftig erforderlicher Aufwendungen erforderlich sind (vgl. S. 92). Dabei können Auszahlungen auch Rückzahlungen der Kapitaleinlagen bzw. der Beteiligungsbeträge beinhalten. Da der Komplementär keinen Kapitalanteil hält, entfällt für ihn das Entnahmerecht. Er nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil und erhält stattdessen eine Haftungsvergütung (vgl. S. 92).
- 5.5 Nach dem HGB bedürfen die von der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse der Zustimmung aller Gesellschafter. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen. Abweichend hiervon werden gemäß des Gesellschaftsvertrages Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei sich das Stimmrecht der Gesellschafter nach der gezeichneten Kapitaleinlage bemisst. Für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse (§ 11 Absatz 4.2 des Gesellschaftsvertrages) ist eine Dreiviertelmehrheit vorgesehen (vgl. S. 90).  
Der Komplementär hat kein Stimmrecht. Bestimmte Beschlussgegenstände (z. B. Gesellschaftsvertragsänderungen, Liquidation der Gesellschaft) bedürfen jedoch der Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters bzw. des Komplementärs, soweit diese seine Rechtsstellung betreffen.
- 5.6 Nach dem HGB wird eine Gesellschaft ausschließlich durch den Komplementär vertreten. Abweichend hiervon wird der Emittent gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages durch den Komplementär und kraft ausdrücklich erteilter Vollmacht durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als Geschäftsführenden, Gesellschafter vertreten (vgl. S. 87).
- 5.7 Nach dem HGB steht grundsätzlich dem Komplementär die Geschäftsführung zu. Abweichend hiervon wird beim Emittenten der Komplementär gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Geschäfte der Gesellschaft werden beim Emittenten

- ausschließlich durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH geführt (vgl. S. 87).
- 5.8 Nach dem HGB bedarf die Übertragung einer Kommanditbeteiligung der Zustimmung aller Gesellschafter. Abweichend hiervon kann jeder Kommanditist über seinen Anteil gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages frei verfügen, sofern die Übertragung an einen EWR-Inländer erfolgt (vgl. S. 84). Es besteht lediglich ein Vorkaufsrecht des Geschäftsführenden Gesellschafters. Wird nur ein Teil der Kommanditbeteiligung übertragen, muss der Mindestbeteiligungsbetrag gemäß § 3 Absatz 9, des Gesellschaftsvertrages eingehalten werden (vgl. S. 85). Eine Übertragung an Personen, die die Beteiligung im Namen oder für Rechnung einer Vermögensmasse mit Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erwerben wollen, an Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie Staatsangehörige der USA, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“) oder Gebietsansässige mit Wohnsitz in den USA ist nach § 3 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen (vgl. S. 84).
  - 5.9 Nach dem HGB kann die Kündigung eines Gesellschafters, sofern die Gesellschaft auf eine unbestimmte Zeit errichtet wurde, jeweils mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Abweichend hiervon ist gemäß § 20 Absatz 4 (a) des Gesellschaftsvertrages eine ordentliche Kündigung bis zum 31. Dezember 2019 ausgeschlossen (vgl. S. 95).
  - 5.10 Nach dem HGB können die Kommanditisten einer Handlung des Komplementärs widersprechen, wenn diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Abweichend hiervon ist das Widerspruchsrecht gemäß § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten ausgeschlossen (vgl. S. 87).
  - 5.11 Nach dem HGB unterliegt der Komplementär einem Wettbewerbsverbot. Abweichend hiervon ist der Geschäftsführende Gesellschafter gemäß § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten von diesem Wettbewerbsverbot befreit (vgl. S. 87).
  - 5.12 Nach dem HGB erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund im Wege der Ausschließungsklage. Abweichend hiervon ist der jeweilige Geschäftsführende Gesellschafter gemäß § 20 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, einen Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Kenntnis des Grundes aus der Gesellschaft auszuschließen. Nach dem HGB erhält der aus wichtigem Grund ausgeschlossene Gesellschafter eine Abfindung in Höhe seiner anteiligen Beteiligung am Verkehrswert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Abweichend hiervon entspricht die Abfindung beim Emittenten im Falle des Ausschlusses aus wichtigem Grund dem Buchwert der Kapitalkonten des ausscheidenden Kommanditisten, wie er sich aus der Schlussbilanz des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor seinem Ausscheiden ergibt, (i) zuzüglich des zeitanteilig auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechneten Ergebnisses des Emittenten unter Berücksichtigung zwischenzeitlich getätigter Entnahmen bzw. Auszahlungen und (ii) abzüglich des ggf. nicht geleisteten Kapitaleinlagebetrages zum Zeitpunkt des Ausscheidens und der durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehenden Kosten und Schäden (vgl. S. 95).
  - 5.13 Nach dem HGB tritt jeder Erbe eines Kommanditisten ohne Beschränkungen in die Rechtsposition des verstorbenen Kommanditisten ein. Abweichend hiervon sieht § 19 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten vor, dass diejenigen Erben eines Kommanditisten ihre Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen schriftlich ernannten gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben können, bei denen der im Rahmen der Erbfolge erhaltene Kapitaleinlagebetrag des Erben nicht jeweils mindestens der Mindestzeichnungssumme entspricht (vgl. 94).
  - 5.14 Nach dem HGB wird der Abschlussprüfer der Gesellschaft von den Gesellschaftern gewählt. Abweichend hiervon sieht § 14 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages vor, dass der Abschlussprüfer durch den Geschäftsführenden Gesellschafter ernannt wird. Eine Abschlussprüfung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder vom Geschäftsführenden Gesellschafter verlangt wird (vgl. S. 91).
  - 5.15 Nach dem HGB haftet ein geschäftsführender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft gegenüber für eigene fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen und solche seiner Erfüllungsgehilfen. Abweichend hiervon sieht der

Gesellschaftsvertrag des Emittenten in § 9 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages vor, dass Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen den Geschäftsführenden Gesellschafter lediglich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung bestehen und dies auch gilt, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte als Erfüllungsgehilfen besteht. Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten sieht ferner vor, dass solche Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis in fünf Jahren ab Anspruchsentstehung verjähren, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen (vgl. S. 88).

Einzelheiten zu den in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten, der im Teil D dieses Beteiligungsprospektes ab S. 84 im Wortlaut dargestellt ist.

## **6. GESELLSCHAFTSKAPITAL**

Das bei der Prospektaufstellung gezeichnete und noch nicht eingezahlte Einlagekapital des Emittenten beträgt € 3.000,00 und soll bis 22. Dezember 2009 durch Aufnahme von weiteren Kommanditisten auf bis zu € 15.003.000,00 („Plankapital“) erhöht werden. Vollständige Angaben hierzu finden sich auf den Seiten 56 und 79. Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten ist berechtigt, das Einlagekapital des Emittenten nach seinem Ermessen über das Plankapital hinaus zu erhöhen, sofern bis zum 31. Januar 2010 über den Betrag des Plankapitals hinaus weitere Beteiligungen gezeichnet werden. Eine Erhöhung kann nur erfolgen, sofern es sich um eine geringfügige Abweichung von bis zu maximal 0,1 % des vom Geschäftsführenden Gesellschafter festgelegten Einlagekapitals des Emittenten, die aus einer entsprechenden Überzeichnung von Beteiligungen resultiert, handelt.

## **7. BEITRITT UND ERBRINGUNG DER EINLAGEN**

Der Beitritt der Kommanditisten erfolgt mit Wirkung zum 1. Kalendertag nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten. Einer Mitteilung an den Investor bedarf es für die Wirksamkeit nicht. Die Annahme eines Kommanditisten setzt zudem das Vorliegen bestimmter Unterlagen und Erklärungen beim Emittenten voraus. Bei einem Beitritt ist die Kapitaleinlage in Höhe der Zeichnungssumme bis zum 20. Kalendertag des Monats zu leisten, in dem der Beitritt wirksam wurde, auf das in der Beitrittserklärung und auf Seite 79 genannte Konto des Emittenten zu leisten (Eingang auf dem Konto). Die Einzahlung erfolgt ausschließlich in Euro.

Investoren können sich ausschließlich als Kommanditisten beteiligen. Eine Treuhandbeteiligung und die Bildung eines Treuhandvermögens ist nicht vorgesehen.

## **8. ENTNAHMEN/AUSZAHLUNGEN**

Laufende Entnahmen/Auszahlungen nach Vorabvergütungen (siehe nachfolgend „(Vorab-)Vergütung des Geschäftsführenden Kommanditisten und des Komplementärs“) erfolgen ab dem Kalenderjahr 2010 aus dem Emittenten aus Liquiditätsüberschüssen bis zum 31. Juli des Folgejahres, d. h. z. B. für das Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2011 soweit diese Liquiditätsüberschüsse nach Einschätzung des Geschäftsführenden Gesellschafters nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher und erwarteter Verpflichtungen benötigt werden und eine angemessene Liquiditätsreserve vorhanden bleibt.

Der Geschäftsführende Gesellschafter wird Auszahlungen/Entnahmen grundsätzlich im Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter vornehmen.

Auszahlungen können auch Rückzahlungen der geleisteten Kapitaleinlagen beinhalten.

Soweit Steuern (z. B. Kapitalertragsteuern, Quellensteuern) nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Auszahlungen einzubehalten und ggf. auf Anforderung des Geschäftsführenden Gesellschafters dem Emittenten zu erstatten.

## **9. (VORAB-)VERGÜTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN KOMMANDITISTEN UND DES KOMPLEMENTÄRS**

Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten erhält vom Emittenten für jedes Kalenderjahr ab 2010 eine Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung, die auch in Verlustjahren zu zahlen ist. Die Vergütung beträgt für 2010 und für nachfolgende Geschäftsjahre

jeweils € 14.000,00. Der Emittent erstattet dem Geschäftsführenden Gesellschafter darüber hinaus alle Aufwendungen, die diesem im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des oder im Zusammenhang mit dem Emittenten entstehen. Die Aufwendungen umfassen auch Kosten, die dem Geschäftsführenden Gesellschafter durch die Beantwortung von Anfragen von Gesellschaftern entstehen, sofern hierzu Leistungen Dritter (z. B. Rechts-, Steuerberater) in Anspruch genommen werden oder es sich um Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten mit Gesellschaftern handelt. Ausgenommen von der Erstattung sind Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Fondsverwaltung (einschließlich Buchführung), die der Anbieter oder eine mit dem Anbieter dieses Beteiligungsangebotes verbundene Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführenden Gesellschafter bzw. dem Emittenten gegen Pauschalvergütung unter einem zwischen dem Geschäftsführenden Gesellschafter und/oder dem Emittenten und dem Anbieter oder einer mit dem Anbieter verbundenen Gesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag erbringt.

Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung vom Emittenten für 2010 und für jedes Kalenderjahr danach eine Vergütung. Die Vergütung beträgt für 2010 und für nachfolgende Geschäftsjahre jeweils € 6.000,00. Der Emittent erstattet dem Komplementär darüber hinaus solche Aufwendungen, die dem Komplementär durch die Beantwortung von Anfragen von Gesellschaftern entstehen, sofern hierzu Leistungen Dritter (z. B. Rechts-, Steuerberater) in Anspruch genommen werden, oder es sich um Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten mit Gesellschaftern handelt.

Die vorstehenden (Vorab-)Vergütungen sind jeweils quartalsweise als Vorauszahlung zahlbar und verstehen sich inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer. Bei Beendigung der Gesellschaft während eines Geschäftsjahres erfolgt eine Abschlusszahlung bei Beendigung der Gesellschaft. Neben den vorgenannten gesellschaftsvertraglichen (Vorab-)Vergütungen für die Gründungsgesellschafter des Emittenten hält die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als Gründungsgesellschafter einen eigenen Kapitalanteil i. H. v. € 3.000 und partizipiert mit diesem Anteil am Ergebnis und den Rückflüssen aus dem Emittenten. Ansonsten stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages des Emittenten zu.

## **10. NACHSCHUSSPFLICHTEN**

Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Zeichnungssumme hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den weiteren Gesellschaftern eine Nachschuss- oder sonstige Zahlungsverpflichtung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Unberührt bleiben eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten sowie Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter zum Ausgleich von Kosten etc., die sich z. B. durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen ergeben oder anderweitig von den Gesellschaftern verursacht werden. Die Kommanditisten unterliegen den gesetzlichen Haftungsvorschriften der §§ 171 ff HGB. Danach haften Kommanditisten, die ihre eingetragene Haftsumme nicht oder nicht vollständig erbracht oder zurückerhalten haben, bis zur Höhe ihrer nicht erbrachten bzw. zurückerhaltenen Haftsumme unmittelbar gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Die Kommanditisten haben zudem für bestimmte von ihnen verursachte Kosten beim Emittenten (z. B. Mehrkosten bei Übertragung eines Anteils) oder für Quellensteuern, die nicht mit Auszahlungen verrechnet werden können, eine Ausgleichszahlung zu leisten oder bei einem Ausschluss aus dem Emittenten ggf. einen negativen Abfindungswert (bis zur Höhe der gezeichneten und noch nicht geleisteten Kapitaleinlage) an diesen zu ersetzen. Die von den Kommanditisten gegenüber dem Emittenten geschuldeten Ausgleichszahlungen sind in § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten aufgeführt.

Eine abschließende Darstellung der vom Anleger zu erbringenden weiteren Leistungen, insbesondere weiteren Zahlungen sowie der mit dem Erwerb der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten findet sich auf Seite 80.

## **11. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

Der Emittent wird durch den Komplementär und kraft Bevollmächtigung gemäß Gesellschaftsvertrag durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als Geschäftsführender

Gesellschafter jeweils nach außen allein vertreten. Die Geschäfte des Emittenten werden ausschließlich durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH geführt. Der Komplementär des Emittenten ist im Innenverhältnis der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gegenüber nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Den übrigen Kommanditisten stehen Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte für die gesamte Dauer der Gesellschaft nicht zu. Weitere Angaben zum Komplementär und zum Geschäftsführenden Gesellschafter finden sich auf Seite 76.

Der Geschäftsführende Gesellschafter hat den Emittenten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, kann der Geschäftsführende Gesellschafter nur mit einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss vornehmen.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Emittenten gehören insbesondere:

- (a) die Eröffnung und Auflösung von Konten sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
- (b) die Führung der Bücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- (c) die Eingehung und Verwaltung der Beteiligung an der Anlagegesellschaft und alle damit zusammenhängenden oder unterstützenden Aktivitäten;
- (d) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten;
- (e) der Abschluss, die Durchführung, die Änderung und Aufhebung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen jeder Art;
- (f) die Einleitung, das Führen und die Beilegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
- (g) die Vornahme von Rechtsgeschäften und der Abschluss, die Änderung, die Prolongierung und die Aufhebung von Verträgen aller Art, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern oder damit zusammenhängen;
- (h) Entscheidungen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten dem Geschäftsführenden Gesellschafter oder der Gesellschaft zugewiesen sind; und
- (i) die Abgabe von Steuererklärungen der Gesellschaft und ggf. Vereinbarungen mit Steuerbehörden.

Einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf es für diese Geschäfte nicht.

## **12. BESCHLUSSFASSUNG**

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst, es sei denn, es findet eine Gesellschafterversammlung statt. Eine Gesellschafterversammlung kann vom Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten einberufen werden oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die 10% oder mehr der Stimmrechte auf sich vereinen und dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

Je volle € 100,00 der Kapitaleinlage eines Gesellschafters am Emittenten gewährt eine Stimme.

Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH hat somit beim Emittenten 30 Stimmen. Die Beschlussfassungen bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag des Emittenten oder aufgrund zwingenden Rechts etwas anderes bestimmt ist.

Der Geschäftsführende Gesellschafter darf in Ausnahmefällen auch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Emittenten ohne eine erforderliche Beschlussfassung der Gesellschafter Entscheidungen treffen und Rechtsgeschäfte vornehmen oder abschließen, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für den Emittenten geboten ist.

## **13. JAHRESABSCHLUSS**

Der Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Jahresabschluss ist durch

den Geschäftsführenden Gesellschafter zu unterzeichnen. Eine Kopie des festzustellenden Jahresabschlusses oder eine Kurzfassung hiervon (bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) ist allen Kommanditisten zusammen mit den Beschlussfassungsunterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages zu übermitteln.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder vom Geschäftsführenden Gesellschafter verlangt wird. Der Abschlussprüfer wird vom Geschäftsführenden Gesellschafter ernannt. Sofern der Prüfungsbericht bis zum Zeitpunkt der Versendung der Beschlussfassungsunterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages nicht vorliegt, wird er den Kommanditisten nachgereicht.

#### **14. KÜNDIGUNG ODER VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE**

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch einen Kommanditisten ist bis zum 31. Dezember 2019 ausgeschlossen.

Eine Übertragung im Wege der Abtretung oder sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist zulässig; frühestens jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2011. Es besteht jedoch ein Vorkaufsrecht für den Geschäftsführenden Gesellschafter. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Wege der Abtretung oder eine sonstige Verfügung darüber ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, sofern nicht die Gesellschafterversammlung bzw. der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten einer Abweichung hiervon zustimmt.

Dem Geschäftsführenden Gesellschafter steht im Falle der Verfügung über einen Gesellschaftsanteil ein Vorkaufsrecht an dem betreffenden Anteil zu, sofern die Verfügung nicht zugunsten einer mit dem Investor im ersten Grad verwandten oder verschwägerten Person erfolgt.

Entsprechendes gilt für die Übertragung oder sonstige Verfügung über Teile eines Gesellschaftsanteils. Für den Handel von Anteilen an Personengesellschaften gibt es keinen geregelten Markt. Die Handelbarkeit ist insoweit eingeschränkt. Der Investor als Verkäufer muss einen Kaufinteressenten finden. Gehen im Falle der Übertragung oder sonstigen Verfügung die Gesellschaftsanteile an dem Emittenten auf einen Dritten über, werden alle Kapitalkonten unverändert und einheitlich fortgeführt.

Jeder Kommanditist stellt den Emittenten und die anderen Gesellschafter von allen aus einer Übertragung oder einer sonstigen Verfügung resultierenden Nachteilen frei. Jegliche Kosten (wozu auch ggf. anfallende oder sich erhöhende Steuern beim Emittenten gehören) einer Übertragung oder sonstigen Verfügung über den Gesellschaftsanteil, insbesondere die Kosten der Handelsregistereintragungen oder ggf. anfallende Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz, werden im Verhältnis zum Emittenten vom betreffenden Kommanditisten getragen.

#### **15. TOD EINES GESELLSCHAFTERS**

Beim Tod eines Gesellschafters wird der Emittent mit den Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder entsprechenden Erbnachweises legitimieren. Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die eintretenden Erben alle dem Emittenten durch den Erbfall entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten. Diejenigen Erben eines Kommanditisten, bei denen die im Rahmen der Erbfolge erhaltene Kapitaleinlage der Erben nicht jeweils mindestens der Mindestzeichnungssumme entsprechen, können ihre Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen schriftlich ernannten gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Sofern im Falle mehrerer Erben der jeweilige Erbteil weniger als die Mindestzeichnungssumme beträgt, ist für diese Erben die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, der das Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann, erforderlich.

#### **16. AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS**

In allen Fällen des Ausscheidens von Kommanditisten wird der Emittent mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen an, soweit der Gesellschaftsanteil nicht auf einen Dritten übertragen worden ist.

Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt und bevollmächtigt, einen Kommanditisten bei Vorliegen wichtiger Gründe durch einseitige Erklärung auszuschließen (z. B. Zwangsvoll-

streckung in den Anteil, Nichtleistung der Kapitaleinlage oder von Ausgleichszahlungen gemäß 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages; ein Kommanditist kommt seinen Pflichten gemäß § 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages nach schriftlicher Aufforderung nicht nach und hieraus resultieren Nachteile für die Gesellschaft oder andere Gesellschafter). Scheidet ein Kommanditist nach Kündigung aus wichtigem Grund aus dem Emittenten aus, erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Buchwert der Kapitalkonten des ausscheidenden Kommanditisten, wie er sich aus der Schlussbilanz des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor seinem Ausscheiden ergibt, (i) zuzüglich des zeitanteilig auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechneten Ergebnisses des Emittenten unter Berücksichtigung zwischenzeitlich getätigter Entnahmen bzw. Auszahlungen und (ii) abzüglich des ggf. nicht geleisteten Kapitaleinlagebetrages zum Zeitpunkt des Ausscheidens sowie der durch das Ausscheiden dem Emittenten entstehenden Schäden sowie Kosten und Abgaben, inklusive der Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz sowie nicht geleisteter Ausgleichszahlungen. Das Abfindungsguthaben beläuft sich höchstens auf den Wert, der bei ordentlicher Kündigung als Abfindung anfällt (siehe nachfolgend).

Im Falle einer ordentlichen Kündigung eines Gesellschaftsanteils durch einen Kommanditisten erhält der Kommanditist eine Abfindung in Geld, die auf einem Auseinandersetzungswert basiert. Der Auseinandersetzungswert ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz zum Kalenderjahresende, zu dem die Kündigung wirksam wird, in der sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Betracht. Abzuziehen sind ebenfalls mit ihrem Verkehrswert anzusetzende Verbindlichkeiten. Eine ordentliche Kündigung kann frühestens zum 31. Dezember 2019 oder zum Ende eines der folgenden Geschäftsjahre erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt nach § 132 HGB sechs Monate.

Ein Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Kalendertag zahlbar, zu dem das Ausscheiden beim jeweiligen Emittenten wirksam wird, jede weitere Rate jeweils zwölf Monate später. Der Emittent ist berechtigt, ein Abfindungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen. Der Geschäftsführende Gesellschafter kann eine Stundung der Zahlung des Abfindungsguthabens verlangen, wenn sonst die Liquidität des Emittenten nachhaltig gefährdet würde. Abfindungsguthaben werden nicht verzinst. Jedoch erhält der ausscheidende Kommanditist bis zur Zahlung des Abfindungsguthabens einen Betrag, der dem auf handelsrechtlichen Gewinnen beruhenden Ausschüttungsbetrag entspricht, der dem Kommanditisten im Falle eines Verbleibens in der Gesellschaft bzw. ohne Kapitalherabsetzung zugeflossen wäre, höchstens jedoch einen Betrag, der der Verzinsung des Abfindungsguthabens mit dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB entspricht.

## **17. DATENSCHUTZ**

Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Geschäftsführende Gesellschafter die von dem betreffenden Gesellschafter in der Beitrittserklärung gemachten Angaben zusammen mit eventuellen sonstigen im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Angaben, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der steuerlichen Abwicklung, speichern.

Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten darf Auskünfte an den Anbieter, die mit dem Beteiligungsangebot und/oder der fortlaufenden Abwicklung dieses Beteiligungsangebotes befassten Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und in- und ausländische Behörden sowie mit der Verwaltung des Emittenten und/oder der Beteiligungen der Gesellschafter beauftragte Parteien (inkl. beauftragte Vertragspartner für die Vertriebskoordination) sowie an die Anlagegesellschaft, in die der Emittent investiert, und die von der Anlagegesellschaft beauftragten Berater und Vertragspartner der vorgenannten Art erteilen, insbesondere sofern dies der (beschleunigten) Abwicklung der Verwaltung oder Betreuung dient. Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten ist ferner berechtigt, Adressdaten der Gesellschafter an Dritte zum Zweck einer Angebotsabgabe weiterzugeben, falls diese ein ernsthaftes Interesse zum Ankauf von Gesellschaftsanteilen nachgewiesen haben. Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten darf die Adressdaten der Gesellschafter ferner an solche Gesellschafter weitergeben, die zehn Prozent oder mehr der Stimmen auf sich vereinen und selber eine Gesellschafterversammlung einzuberufen verlangen.

Außer an die vorgenannten Parteien darf der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten nur Auskünfte aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen erteilen oder sofern der jeweilige Gesellschafter ausdrücklich zugestimmt hat.

Jeder Gesellschafter ist damit einverstanden, dass im Rahmen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten von ihm erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden und dass die Weitergabe der Daten auch an Gesellschaften oder staatliche Stellen mit Sitz in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR, deren Datenschutzniveau möglicherweise niedriger als in Deutschland ist, erfolgen kann, sofern dies zur Vermeidung von (Einbehalts-)Steuern oder sonstigen Nachteilen für den Emittenten oder für andere Gesellschafter führt.

## **18. BEIRAT**

Der Beirat des Emittenten besteht aus Herrn Albrecht Woeste, Herrn Niko Lafrentz, Herrn Eckhard Sauren und Herrn Peter M. Endres. Die Geschäftsanschrift der Beiratsmitglieder lautet: Rennbahnstraße 154, 50737 Köln. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Beirates werden bis zu zwei Beiratsmitglieder von den Gesellschaftern gewählt. Zwei Beiratsmitglieder können vom Geschäftsführenden Gesellschafter des Emittenten entsandt werden.

Ein Aufsichtsrat besteht für den Emittenten nicht.

## **DIENSTLEISTUNGS-/GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRÄGE DES EMITTENTEN**

Der Emittent hat folgende Dienstleistungs-/Geschäftsbesorgungsverträge – darunter auch solche mit dem Anbieter dieser Vermögensanlage oder mit diesem verbundene Unternehmen – abgeschlossen. Hinsichtlich der gesellschaftsvertraglichen Aufgaben und der vom Emittenten dafür zu leistenden (Vorab-)Vergütungen an mit dem Anbieter verbundene Unternehmen wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Gesellschaftsvertrag des Emittenten bzw. des Gesellschaftsvertrages des Emittenten verwiesen.

### **Strukturierungsvertrag**

Der Emittent hat am 23. September 2009 mit dem Anbieter einen Strukturierungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist der Anbieter vom Emittenten beauftragt, i) Vorschläge für die Strukturierung der Investitionen in und der Beteiligung an der Anlagegesellschaft zu erbringen sowie ii) einen Verkaufsprospekt zu erstellen. Für diese Tätigkeiten erhält der Anbieter vom Emittenten für den Fall, dass € 15 Mio. Kommanditkapital eingeworben werden, eine Vergütung in Höhe von € 517.000,00, die zum Ende der Zeichnungsfrist fällig ist. Bei einem geringeren Platzierungserfolg reduziert sich die Vergütung, jedoch nicht linear.

### **Vertriebsvereinbarung**

Der Emittent hat den Anbieter mit Vertrag vom 23. September 2009 beauftragt, die Koordination und Vermittlung der geplanten Eigenkapitalerhöhung durchzuführen. Der Anbieter ist berechtigt, weitere Vertriebspartner mit dem Vertrieb des Einlagekapitals unterzubeauftragen.

Als Vergütung für die Vertriebstätigkeit erhält der Anbieter eine Vergütung in Höhe von € 75.000,00, die zum Ende der Zeichnungsfrist fällig ist.

Die Haftung des Anbieters gegenüber dem Emittenten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **BETEILIGUNGSVERTRAG**

Der Emittent, vertreten durch den Geschäftsführenden Gesellschafter, hat mit der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH am 30. September 2009 einen Investitions- und Beteiligungsvertrag („Beteiligungsvertrag“) mit dem nachfolgenden Inhalt geschlossen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Emittent bis spätestens zum 31. Januar 2010 gegenüber der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH zusichert, einen Betrag zwischen mindestens € 3.300.000,00 und bis zu € 14.700.000,00 in die DVR Wettbetrieb als Stammeinlage und Aufgeld zu investieren, hat sich die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH verpflichtet, das Stammkapital der Anlagegesellschaft von € 25.000,00 auf bis zu € 49.020,00 zu erhöhen. Die konkrete Höhe der Kapitalerhöhung richtet sich nach der Höhe der zu schaffenden Stammeinlage. Die Höhe der Stammeinlage bestimmt sich nach Maßgabe der folgenden Formel:

Höhe der Stammeinlage = € 25.000 / ((1-A)\*100) x A x 100

"A" bezeichnet den Quotienten aus (a) der investierten Summe (Stammeinlage und Aufgeld) und (b) € 30.000.000 (Divisor) als der festgesetzten Gesamtbewertung.

Der Emittent hat sich verpflichtet, die Stammeinlage, zu deren Übernahme er zugelassen wird, zu übernehmen und unverzüglich nach Übernahme in bar an die Anlagegesellschaft zu leisten. Zusätzlich zur Stammeinlage hat sich der Emittent verpflichtet, ein Aufgeld in die Kapitalrücklage der Anlagegesellschaft zu leisten. Das Aufgeld berechnet sich als Differenz aus dem Betrag, den der Emittent insgesamt in die Anlagegesellschaft investiert, und der Höhe seiner Stammeinlage.

Über die Kapitalerhöhung hinaus hat sich die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag der Anlagegesellschaft neu zu fassen. Der Inhalt des neu zu fassenden Gesellschaftsvertrages der Anlagegesellschaft ist am Ende dieses Abschnittes zusammengefasst. Die Verpflichtung, den Gesellschaftsvertrag neu zu fassen, steht unter denselben aufschiebenden Bedingungen wie die Verpflichtung der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, das Stammkapital der Anlagegesellschaft zu erhöhen.

Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH und der Emittent haben weiterhin vereinbart, dass grundsätzlich mindestens die Hälfte des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses der Anlagegesellschaft an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine weitergehende Thesaurierung des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses erforderlich erscheinen lassen.

Der Beteiligungsvertrag steht insgesamt unter der auflösenden Bedingung, dass der Emittent nicht bis (spätestens) zum Ablauf des 31. Januar 2010 die Zusicherung der vorstehend beschriebenen Aufgelder abgibt.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausführung des Beteiligungsvertrages trägt der Emittent.

Mit Ausnahme des Beteiligungsvertrages hat der Emittent keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentliche Teile davon abgeschlossen.

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ANLAGEGESELLSCHAFT**

Der Emittent beabsichtigt, sich nach Maßgabe des vorstehend beschriebenen Beteiligungsvertrages an der Anlagegesellschaft zu beteiligen.

Die Anlagegesellschaft hat derzeit ihren Sitz in Köln und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRB 65369 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der Anlagegesellschaft ist derzeit die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH. Geschäftsführer der Anlagegesellschaft sind Ulrich Stange, wohnhaft in Neuss und Engelbert Halm, wohnhaft in Essen.

Das Eigenkapital der Anlagegesellschaft soll im Zuge des Beitritts des Emittenten erhöht werden. Der Emittent beabsichtigt, der Anlagegesellschaft mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens € 3.300.000,00 (€ 3.090,00 Stammeinlage zuzüglich Aufgeld in Höhe von € 3.296.910,00) und bis zu € 14.700.000,00 (€ 24.020,00 Stammeinlage und € 14.675.980,00 Aufgeld) als Gesellschafter beizutreten.

Gegenstand des Unternehmens der Anlagegesellschaft ist die Beteiligung an Buchmachergeschäften und Internetwettplattformen und der Betrieb von Spielautomaten. Ferner wird die Beratung von Glücksspielunternehmen sowie Dienstleistungen für Glücksspielunternehmen ausgeführt.

Mit dem Beitritt des Emittenten als Gesellschafter der Anlagegesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag der Anlagegesellschaft folgenden Inhalt erhalten:

### **Beteiligung**

Eine Beteiligung an der Anlagegesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Anlagegesellschaft und der Beteiligungsvereinbarung. Er regelt die Rechtsstellung der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Anlagegesellschaft. Die Anlagegesellschaft und damit die Beteiligung der Anlagegesellschaft an ihr bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Beteiligungsvereinbarung regelt ergänzend unter anderem, dass ausschüttungsfähige Jahresergebnisse grundsätzlich mindestens zu 50% an die Gesellschafter ausgeschüttet werden müssen.

## **Geschäftsführung, Mitwirkungsrechte**

Die Geschäftsführung der Anlagegesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer. Die Bestellung von Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Anlagegesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Anlagegesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer die Alleinvertretungsbefugnis erteilen und ihn vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreien.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer Liquidatoren, der Aufsichtsrat kann durch Beschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Anlagegesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen, sofern eine solche erlassen worden ist. Die Geschäftsführer bedürfen zu Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder vom Aufsichtsrat durch Beschluss festgelegt werden, der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Aufsichtsrates.

## **Aufsichtsrat**

Die Anlagegesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Derzeit ist geplant, dass der Aufsichtsrat vier Mitglieder hat. Die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates werden die Mitglieder des derzeitigen Beirates der Anlagegesellschaft sein. Zum Zeitpunkt der Prospektstellung waren Herr Albrecht Woeste (Vorsitzender), Herr Andreas Tiedtke, Herr Eckhard Sauren und Herr Gregor Baum Mitglieder des Beirates. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die über Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Geschäftsführer der Anlagegesellschaft, Personen, die bei der Anlagegesellschaft angestellt sind oder Abschlussprüfer der Anlagegesellschaft dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsandt. Bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH, bis zu zwei Mitglieder werden vom Emittenten in den Aufsichtsrat der Anlagegesellschaft entsandt. Jeder Entsendungsberechtigte kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und ersetzen.

Der Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG, auf den die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes sowie § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes Anwendung finden. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zulässig. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlungen ab. Insbesondere ist der Aufsichtsrat zuständig, über Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung zu entscheiden, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen. Ungeachtet dessen beschließt der Aufsichtsrat über

- die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingenden Rechts der Beschlussfassung der Gesellschafter zugewiesen sind,
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Anstellungsverträgen mit ihnen,
- den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der Ergebnis- und Finanzplanung,
- die Entgegennahme des testierten Jahresabschlusses und die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung,
- Zustimmung zu Handlungen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

## **Gesellschafterbeschlüsse**

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Einforderung von Einlagen,
- Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon,
- Teilung, Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Veräußerung des im Wesentlichen ganzen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
- Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
- Liquidation der Gesellschaft,
- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und
- (sonstige) aufgrund zwingenden Rechts der Beschlussfassung der Gesellschafter zugewiesene Gegenstände.

## **Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse**

Die Gesellschafter fassen Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Liquidation der Gesellschaft,
- Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
- Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz,
- Veräußerung des im Wesentlichen ganzen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft
- und
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen.

## **Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Versendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Mängel als geheilt.

## **Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

Die Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt.

Dem jeweils anderen Gesellschafter steht ein Vorkaufsrecht zu, das er innerhalb einer Frist von 90 Tagen, beginnend mit der schriftlichen Mitteilung des verfügungswilligen Gesellschafters über den Vorkaufsfall, ausüben kann. Der Vorkaufsfall sowie jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil (oder Teile davon) ist dem jeweils anderen Gesellschafter mit einer Frist von einem Monat vorab schriftlich anzuzeigen.

## **Geschäftsjahr, Bilanz, Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Ein Jahresüberschuss kann durch Beschluss der Gesellschafter ausgeschüttet, in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

## **Einziehung von Geschäftsanteilen**

Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des Gesellschafters jederzeit eingezogen werden und aus besonderen Gründen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Besondere Gründe liegen vor, wenn

- der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt i. S. des § 807 der Zivilprozessordnung zu versichern hat,
- eine der vorgenannten Maßnahmen wirtschaftlich vergleichbare Maßnahme nach einer anwendbaren ausländischen Rechtsordnung stattfindet,
- der Gesellschafter seine Mitgliedschaft gekündigt hat
- oder
- ein sonstiger den Ausschluss des Gesellschafters rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt.

Die Gesellschafter entscheiden über die Einziehung des Geschäftsanteils durch Gesellschafterbeschluss. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ruht vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von der Zahlung der Einziehungsvergütung abhängig.

## **Einziehungsvergütung**

Der aufgrund Einziehung oder Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter erhält als Gegenleistung für seinen Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe des Verkehrswertes seiner Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Einziehung, wenn er aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird abzüglich eines Abschlages von 20 %. Streiten der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft über die Höhe der Einziehungsvergütung wird die Höhe der Einziehungsvergütung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des ausscheidenden Gesellschafters und der Gesellschaft ermittelt. Können sich die Beteiligten über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von einem Monat einigen, wird der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag einer der Beteiligten vom Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IdW) ernannt. Die Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer ist zwischen den Parteien verbindlich. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der Ausscheidende bis zum Tag seines Ausscheidens teil. Eine nach Feststellung der einzelnen Vergütung eintretende Veränderung jeglicher Art wird nicht berücksichtigt.

## **Zahlung der Einziehungsvergütung**

Die Einziehungsvergütung wird in fünf gleichen Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird sechs Monate nach Erklärung der Einziehung fällig, keinesfalls jedoch bevor Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung rechtsverbindlich beigelegt sind. Jede der folgenden Raten wird ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Der jeweils ausstehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbH Gesetz verstoßen würden, gelten fällige Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Zinssatz gestundet und fällige Zinszahlungen als zinslos gestundet.

## **Abtretung statt Einziehung**

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, können die Gesellschafter durch Beschluss statt der Einziehung anordnen, dass Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder einen in dem Gesellschafterbeschluss bezeichneten Dritten abgetreten wird. Die teilweise Einziehung und teilweise Abtretung ist ebenfalls möglich.

## **Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Die Gesellschaft kann einzelnen oder allen Gesellschaftern generell oder in einzelnen Fällen die Erlaubnis erteilen, in Wettbewerb mit der Gesellschaft zu treten. Der Gesellschafter, der Wettbewerb betreiben möchte, ist nicht stimmberechtigt.

## **VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG VON WETTEN AUF DEUTSCHE GALOPPENNEN ZWISCHEN DER ANLAGEGESELLSCHAFT UND DER DVR WIRTSCHAFTSDIENSTE UND BETEILIGUNGS- GMBH („WETTVERMITTLUNGSVERTRAG“)**

Die Anlagegesellschaft hat am 10. März 2009 mit der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH einen Wettvermittlungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag endet am 31. Dezember 2011, verlängert sich aber jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wurde. Nach dem Wettvermittlungsvertrag ist die Anlagegesellschaft verpflichtet, Wetten auf deutsche Galopprennen zur Vermittlung in den Totalisator der deutschen Rennvereine („Rennbahn-Totalisator“) zu den Original-Rennbahnbedingungen anzubieten, ohne Zustimmung der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH keine Wetten auf deutsche Galopprennen in sonstige inländische oder ausländische Totalisatoren zu vermitteln, bei der Vermittlung von Pferdewetten in den Rennbahn-Totalisator die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Voraussetzungen für die Totalisatorgenehmigungen der einzelnen Rennvereine und Vorschriften für den Wettbetrieb einzuhalten. Bei Verletzung einer dieser Pflichten ist eine Vertragsstrafe für jeden Verstoß in Höhe von € 7.500,00 zu zahlen.

Ferner ist die Anlagegesellschaft verpflichtet, in ihren Geschäften auf die Vermittlung von Totalisatorwetten in gleicher Art und Weise hinzuweisen, wie auf ihre Eigenwetten und genügend kostenlose Totalisator-Wettscheine zur Verfügung zu halten, Vermittlungswetten nur bis zum Kassenschluss des jeweiligen Rennbahn-Totalisators anzunehmen, Stornierungen nur nach den Bedingungen der Scientific Games Racing GmbH und Gewinnauszahlungen und Rückzahlungen von Wetteinsätzen nur gegen Vorlage der Wettquittung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Bei Verletzung einer dieser Pflichten ist eine Vertragsstrafe für jeden Verstoß in Höhe von € 3.000,00 zu zahlen.

Die Anlagegesellschaft wird jederzeit eine Prüfung der Einhaltung der von ihr übernommenen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ermöglichen. Bei Verstößen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 7.500,00 zu zahlen.

Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH wird die für das elektronische Wettsystem erforderliche und mit den Systemen der Anlagegesellschaft kompatible Datentechnik aufrecht erhalten. Für einen unverschuldeten Ausfall der Datentechnik haftet die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH nicht. Gesetzlich erforderliche datentechnische Änderungen sind durch beide Parteien zu ermöglichen.

Für den wirksamen Abschluss einer durch die Anlagegesellschaft vermittelten Wette erhält die Anlagegesellschaft eine Provision, in folgender Höhe:

- für die Wettarten Sieg und Platz in Höhe von 8 % des Nettowetteinsatzes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- für alle anderen Wetten in Höhe von 12 % des Nettowetteinsatzes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- für alle neuen Wettarten in einer noch einvernehmlich zu bestimmenden Höhe.

Eine Haftung der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH für den Abbruch von Renntagen oder einzelnen Rennen besteht nicht und die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH haftet im Übrigen nicht für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Wettvermittlungsvertrag kann von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH aus wichtigem Grund insbesondere gekündigt werden, wenn

- die Anlagegesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Wettvermittlungsvertrag trotz Mahnung nicht nachkommt;
- die Anlagegesellschaft ihre Konzession entzogen wurde oder sie diese zurückgegeben hat;
- die Anlagegesellschaft Insolvenz angemeldet hat oder ein Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet wurde.

Der Wettvermittlungsvertrag kann von der Anlagegesellschaft aus wichtigem Grund insbesondere gekündigt werden, wenn

- sie ihr Geschäft aufgibt;
- sie nicht mehr Inhaber der behördlichen Erlaubnis zur Annahme von Pferdewetten ist oder ihr aus einem anderen Grund ohne ihr Verschulden die Durchführung der Wettvermittlung nicht mehr gestattet ist.

### **VERTRAG ÜBER DIE BELIEFERUNG VON BUCHMACHERN MIT BILD- UND TONÜBERTRAGUNGEN UND INFORMATIONEN ÜBER DEUTSCHE GALOPPRENNEN („BTÜ-VERTRAG“)**

Die Anlagegesellschaft hat am 10. März 2009 mit der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH einen BTÜ-Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag endet am 31. Dezember 2011, verlängert sich aber jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wurde. Mit diesem Vertrag gewährt die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH der Anlagegesellschaft ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Dauer des BTÜ-Vertrages beschränktes Recht, die von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH gelieferten Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen und sonstigen von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH gelieferten Informationen im Zusammenhang mit der Wettvermittlung in einen deutschen Totalisator, mit dem Angebot selbst gehaltener Wetten oder mit an einen im Ausland ansässigen Buchmacher vermittelten Buchmacherwetten zu nutzen und die gelieferten Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen nur in ihren buchmacherlokal auszustrahlen.

Die Anlagegesellschaft ist verpflichtet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Voraussetzungen für die Totalisatorgenehmigungen der einzelnen Rennvereine und Vorschriften für den Wettbetrieb einzuhalten und jederzeit eine Prüfung der Einhaltung der von ihr übernommenen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH ermöglichen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten oder die Beschränkungen der Nutzungsrechte an den gelieferten Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen und sonstigen Informationen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 7.500 zu zahlen.

Für die Lieferung der Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen zahlt die Anlagegesellschaft pro Renntag für maximal 150 Veranstaltungstage € 220,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einem jährlichen Wettumsatz über € 50.000,00 erhält die Anlagegesellschaft einen Rabatt von zwischen 4,5 % und 137,5 % (ab einem Umsatz über € 450.000,00).

Eine Haftung der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH für die Richtigkeit der zu Rennprogrammen, Rennterminen, Starterlisten, Bodenverhältnisse, Nichtstartern, Reiter- und Gewichtsveränderungen, Eventualquoten, Startzeichen, Startzeiten, Ergebnissen der Rennen und Quoten, für unverschuldet nicht gelieferte Bild- und Tonübertragungen von deutschen Galopprennen, für einem Ausfall der für die Lieferung notwendigen technischen Einrichtungen oder für einen Ausfall oder Abbruch von Renntagen besteht nicht und die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH haftet im Übrigen nicht für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Wettvermittlungsvertrag kann von der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs-GmbH aus wichtigem Grund insbesondere gekündigt werden, wenn

- die Sendung von TV-Bildern über Satellit aus wichtigem Grund eingestellt wird;
- die Anlagegesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem BTÜ-Vertrag trotz Mahnung nicht nachkommt;
- die Anlagegesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem BTÜ-Vertrag trotz Mahnung nicht nachkommt;
- die Anlagegesellschaft ihre Konzession entzogen wurde oder sie diese zurückgegeben hat;
- die Anlagegesellschaft Insolvenz angemeldet hat oder ein Insolvenzverfahren gegen sie eingeleitet wurde.

Der Wettvermittlungsvertrag kann von der Anlagegesellschaft aus wichtigem Grund insbesondere gekündigt werden, wenn

- sie ihr Buchmachergeschäft aufgibt;
- sie nicht mehr Inhaber der behördlichen Erlaubnis zur Annahme von Pferdewetten ist oder ihr aus einem anderen Grund ohne ihr Verschulden die Durchführung der Wettvermittlung nicht mehr gestattet ist.

Weitere, das Anlageobjekt selbst, seine Herstellung, seine Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen wesentlichen Vertragspartnern bestehen nicht.

# STEUERLICHE GRUNDLAGEN

## VORBEMERKUNGEN

Nachfolgend sind die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage für Investoren, die sich unmittelbar als Kommanditisten an dem Emittenten beteiligen, dargestellt. Sie beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen, die in Deutschland ansässig sind, sowie auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich im Inland befindet.

Die steuerlichen Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt und berücksichtigen den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die aktuelle Rechtsprechung und die von den Steuerbehörden angewandte Verwaltungspraxis. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Vermögensanlage ändern können und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen.

Der Überblick über die wesentlichen steuerlichen Grundlagen der Konzeption des Emittenten und der Anlagegesellschaft geht nicht auf sämtliche steuerrechtlichen Überlegungen bzw. auf persönliche Umstände eines Investors ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültige steuerliche Beurteilung der Beteiligung an dem Emittenten nicht nur den Finanzämtern (ggf. nach einer Betriebsprüfung) und einem sich ggf. daran anschließenden Verfahren vor den Finanzgerichten vorbehalten bleibt, sondern in besonderem Maße auch von den Aktivitäten und Handlungen der Anlagegesellschaft und deren abschließender steuerlicher Beurteilung durch die Finanzbehörden und ggf. Finanzgerichte beeinflusst wird.

Die steuerlichen Risiken der Vermögensanlage sind ab S. 18 dargestellt.

## Anlagegesellschaft

### *Einkunftsart*

Die Anlagegesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

### *Verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund dauerdefizitärer Tätigkeit*

Wenn die Anlagegesellschaft dauerhaft Verluste erwirtschaftet, kann vermutet werden, dass sie im alleinigen Interesse der Gesellschafter betrieben wird (bspw. um diesen eigene Aufwendungen zu ersparen). In diesem Fall kann eine verdeckte Gewinnausschüttung der Anlagegesellschaft an ihre Gesellschafter (u. a. den Emittenten) angenommen werden.

Soweit die Anlagegesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen i.S.v. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG gegenüber ihren Gesellschaftern vornimmt, sind die Beträge dem Einkommen der Anlagegesellschaft außerhalb der Bilanz wieder hinzuzurechnen. Auf Gesellschaftsebene erhöht die verdeckte Gewinnausschüttung – als ausgeschütteter Gewinn – das Einkommen der Anlagegesellschaft. Zudem führt sie auf Gesellschafterebene zu Einkünften, die bei der Emittentin gesondert festgestellt und den Investoren zugerechnet werden.

### *Gewerbsteuer*

Die Anlagegesellschaft unterhält rechtsformbedingt gemäß § 2 Abs. 2 GewStG einen inländischen Gewerbebetrieb und unterliegt mit ihren Einkünften der Gewerbesteuer.

## Emittent

### *Einkunftsart*

Der Emittent ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Zur Geschäftsführung des Emittenten ist ein Kommanditist befugt, so dass der Emittent nicht gewerblich geprägt ist (R 15.8 (6) EStR 2008). Der Emittent ist nicht gewerblich tätig, weil sich seine Tätigkeit auf das Halten der Beteiligung an der Anlagegesellschaft beschränkt.

Ertragsteuerlich stellt der Emittent kein selbständiges Steuersubjekt dar. Die von der Anlagegesellschaft ausgeschütteten Dividenden bzw. ein etwaiger Veräußerungsgewinn bei Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft werden auf Ebene des Emittenten gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert festgestellt und den Gesellschaftern (Investoren) anteilig als Einkünfte aus

Kapitalvermögen zugerechnet. Gleiches gilt im Hinblick auf etwaige Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung auf Ebene des Emittenten anfallen.

Eine steuerliche Umqualifizierung der Dividendeneinkünfte bzw. eines etwaigen Veräußerungsgewinns bei Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft in betriebliche Einkünfte erfolgt, soweit die Kommanditbeteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, erst auf Ebene der jeweiligen Investoren.

Auf Ebene der Anlagegesellschaft ist auf die an die Emittentin ausgeschütteten Dividendenzahlungen Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% (25 % plus Solidaritätszuschlag) einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Dividendenausschüttungen auf Ebene der jeweiligen Investoren als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind (§ 43 Abs. 4 EStG). Das gleiche gilt für etwaige verdeckte Gewinnausschüttungen; als verdeckte Gewinnausschüttungen bezeichnet man eine Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung bei einer Körperschaft durch Zuwendung von Vorteilen der Gesellschaft an einen Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung, wenn diese ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf das Einkommen der Gesellschaft auswirken.

Wird die Beteiligung der Emittentin an der Anlagegesellschaft veräußert, ist auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn im Hinblick auf sämtliche Investoren Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 9 EStG i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

### **Überschusserzielungsabsicht**

Die betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Prognoserechnung macht eine Überschusserzielungsabsicht glaubhaft, so dass eine Qualifikation der Tätigkeit des Emittenten als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei ausscheidet.

### **Gewerbsteuer**

Der Emittent unterliegt nicht der Gewerbesteuer, da er nur Einkünfte aus Vermögensverwaltung erzielt.

### **Umsatzsteuer**

Die Tätigkeit des Emittenten beschränkt sich auf das Halten der Beteiligung an der Anlagegesellschaft bzw. auf deren spätere Veräußerung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (A. 18 Abs. 2 Sätze 12 ff. UStR 2008) stellt dies keine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 UStG dar. Daher ist der Emittent nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt und kann auch nicht beim Kauf von Wirtschaftsgütern oder bei der Inanspruchnahme von Leistungen in Rechnung gestellte inländische Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen.

### **Investoren**

Auf Ebene der Investoren erfolgt eine Besteuerung der Einkünfte in dem Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr, in dem der Emittent die Erträge erzielt. Jedem Investor wird ein seiner Beteiligungsquote entsprechender Anteil an den gesamten Einkünften zugewiesen.

### **Einkunftsart**

Soweit die Investoren ihre Kommanditbeteiligung im Privatvermögen halten („Privatinvestoren“), findet keine Umqualifizierung der auf Ebene der Emittentin festgestellten und ihnen zugerechneten Einkünfte statt.

- Dividendenausschüttungen der Anlagegesellschaft führen anteilig auf Ebene der Privatinvestoren zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375% (§ 32d Abs. 1 EStG). Gleiches gilt, soweit der Emittent Zinsen aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Banken erzielt. Soweit dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung), kann der Privatinvestor beantragen, dass die Kapitaleinkünfte der tariflichen Veranlagung unterworfen werden (§ 32d Abs. 6 EStG). Ein Abzug von Werbungskosten ist in beiden Fällen nicht möglich; diese sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten (§ 20 Abs. 9 EStG).
- Ein Veräußerungsgewinn, der beim Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft durch den Emittenten entsteht, führt auf Ebene der Privatinvestoren (anteilig) zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG) und unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375%.

Auch insoweit kann ein Privatinvestor im Rahmen einer Günstigerprüfung eine tarifliche Veranlagung beantragen. Ein Werbungskostenabzug ist in beiden Fällen nicht möglich.

- Veräußert ein Privatinvestor seine Kommanditbeteiligung am Emittenten, so gilt dies als Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter durch den Privatinvestor. Demnach entsteht - wie beim Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft durch den Emittenten - auf Ebene des Privatinvestors ein Veräußerungsgewinn. Dieser unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375%. Der Privatinvestor kann im Rahmen einer Günstigerprüfung eine tarifliche Veranlagung beantragen. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich.

Hält ein Investor die Kommanditbeteiligung in seinem steuerlichen Betriebsvermögen („betrieblicher Investor“), so findet auf seiner Ebene eine Umqualifizierung der auf Ebene des Emittenten festgestellten und ihm zugerechneten Einkünfte in gewerbliche Einkünfte statt.

Ist der betriebliche Investor eine natürliche Person, gilt Folgendes:

- Die Dividendenausschüttungen und ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft fallen unter das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40(a) EStG) und unterliegen auf Ebene des betrieblichen Investors nur zu 60 % dem regulären Einkommensteuertarif. Gleichzeitig kann der betriebliche Investor nur 60 % der Betriebsausgaben bzw. der Werbungskosten, die auf Ebene des Investors und (anteilig) auf Ebene des Emittenten angefallen sind, in Ansatz bringen.
- Zinseinkünfte, die auf Ebene des Emittenten durch die Anlage von Liquidität entstehen, unterliegen auf Ebene des Investors vollumfänglich der Besteuerung nach dem regulären Einkommensteuertarif. Betriebsausgaben/Werbungskosten können insoweit unbeschränkt in Ansatz gebracht werden. Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils am Emittenten.

Auch eine Kommanditbeteiligung, die sich im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers befindet, gehört zum steuerlichen Betriebsvermögen. Zwar ist Sonderbetriebsvermögen zivilrechtlich allein dem Gesellschafter zuzuordnen und fällt nicht in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft; ertragsteuerlich wird das Sonderbetriebsvermögen aber als Betriebs- und nicht als Privatvermögen behandelt.

Ist der betriebliche Investor eine dem Körperschaftsteuergesetz unterfallende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, gilt Folgendes:

- Die Dividendenausschüttungen und ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Beteiligung an der Anlagegesellschaft sind von der Körperschaftsteuer befreit (§ 8b Abs. 1 bzw. Abs. 2 KStG), wobei 5 Prozent der Einkünfte als Ausgaben gelten, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 3 KStG).
- Zinseinkünfte, die auf Ebene des Emittenten durch die Anlage von Liquidität entstehen, unterliegen auf Ebene des Investors vollumfänglich der Besteuerung nach dem regulären Körperschaftsteuertarif. Betriebsausgaben/Werbungskosten können unbeschränkt in Ansatz gebracht werden. Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung eines Kommanditanteils am Emittenten.

Die dargestellten Grundsätze gelten nicht für Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 KStG stets oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer ganz oder teilweise befreit sind.

### ***Überschuss- bzw. Gewinnerzielungsabsicht***

Die Überschuss- bzw. Gewinnerzielungsabsicht hat auf Ebene des einzelnen Investors vorzuliegen. Jeder Investor muss unter Berücksichtigung der ihm persönlich entstehenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung an dem Emittenten einen positiven Überschuss anstreben. Soweit Investoren ihre Kapitaleinlage durch eine nicht vorgesehene persönliche Darlehensaufnahme refinanzieren und durch die anfallenden Schuldzinsen ein negatives Gesamtergebnis erzielen, kann die steuerliche Anerkennung der Beteiligungsergebnisse im Einzelfall entfallen.

### ***Erbschaft- und Schenkungsteuer***

Die unentgeltliche Übertragung eines Anteils am Emittenten unterliegt der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 ErbStG. Diese Rechtslage wurde durch die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht nicht geändert.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, die dem anteiligen Beteiligungswert entspricht.

Für die Bewertung des Anteils im Falle der Schenkung oder Erbschaft sind der Wert der Anteile an der Anlagegesellschaft sowie der sonstigen Besitzpositionen des Gesamthandvermögens des Emittenten (z.B. Barbestand) sowie die Gesellschaftsschulden nach der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG mit den jeweiligen Werten nach § 12 Abs. 1 ErbStG anzusetzen und anteilig zuzurechnen. Übergehende Schulden und Lasten des Emittenten sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln.

Die persönlichen Freibeträge in Steuerklasse I betragen für Ehegatten € 500.000,00, für Kinder € 400.000,00, für Enkel € 200.000,00 und für übrige Personen € 100.000,00. In den Steuerklassen II (insb. Geschwister, Neffen/Nichten, Schwiegereltern und -kinder) und III (alle übrigen Erwerber) beläuft sich der Freibetrag auf einheitliche € 20.000,00.

### **Gewerbsteuer**

Mit Ausnahme der Gewinne aus Kommanditbeteiligungen, die im steuerlichen Privatvermögen natürlicher Personen gehalten werden, können die Gewinne aus den Kommanditbeteiligungen auf Ebene der Investoren der Gewerbesteuer unterliegen.

## ANGABEN ZU DEN BETEILIGTEN

### 1. ANBIETER/VERTRIEB/STRUKTURIERUNG

#### **DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH**

*Sitz:* Köln  
*Geschäftsanschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln  
*Amtsgericht:* Köln  
*Handelsregistereintragung:* Nr. HRB 25859; 16.03.1995  
*Geschäftsführer:* Engelbert Halm, Essen  
*Gesellschafter:* Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., Köln  
(100%)

### 2. EMITTENT ODER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

#### **DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG**

*Sitz:* Köln  
*Geschäftsanschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln  
*Amtsgericht:* Köln  
*HR-Eintragung:* HRA 27172; 22. September 2009  
*Komplementär:* DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH  
DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH  
(geleistete Kapitaleinlage Tsd. € 3)  
*Kommanditisten:* Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH  
ist als Kommanditist geschäftsführender Gesellschafter.  
*Einlagekapital:* Derzeit Tsd. € 3, wovon € 30,00 Hafteinlage darstellen;  
es ist geplant, das Einlagekapital durch den Beitritt von  
weiteren Kommanditisten und einer entsprechenden  
Kapitalerhöhung auf Tsd. € 15.003 zu erhöhen. Die in das  
Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht €  
1,00 je € 100,00 derKapitaleinlage.

### 3. KOMPLEMENTÄR DES EMITTENTEN/GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

#### **DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH**

*Sitz:* Köln  
*Geschäftsanschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln  
*Amtsgericht:* Köln  
*HR-Eintragung:* HRB 67206; 22. September 2009  
*Stammkapital:* Tsd. € 25  
*Geschäftsführer:* Robert Engels, Köln  
*Gesellschafter:* DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln  
(100%)

### 4. GESCHÄFTSFÜHRENDER KOMMANDITIST DES EMITTENTEN/GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

#### **DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH**

*Sitz:* Köln  
*Geschäftsanschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln  
*Amtsgericht:* Köln  
*HR-Eintragung:* HRB 67205; 22. September 2009  
*Stammkapital:* Tsd. € 25  
*Geschäftsführer:* Karl-Heinz Keller, Köln  
*Gesellschafter:* DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln  
(100%)

## 5. ANLAGEGESELLSCHAFT

### DVR Wettbetriebs GmbH

<i>Sitz:</i>	Köln
<i>Geschäftsanschrift:</i>	Rennbahnstraße 154 50737 Köln
<i>Amtsgericht:</i>	Köln
<i>HR-Eintragung:</i>	HRB 65369; 4. März 2009
<i>Stammkapital:</i>	Tsd. € 25
<i>Geschäftsführer:</i>	Ulrich Stange, Neuss und Engelbert Halm, Essen
<i>Gesellschafter:</i>	DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln (100%)

## **PERSONELLE UND RECHTLICHE VERFLECHTUNGEN**

Die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten. Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH ist Geschäftsführender Kommanditist des Emittenten. DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH und DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH sind beide 100%-ige Töchter der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, die mit dem Vertrieb und der Strukturierung beauftragt wurde.

Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleinige Gesellschafterin der DVR Wettbetriebs GmbH und wird auch nach der geplanten Kapitalerhöhung der DVR Wettbetriebs GmbH deren Mehrheitsgesellschafterin sein. Herr Engelbert Halm ist sowohl Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., Geschäftsführer der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH als auch der DVR Wettbetriebs GmbH.

Die Mitglieder des Beirats des Emittenten sind auch Mitglieder des Vorstands der des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. das alleiniger Gesellschafter der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ist. Ferner sind die Herren Albrecht Woeste und Eckhard Sauren sowohl Mitglieder des Beirates des Emittenten als auch der Anlagegesellschaft. Herr Robert Engels ist gleichzeitig Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten und Leiter für kaufmännische Dienstleistungen und IT des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. des Alleingeschafters der DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates des Emittenten weder für Unternehmen, die mit dem Eigenkapitalvertrieb betraut sind, noch für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Beteiligung an der Anlagegesellschaft nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen oder die dem Emittenten Fremdkapital geben, tätig.

Es bestehen zwischen dem Emittenten einerseits und den sonstigen, bisher nicht genannten Personen und Unternehmen andererseits, keine nennenswerten Vereinbarungen über Vergütungen oder sonstige Leistungen, die nicht im Prospekt erwähnt sind.

Die Gründungsgesellschafter DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH und DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH sind an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagegesellschaft nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen oder Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt.

Alleinige Gesellschafter des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH und die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH. Beide Gründungsgesellschafter sind 100%-ige Tochtergesellschaften des Anbieters. Der Emittent ist zu diesem Zeitpunkt somit Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG i.V.m. § 290 HGB.

## ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG

Dieser Verkaufsprospekt unterliegt der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004. Die nachstehenden besonderen Angaben sind zur Erfüllung der Pflichten nach der VermVerkProspV erforderlich.

### § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage, d. h. das Gesamtzeichnungskapital im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung des Emittenten beträgt € 15 Mio., wodurch unter Berücksichtigung des bereits von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapitals, das geplante Kapital des Emittenten € 15,003 Mio. („Plankapital“) beträgt. **Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt € 1.000,00, woraus sich rechnerisch eine Gesamtanzahl der angebotenen Kommanditanteile am Emittenten von 15.000 ergibt. Die Anzahl der Investoren steht noch nicht fest; die Mindestanzahl der angebotenen Kapitalanteile beträgt 4.000. Für die Durchführung der Vermögensanlage ist ein zu zeichnender Mindestbetrag i. H. v. €4 Mio. notwendig. Hierdurch kann an der DVR Wettbetriebs GmbH als Anlageobjekt eine Beteiligung eingegangen werden.** Der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten ist – ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung – berechtigt, das Einlagekapital bis zum 31. Januar 2010 höher oder geringer als das Plankapital festzusetzen.

### § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Der Anbieter der Vermögensanlage, die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die Investoren und/oder den Emittenten.

### § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Zahlstelle ist der Emittent, die DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln. Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

### § 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Einzahlungsmodalitäten:

100% der Zeichnungssumme ist bis 20. Kalendertag des Monats zu leisten, in dem der Beitritt wirksam wurde. Die Einzahlung der Zeichnungssumme hat auf das Konto (Ktonr: 0000004065) der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. (BLZ 370 302 00) zu erfolgen.

### § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV

Die Entgegennahme der Beitrittserklärung übernimmt die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH, Rennbahnstraße 154, 50737 Köln.

### § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet am 22. Dezember 2009. Es besteht die Möglichkeit, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen. Die Möglichkeit einer Kürzung der Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen besteht nicht.

### § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV

Das Angebot wird nur in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

### § 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV

Der Erwerbspreis der Beteiligung am Emittenten entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme, wobei die Mindestzeichnung € 1.000,00 beträgt.

#### **§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV**

Neben dem Erwerbspreis fallen grundsätzlich keine weiteren, vom Investor an den Emittenten zu leistenden Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage an. Dennoch kann es in außerordentlichen oder individuellen Fällen zu Kosten für den Investor im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage kommen, durch:

- Kosten für die öffentliche Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht und Handelsregisterkosten;
- Beratungs-, Gutachter oder Transaktions-/Maklerkosten;
- Bankgebühren des Investors im Zusammenhang mit der Leistung der Kapitaleinlage oder den Rückflüssen (Auszahlungen);
- Porto, Telefonkosten des Investors im Zusammenhang mit der Vermögensanlage;
- Kosten im Zusammenhang mit einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (einschließlich Vorfälligkeitskosten);
- Steuerzahlungen durch den Investor aufgrund des steuerlichen Ergebnisses aus der Vermögensanlage und ggf. Verzinsung einer Steuernachzahlung des Investors;
- Verzugszinsen im Falle verspätet geleisteter Einzahlung der Zeichnungssumme;
- Kosten im Falle der Übernahme eines Beiratmandates durch einen Investor;
- Kosten, die einem Investor im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontroll-, Informationsrechte entstehen;
- Mehraufwendungen des Emittenten einschließlich steuerlicher Nachteile des Emittenten, die ggf. vom Investor verursacht und zu tragen sind;
- eventuelle Kosten einer Auseinandersetzungsbilanz (vgl. S. 63);
- Kosten durch den Ausgleich eines ggf. vorliegenden Negativsaldos gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten, aufgrund eines Ausschlusses des Investors aus wichtigem Grund;
- die Haftung des Kommanditisten für eine nicht vollständig erbrachte oder zurückerhaltene Haftsumme; oder
- Kosten für die Übertragung eines Gesellschaftsanteils.

Weitere als vorstehend genannte Kosten und Aufwendungen für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage, fallen beim Investor nicht an. Da die die Kosten verursachenden Tatbestände unter anderem von der Höhe der Zeichnungssumme oder dem zeitlichen Eintritt abhängen, kann eine Angabe über die genaue Höhe der Kosten nicht erfolgen.

#### **§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV**

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Weitere als vorstehend unter § 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV genannten Leistungen des Investors an den Emittenten, sofern es nicht aufgrund bereits erfolgter Rückflüsse der Kapitaleinlage zu einem Wiederaufleben der Haftung bis maximal zur Höhe der Rückflüsse kommt (vgl. S. 60), fallen beim Investor nicht an. Da die die Leistungen verursachenden Tatbestände unter anderem von der Höhe der Zeichnungssumme oder dem zeitlichen Eintritt abhängen, kann eine Angabe über die genaue Höhe der Kosten nicht erfolgen.

#### **§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV**

Am Tag der Aufstellung dieses Beteiligungsprospektes ist nur die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH am Kapital des Emittenten beteiligt. Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes wurden bisher nicht ausgegeben.

#### **§ 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV**

Da der Emittent weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die einen Umtausch oder ein Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

### **§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV**

Der Emittent ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage des Emittenten sind.

### **§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV**

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

### **§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV**

Es bestehen keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

### **§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV**

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

### **§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV**

Die gesamten Nettoeinnahmen aus der Kapitalerhöhung sind ausreichend und werden für eine Beteiligung an der Anlagegesellschaft, der DVR Wettbetriebs GmbH sowie eine anfängliche Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Eine Beteiligung des Emittenten an der DVR Wettbetriebs GmbH wurde bisher noch nicht eingegangen.

### **§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV**

Anlageobjekt ist die Beteiligung an der Anlagegesellschaft. Art und Hauptmerkmale der Beteiligung an der Anlagegesellschaft ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Anlagegesellschaft. Sie sind ab Seite 64 dieses Verkaufsprospekts detailliert dargestellt.

### **§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV**

Die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Alleineigentümerin des Anlageobjekts. Der DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH und der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH, den Mitgliedern des Beirats des Emittenten und den Geschäftsführern der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH sowie der DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH steht oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder an wesentlichen Teilen desselben nicht zu und diesen Personen stehen auch aus anderen Gründen keine dinglichen Berechtigungen am Anlageobjekt zu.

### **§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV**

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts liegen nicht vor.

### **§9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV**

Für die geplante Beteiligung des Emittenten an der Anlagegesellschaft und den Wert dieser Beteiligung wurde und wird kein Bewertungsgutachten erstellt. Bewertungsgutachten für die Anlagegesellschaft als Anlageobjekt wurden nicht erstellt.

### **§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV**

Geschäftsführender Gesellschafter des Emittenten ist die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als Geschäftsführender Kommanditist. Von den Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern des Emittenten einschließlich des Komplementärs Die Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung des Geschäftsführenden Gesellschafters und des Beirats des Emittenten werden keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen erbracht.

### **§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV**

Geschäftsführender Gesellschafter des Emittenten ist die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH. Komplementär des Emittenten ist die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH. Herr Karl-Heinz Keller ist Geschäftsführer der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH und Herr Robert Engels ist Geschäftsführer der DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH. Die Geschäftsanschrift lautet jeweils Rennbahnstraße 154, 50737 Köln. Dem Beirat des Emittenten gehören derzeit an Herr Albrecht Woeste (Vorsitzender), Herr Andreas Tiedtke, Herr Eckhard Sauren, Herr Niko Lafrentz und Herr Peter M. Endres. Eine gesonderte Funktionsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung des Geschäftsführenden Gesellschafters und des Komplementärs sowie des Beirats des Emittenten findet nicht statt.

### **§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV**

Den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirats des Emittenten wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

### **§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV**

Über die als Prospektverantwortlichen zeichnende DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH hinaus gibt es keine Personen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes im Sinne von § 12 Abs. 4 VermVerkProspV wesentlich beeinflusst haben. Weitere nach § 12 Abs. 4 VermVerkProspV vorgesehene Angaben können deshalb nicht gemacht werden.

### **§ 14 VermVerkProspV**

Eine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung im Hinblick auf dieses Beteiligungsangebot durch eine juristische Person oder Gesellschaft wurde nicht übernommen.

# TEIL D: VERTRÄGE UND BESONDERE ANGABEN

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

**GESELLSCHAFTSVERTRAG –  
DG DEUTSCHE GALOPPRENNSPORT BETEILIGUNGS GMBH & CO. KG**  
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

### INHALT

§1	Firma, Sitz, Dauer	84
§2	Gesellschaftsgegenstand, Investitionsplan	84
§3	Gesellschafter, Aufnahme und Beitritt	84
§4	Verfügung über Gesellschaftsanteile	85
§5	Einzahlung von Kapitaleinlagen	86
§6	Nachschusspflichten, Ausgleichszahlungen	86
§7	Kapitalkonten	87
§8	Gesellschaftskapital, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung	87
§9	Geschäftsführung und Vertretung	87
§10	Wettbewerb, Informationsrechte	88
§11	Gesellschafterbeschlüsse	89
§12	Gegenstände von Gesellschafterbeschlüssen	90
§13	Liquidation der Gesellschaft	91
§14	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	91
§15	Ergebnisverteilung	91
§16	Vergütungen	92
§17	Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten, Auskunftspflichten	92
§18	Entnahmen, Auszahlungen	92
§19	Tod eines Kommanditisten	93
§20	Ausscheiden, Kündigung und Ausschluss eines Kommanditisten	94
§21	Datenschutz	95
§22	Beirat	96
§23	Schlussbestimmungen	97

## **§1 FIRMA, SITZ, DAUER**

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist der Sitz des Geschäftsführenden Gesellschafters, derzeit Köln. Im Falle einer Sitzverlegung sind die Gesellschafter zu informieren.
- 1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§2 GESELLSCHAFTSGEGENSTAND, INVESTITIONSPLAN**

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH (nachstehend „Anlagegesellschaft“) sowie das Halten und Verwalten dieser Beteiligung. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und -handlungen durchzuführen und durchführen zu lassen, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern oder damit zusammenhängen.
- 2.3 Zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes gilt folgender Investitionsplan jeweils bezogen auf das voraussichtliche Gesellschaftskapital in Höhe von € 15 Mio.:

### **A) Finanzierung**

A) Kapitaleinlagen der Gesellschafter:	100.0%
<b>Summe Finanzierung</b>	<b>100.0 %</b>

### **B) Investition**

B1) Investition in Anlagegesellschaft und Kapitalanlagen	93%
B2) Liquiditätsreserve	7%
<b>Summe Investition</b>	<b>100 %</b>

## **§3 GESELLSCHAFTER, AUFNAHME UND BEITRITT**

- 3.1 Persönlich haftender Gesellschafter ist die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH (nachstehend „Komplementär“). Er erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Kommanditist ist, vorbehaltlich des Beitritts weiterer Kommanditisten, als Geschäftsführender Kommanditist die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH (nachstehend „Geschäftsführender Gesellschafter“) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von € 3.000,00.
- 3.3 Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, für die ihm unter diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben Dritte einzuschalten und diesen Dritten Untervollmachten zu erteilen.
- 3.4 Der Geschäftsführende Gesellschafter wird hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung der anderen Gesellschafter jederzeit weitere Kommanditisten aufzunehmen, entsprechende Aufnahmeverträge (auch im Namen der jeweiligen Mitgesellschafter) abzuschließen und das Gesellschaftskapital zur Finanzierung des Gesellschaftsgegenstandes gemäß §8 zu erhöhen oder das Gesellschaftskapital gemäß §8 herabzusetzen und diejenigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die insoweit sachdienlich oder erforderlich sind.
- 3.5 Ein Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist ist nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zulässig, die nicht Inhaber einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind. Ein Beitritt von Personen, die die Beteiligung im Namen oder für Rechnung einer Vermögensmasse mit Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erwerben wollen, ist nicht zulässig. Ferner ist ein Beitritt von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaaren in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie Staatsangehörigen der USA, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung der USA („Green Card“) oder Gebietsansässige mit Wohnsitz in den USA nicht zulässig.

- 3.6 Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme eines jeden Kommanditisten beträgt € 1,00 (in Worten: Euro eins) je € 100,00 Kapitaleinlage. Das anteilige Gesellschaftskapital eines Gesellschafters wird in diesem Vertrag als „Kapitaleinlage“ bezeichnet.
- 3.7 Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft erfolgt in der Weise, dass Dritte der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beitreten. Der Beitritt als Kommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt zum Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafters als Kommanditist im Handelsregister. Bis zur Eintragung eines Gesellschafters als Kommanditist im Handelsregister wird ein auflösend bedingtes, atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis begründet. Die atypisch stille Beteiligung wird zum ersten (1.) Kalendertag des Monats wirksam, der auf die Annahme der Beitrittserklärung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter folgt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bei dem betreffenden Gesellschafter bedarf es zu deren Wirksamkeit nicht. Mit der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister endet die atypisch stille Beteiligung und wird unter unveränderter Fortführung der Konten des Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt. Im Innenverhältnis ist das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis der Kommanditbeteiligung gleichgestellt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten für die atypisch stille Beteiligung entsprechend.
- 3.8 Die Kapitaleinlage jedes künftig beitretenden Kommanditisten muss mindestens auf € 1.000,00 oder einen durch € 100,00 teilbaren, höheren Betrag lauten. Der Geschäftsführende Gesellschafter kann Abweichungen von Satz 1 zustimmen.
- 3.9 Alle Gesellschafter verpflichten sich, eine umfassende, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht dem Geschäftsführenden Gesellschafter binnen eines Monats nach Bestätigung des Beitrittes in öffentlich beglaubigter Form zu übergeben. Die Vollmacht muss den Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, zur Erteilung von Untervollmachten und insbesondere zu folgenden Anmeldungen berechtigen:
- (a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtsgebers;
  - (b) Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
  - (c) Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft sowie weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;
  - (d) alle Umwandlungsvorgänge (einschließlich Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung und Anwachsung);
  - (e) Liquidation der Gesellschaft und Löschung der Firma.
- Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung trägt der jeweilige Gesellschafter. Bei verspätet bzw. unvollständig eingereichten Vollmachten ist aufgrund des organisatorischen Mehraufwandes vom Gesellschafter ein Kostenbeitrag des 10-fachen seiner Haftsumme, maximal jedoch € 500,00, an die Gesellschaft zu leisten.
- 3.10 Alle Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Eintragung der eintretenden bzw. ausscheidenden Gesellschafter sowie bei Kapitalherabsetzungen oder -erhöhungen von Gesellschaftern sowie bei der Umsetzung sonstiger gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages beschlossener bzw. durchgeführter Maßnahmen im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

#### **§4 VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE**

- 4.1 Die Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über einen Kommanditanteil ist nach Maßgabe dieses §4 zulässig. Vor jeder Übertragung oder sonstigen Verfügung ist der Kommanditanteil oder entsprechende Teil davon dem Geschäftsführenden Gesellschafter anzubieten. Dem Geschäftsführenden Gesellschafter steht ein Vorkaufsrecht zu, das er innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem schriftlichen Angebot des Kommanditisten, ausüben kann. In jedem Fall ist eine Übertragung eines Kommanditanteils nur zulässig und wirksam, sofern der Erwerber dem Geschäftsführenden Gesellschafter eine den Anforderungen von § 3 Absatz 9 genügende Handelsregistervollmacht übergeben hat. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder eine sonstige Verfügung darüber ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig, sofern nicht die Gesellschafterversammlung einer Abweichung hiervon zustimmt. Eine Übertragung ist ferner frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2011 zulässig und wirksam.

- 4.2 Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Teilen oder eine sonstige Verfügung über Teile eines Gesellschaftsanteils.
- 4.3 Eine Verfügung, die zu einer Trennung der Gesellschaftsbeteiligung von den Nutzungsrechten am Gesellschaftsanteil führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig.
- 4.4 Die beabsichtigte Übertragung oder sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil (oder Teilen davon) ist dem Geschäftsführenden Gesellschafter mit einer Frist von einem (1) Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Für jede Übertragung oder sonstige Verfügung, die nicht an eine im ersten Grad verwandte oder verschwägerte Person des Kommanditisten erfolgen soll, besteht ein Vorkaufsrecht des Geschäftsführenden Gesellschafters.
- 4.5 Geht im Falle der Übertragung oder sonstigen Verfügung ein Gesellschaftsanteil im Ganzen auf einen Dritten über, werden alle Konten gemäß §7 dieses Vertrages unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei einer nur teilweisen Übertragung werden die für den Erwerber einzurichtenden Konten entsprechend anteilig zu Lasten bzw. zu Gunsten der entsprechenden Konten des Veräußerers dotiert.
- 4.6 Jeder Kommanditist stellt die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter von allen aus einer Übertragung seines Gesellschaftsanteils oder einer sonstigen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil resultierenden Kosten (insbesondere Kosten der Handelsregistereintragen und ggf. anfallende Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz) und sonstigen Aufwendungen und Nachteilen frei. Zu den Kosten des vorstehenden Satzes gehören auch Steuern, die bei der Gesellschaft aufgrund einer Übertragung des Gesellschaftsanteils entstehen oder die sich durch die Übertragung erhöhen oder die von der Gesellschaft für den betreffenden Kommanditisten an Steuerbehörden zu leisten sind. Dieser Absatz 6 gilt entsprechend bei einer Übertragung von oder sonstigen Verfügung über Teile(n) eines Gesellschaftsanteils.

## **§5 EINZAHLUNG VON KAPITALEINLAGEN**

- 5.1 Die Kapitaleinlage ist in Euro zu erbringen.
- 5.2 Die Kapitaleinlagen sind bis spätestens zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des Monats, in dem der Beitritt wirksam wird, auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Emittenten zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu leisten (Eingang auf dem Konto). Erbringt ein Gesellschafter die fällige Einzahlung der Kapitaleinlage nicht termingerecht oder nur teilweise, so stellt dies einen wichtigen Grund zur Ausschließung dieses Gesellschafters nach Maßgabe des §20 dar. Ein wichtiger Grund nach Maßgabe des §20 ist auch dann gegeben, wenn der Beitretende zwischen Beitritt und Einzahlung verstirbt und die Erben die Einzahlung der Kapitaleinlage nicht termingerecht erbringen, ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft oder eine etwaige Erbaueinandersetzung. Für verspätet geleistete Kapitaleinlagen schuldet der Beitretende nach erfolgloser Mahnung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter einen Verzugszins gemäß § 288 BGB.

## **§6 NACHSCHUSSPFLICHTEN, AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

- 6.1 Über die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Kapitaleinlage hinaus übernehmen die Kommanditisten keine Nachschuss- oder sonstige Zahlungsverpflichtung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation.
- 6.2 Unberührt bleiben:
  - (a) eine Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach Maßgabe der §§ 171 ff., § 160 HGB,
  - (b) die Verpflichtung zur Tragung von Kosten im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen gemäß §3,
  - (c) die Verpflichtung zum Ausgleich von Kosten bei Übertragungen gemäß §4,
  - (d) die Verpflichtung zur Zahlung von Verspätungszins gemäß §5,
  - (e) die Verpflichtung zum Ausgleich von Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Informationsrechten gemäß §10,
  - (f) die Verpflichtung zur Erstattung von Steuermehraufwendungen gemäß §15,
  - (g) die Verpflichtung zur Erstattung zusätzlicher Steuererklärungskosten gemäß §17,

- (h) die Verpflichtung zur Erstattung von Mehrkosten bei Erbfällen gemäß §19 sowie
- (i) die Pflicht zum Ausgleich eines Negativsaldos nach §20,
- ((a) bis (j) nachstehend zusammen „Ausgleichszahlungen“).

## **§7 KAPITALKONTEN**

- 7.1 Für jeden Kommanditisten werden Kapitalkonten bei der Gesellschaft geführt. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst. Die von jedem Gesellschafter zu erbringende Kapitaleinlage wird auf einem Festkonto (Kapitalkonto I) in Euro erfasst. Das Kapitalkonto I bildet den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters ab und ist allein maßgeblich für die Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Für jeden Gesellschafter wird darüber hinaus ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto II) in Euro geführt, auf dem Gewinne, Verluste und Entnahmen erfasst werden.
- 7.2 Die von einem Gesellschafter zu erbringenden Ausgleichszahlungen stellen Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter dar und werden auf den Kapitalkonten nicht erfasst.

## **§8 GESELLSCHAFTSKAPITAL, KAPITALERHÖHUNG, KAPITALHERABSETZUNG**

- 8.1 Das Gesellschaftskapital soll bis zum 22. Dezember 2009 durch die Aufnahme von Kommanditisten auf € 15.003.000,00 erhöht werden.
- 8.2 Das endgültige Gesellschaftskapital kann geringer sein, wenn bis zum 31. Januar 2010 nicht hinreichend Beteiligungen gezeichnet werden, um den Betrag von € 15.003.000,00 zu erreichen.
- 8.3 Das endgültige Gesellschaftskapital kann um bis zu 0,1% des Gesellschaftskapitals höher sein, sofern die Beteiligung entsprechend überzeichnet wurde.
- 8.4 Das endgültige Gesellschaftskapital wird vom Geschäftsführenden Gesellschafter bis spätestens 31. Januar 2010 festgelegt.
- 8.5 Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftskapital nach dem 31. Januar 2010 in dem in Absatz 2 genannten Fall durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern entsprechend herabzusetzen. In diesem Fall sind die Kapitaleinlagen aller Gesellschafter proportional herabzusetzen; die Mindeststückelung gemäß §3 Absatz 9 gilt insoweit nicht. Die Auszahlung eines entsprechenden Kapitalherabsetzungsbetrags erfolgt zeitnah nach Durchführung der Kapitalherabsetzung.

## **§9 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

- 9.1 Die Gesellschaft wird nach außen durch den Komplementär und kraft hiermit ausdrücklich erteilter Bevollmächtigung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Der Komplementär und der Geschäftsführende Gesellschafter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 9.2 Die Geschäfte der Gesellschaft werden ausschließlich durch den Geschäftsführenden Gesellschafter geführt. Der Komplementär ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Den übrigen Kommanditisten stehen Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte für die gesamte Dauer der Gesellschaft nicht zu. Das gesetzliche Widerspruchsrecht der übrigen Kommanditisten aus § 164 HGB ist ausgeschlossen. Der Geschäftsführende Gesellschafter ist vom Wettbewerbsverbot gemäß §§ 161 Abs. 2, 112 HGB sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 9.3 Der Geschäftsführende Gesellschafter hat die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.
- 9.4 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere:
  - (a) die Eröffnung und Auflösung von Konten sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;

- (b) die Führung der Bücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- (c) die Beteiligung als Gesellschafter an der Anlagegesellschaft und alle damit zusammenhängenden oder unterstützenden Aktivitäten;
- (d) die Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen gemäß §8;
- (e) der Abschluss, die Durchführung, die Änderung und Aufhebung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen jeder Art;
- (f) die Einleitung, das Führen und die Beilegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
- (g) die Vornahme von Rechtsgeschäften und der Abschluss, die Änderung, die Prolongierung und die Aufhebung von Verträgen aller Art, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern oder damit zusammenhängen;
- (h) Entscheidungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem Geschäftsführenden Gesellschafter oder der Gesellschaft zugewiesen sind;
- (i) die Abgabe von Steuererklärungen der Gesellschaft und ggf. Vereinbarungen mit Steuerbehörden

Einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf es für diese Geschäfte nicht.

- 9.5 Der Geschäftsführende Gesellschafter darf in Ausnahmefällen auch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft ohne eine erforderliche Beschlussfassung der Gesellschafter Entscheidungen treffen und Rechtsgeschäfte vornehmen oder abschließen, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten ist; der Geschäftsführende Gesellschafter hat die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.6 Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen den Geschäftsführenden Gesellschafter bestehen lediglich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 278 BGB besteht. Solche Schadensersatzansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verjähren in fünf Jahren ab Anspruchsentstehung, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- 9.7 Der Geschäftsführende Gesellschafter kann von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafterbeschluss (der nur nach §11 Absatz 3 gefasst werden kann) von mindestens 10% der Kommanditisten gemessen an den Stimmen sämtlicher Kommanditisten beantragt und er mit der Mehrheit der Stimmen gemessen an den Stimmen sämtlicher Kommanditisten gefasst worden ist. Ein Beschluss über die Abberufung des Geschäftsführenden Gesellschafters ist ferner nur dann wirksam, wenn die Gesellschafter zugleich mit der für die Abberufung erforderlichen Mehrheit der Stimmen einen Ersatz für den Geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen.

## **§10 WETTBEWERB, INFORMATIONSRECHTE**

- 10.1 Die Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- 10.2 Den Kommanditisten steht das Kontroll- und Informationsrecht gemäß § 166 HGB mit der Maßgabe zu, dass dieses ausschließlich durch den jeweiligen Kommanditisten oder durch einen von diesen beauftragten Nichtgesellschafter, der jedoch nicht in einer Konkurrenztaetigkeit zur Gesellschaft stehen darf und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss, ausgeübt werden kann. Im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte entstehende Kosten trägt der jeweilige Kommanditist selbst. Der Geschäftsführende Gesellschafter darf die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Handelsbücher, Unterlagen und Papiere der Gesellschaft verweigern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Recht zur Einsichtnahme zu gesellschaftsfremden Zwecken ausgeübt wird.
- 10.3 Alle Gesellschafter haben über vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

## **§11 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE**

### **11.1 Allgemeine Vorschriften**

- 11.1.1 Entscheidungen der Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss. Beschlüsse werden im Umlaufverfahren gemäß Absatz 2 gefasst, es sei denn, es findet eine Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 3 statt.
- 11.1.2 Je volle € 100,00 der Kapitaleinlage gewähren eine (1) Stimme. Der Komplementär verfügt über keine Stimme.
- 11.1.3 Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine solche Vollmacht bedarf der Schriftform und ist zusammen mit der Stimmabgabe oder zu Beginn einer Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführenden Gesellschafter bzw. dessen Vertreter auszuhändigen.
- 11.1.4 Ist der Aufenthalt eines Kommanditisten unbekannt oder können ihm aus anderen Gründen die Beschlussfassungsunterlagen nicht zugestellt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
- 11.1.5 Die gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind von dem Geschäftsführenden Gesellschafter schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist an alle Gesellschafter zu versenden.

### **11.2 Umlaufverfahren**

- 11.2.1 Die Aufforderung zur Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren ist vom Geschäftsführenden Gesellschafter mit einfachem Brief sowie unter Beifügung eines Stimmzettels an die Gesellschafter zu richten. Die Aufforderung gilt den Gesellschaftern am dritten (3.) Werktag nach der sich aus dem Poststempel ergebenden Aufgabe zur Post durch den Geschäftsführenden Gesellschafter als zugegangen. Die Aufforderung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Mitteilung der zu treffenden Entscheidung, des Abstimmungsverfahrens und des letzten Abstimmungstages, jeweils an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters gesandt wurde.
- 11.2.2 Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren können Stimmen per Brief oder per Telefax abgegeben werden. Eine angemessene Frist zur Abgabe der Stimmen wird von dem Geschäftsführenden Gesellschafter festgesetzt; diese darf nicht kürzer als vier (4) Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung beim Gesellschafter gemäß Absatz 2.1, sein. Für die Wahrung der Frist zur Abgabe der Stimmen ist die Aufgabe zur Post durch den Gesellschafter bzw. bei Stimmabgabe durch Telefax der Eingang bei dem Geschäftsführenden Gesellschafter maßgeblich.
- 11.2.3 Ein Gesellschafterbeschluss im Wege des Umlaufverfahrens setzt voraus, dass die unter Absatz beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich einer Aufforderung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gewahrt worden sind.

### **11.3 Gesellschafterversammlungen**

- 11.3.1 Gesellschafterbeschlüsse können auch durch eine Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Gesellschafter. Fordern Gesellschafter, die zehn Prozent (10%) oder mehr der Stimmen auf sich vereinen, den Geschäftsführenden Gesellschafter unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich auf, eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, so hat der Geschäftsführende Gesellschafter innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Wenn der Geschäftsführende Gesellschafter innerhalb dieser Frist keine Gesellschafterversammlung einberuft, sind die Gesellschafter, die die Einberufung gefordert haben, berechtigt, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und hierzu die zuletzt der Gesellschaft bekannten Anschriften der weiteren Mitgesellschafter vom Geschäftsführenden Gesellschafter zu verlangen.
- 11.3.2 Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat durch einfachen Brief an die Gesellschafter unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen vor dem festgelegten Versammlungstag zu erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist der sich aus dem Poststempel ergebende Tag der Aufgabe zur Post maßgeblich. Für die Berechnung der Frist sind weder der Tag der Absendung der Einberufung noch der Tag der Gesellschafterversammlung mitzurechnen. Die

Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie jeweils an die gegenüber der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse der Gesellschafter gesandt wurde.

- 11.3.3 Die Gesellschafter können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem festgelegten Versammlungstag bei dem Geschäftsführenden Gesellschafter oder, sofern sich der Geschäftsführende Gesellschafter zur Einladung und Durchführung der Gesellschafterversammlung eines Bevollmächtigten bedient, bei dem Bevollmächtigten oder, sofern die Gesellschafterversammlung von anderen Gesellschaftern einberufen wird, bei diesen schriftlich oder per Telefax einreichen. Die Anträge sind zu unterzeichnen und sollen eine kurze Begründung enthalten. Verspätet eingegangene Anträge werden bei der nächsten Einberufung einer Gesellschafterversammlung berücksichtigt. Eine Beschlussfassung darüber findet erst bei der nächsten Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren statt, nachdem alle Gesellschafter informiert worden sind.
- 11.3.4 Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter gemäß Absatz 3.1 und Absatz 3.2 ordnungsgemäß geladen sind.
- 11.3.5 Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer des Geschäftsführenden Gesellschafters oder von einer von ihm benannten Person geleitet.
- 11.4 Mehrheitserfordernisse
- 11.4.1 Die Gesellschafter entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingenden Rechts nichts anderes bestimmt ist.
- 11.4.2 Folgende Beschlussgegenstände bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter:
- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) Besetzung der Mitglieder des Beirats gemäß §22;
  - (c) Liquidation der Gesellschaft;
  - (d) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, die in §8 vorgesehen sind;
  - (e) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - (f) Veräußerung des im Wesentlichen ganzen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.
- Die vorgenannten Beschlussgegenstände bedürfen ferner der Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters, soweit sie seine Rechtsstellung betreffen.
- 11.4.3 Beschlüsse über die Veräußerung von Anteilen an der Anlagegesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75,1 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter.
- 11.5 Fehlerhafte Beschlüsse
- Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat ab Versendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden. Maßgeblich ist jeweils der Tag der Aufgabe zur Post. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Mängel als geheilt.

## **§12 GEGENSTÄNDE VON GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN**

Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:

- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (b) Vorschläge des Geschäftsführenden Gesellschafters hinsichtlich Auszahlungen, die über die in §18 Absatz 1 geregelten Auszahlungen hinausgehen;
- (c) die Entlastung des Geschäftsführenden Gesellschafters und des Komplementärs für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
- (d) die Wahl der Beiratsmitglieder, soweit diese von den Gesellschafter gewählt werden;
- (e) die Entlastung des Beirates, sofern ein Beirat vorhanden ist;
- (f) die in §11 Absätzen 4.2 und 4.3 genannten Beschlussgegenstände;
- (g) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;

- (h) alle sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegenden sowie vom Geschäftsführenden Gesellschafter zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

### **§13 LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

- 13.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Geschäftsführenden Gesellschafter als Liquidator. Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, Aufgaben der Liquidation im kaufmännischen und verwaltungsinternen Bereich einschließlich der Betreuung der Gesellschafter durch Dritte erfüllen zu lassen.
- 13.2 Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, aufgelöst, wenn nicht bis zum 31. Januar 2010 ein Kommanditkapital von mindestens € 4 Mio. gezeichnet wird. Für diesen Fall verzichten der Komplementär und der Geschäftsführende Gesellschafter bereits heute auf ihre Vergütungsansprüche gegenüber der Gesellschaft.
- 13.3 Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung. Der Erlös ist zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Drittgläubigern und danach zur Leistung von vertraglichen Zahlungen an Gesellschafter (inklusive der Zahlungen gemäß §17) zu verwenden. Ein danach verbleibender Erlös wird im Verhältnis der Kapitalkonten I an die Kommanditisten ausgezahlt. Bei Auszahlung des Liquidationserlöses werden Ansprüche der Gesellschaft auf Ausgleichszahlungen oder sonstige Forderungen der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern verrechnet. Ein hieraus verbleibender Erlös wird wiederum gemäß den vor der voran stehenden Auszahlung bestehenden Kapitalkonten verteilt.
- 13.4 Eine Haftung des Geschäftsführenden Gesellschafters für die Erfüllung von Forderungen der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

### **§14 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS**

- 14.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 14.2 Der Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Jahresabschluss ist durch den Geschäftsführenden Gesellschafter zu unterzeichnen. Eine Kopie des festzustellenden Jahresabschlusses oder eine Kurzfassung hiervon (bestehend mindestens aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) ist allen Kommanditisten zusammen mit den Beschlussfassungsunterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß §12(a) zu übermitteln.
- 14.3 Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder vom Geschäftsführenden Gesellschafter verlangt wird. Der Abschlussprüfer wird vom Geschäftsführenden Gesellschafter ernannt. Sofern der Prüfungsbericht bis zum Zeitpunkt der Versendung der Beschlussfassungsunterlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß §12(a) nicht vorliegt, wird er den Kommanditisten nachgereicht.

### **§15 ERGEBNISVERTEILUNG**

- 15.1 Das Ergebnis der Gesellschaft ist allen Gesellschaftern im Verhältnis der Kapitalkonten I zuzuweisen.
- 15.2 Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 ist – auch für steuerliche Zwecke – unabhängig vom Beitrittszeitpunkt den Gesellschaftern so zuzuweisen, soweit dies gesetzlich zulässig und aufgrund des Ergebnisses der Gesellschaft möglich ist, dass diese Ergebniszuweisung der Ausschüttungsverteilung gemäß §18 entspricht. Zu diesem Zweck werden alle innerhalb eines Kalenderquartals beigetretenen Gesellschafter so behandelt, als seien sie am letzten Tag des Kalenderquartals beigetreten.
- 15.3 Sollten gemäß den steuerlichen Vorschriften bei Gesellschaftern Ergebnisse als steuerlich beachtliche Sondereinnahmen oder -werbungskosten entstehen, so sind diese Ergebnisse für steuerliche Zwecke ausschließlich diesen Gesellschaftern zuzuweisen. Sofern hieraus bei der

Gesellschaft Mehrbelastungen resultieren, sind diese von dem verursachenden Gesellschafter zu tragen.

- 15.4 Ergeben sich aufgrund von Betriebsprüfungen Änderungen, entfalten diese auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft – gegebenenfalls auch rückwirkend – Wirkung.

## **§16 VERGÜTUNGEN**

- 16.1 Der Geschäftsführende Gesellschafter erhält von der Gesellschaft für jedes Kalenderjahr ab 2009 eine Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung, die auch in Verlustjahren zu zahlen ist. Die Vergütung beträgt für 2010 und für nachfolgende Geschäftsjahre jeweils € 44.000,00. Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführenden Gesellschafter darüber hinaus alle Kosten und Auslagen, die diesem im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen, sofern diese nicht unmittelbar von der Gesellschaft getragen werden.
- 16.2 Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung von der Gesellschaft für 2010 und für jedes Kalenderjahr danach eine Vergütung von € 6.000,00.
- 16.3 Die Vergütungen nach Absätzen 1 und 2 sind jeweils quartalsweise als Vorauszahlung zahlbar und verstehen sich inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer. Die Zahlung wird jeweils fällig am ersten (1.) Kalendertag des ersten (1.) Monats eines jeden Kalenderquartals. Bei Beendigung der Gesellschaft während eines Geschäftsjahres erfolgt eine Abschlusszahlung bei Beendigung der Gesellschaft. Die gemäß Absätzen 1 und 2 zahlbaren Vergütungen und Aufwendungersatzleistungen stellen Aufwand der Gesellschaft dar.

## **§17 SONDEREINNAHMEN UND SONDERWERBUNGSKOSTEN, AUSKUNFTSPFLICHTEN**

- 17.1 Sofern ein Gesellschafter steuerlich Sonderwerbungskosten für steuerliche Zwecke für ein Kalenderjahr geltend machen will, muss er dies unaufgefordert mit vollständigen Belegen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Geschäftsführenden Gesellschafter bekannt geben. Sonderwerbungskosten, die verspätet bekannt gegeben werden, werden in Steuererklärungen der Gesellschaft nicht mehr berücksichtigt. Der Geschäftsführende Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Kommanditisten auf den Ablauf der Frist hinzuweisen. Bei nach dem 31. Januar des Folgejahres eingereichten Belegen trägt der Gesellschafter ggf. entstehende zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit einer Änderung von Steuererklärungen der Gesellschaft.
- 17.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung gemachten Angaben der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Jeder Kommanditist ist auch verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert eine steuerrechtliche „Ansässigkeit“ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen. Dies gilt auch für jede künftige Änderung hiervon. Die Änderungsmitteilungen sind an den Geschäftsführenden Gesellschafter zu senden, die mit der Erfassung beauftragt wurde. Auf entsprechende Anforderung des Geschäftsführenden Gesellschafter hat jeder Kommanditist den erforderlichen Nachweis über den Ort seiner „Ansässigkeit“ im Sinne des Steuerrechts zu erbringen. Der Geschäftsführende Gesellschafter hat überdies das Recht, von den Kommanditisten Angaben zur Erteilung von Auskünften gegenüber Steuerbehörden oder kontoführenden Banken zu verlangen, soweit dies gesetzlich geboten ist, von den Steuerbehörden gefordert wird oder zur Freistellung, Ermäßigung oder Erstattung von Abzugsteuern erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Kommanditist auf Verlangen des Geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ggf. notwendige Steuerformulare und -erklärungen auszufertigen oder bei deren Ausfertigung mitzuwirken.

## **§18 ENTNAHMEN, AUSZAHLUNGEN**

- 18.1 Auszahlungen für ein Kalenderjahr erfolgen entsprechend der prozentualen Prognose des Verkaufsprospektes (bzw. einer späteren Ergänzung hierzu) aus Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft, soweit diese nach Einschätzung des Geschäftsführenden Gesellschafter nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder budgetierter Verpflichtungen oder nach Einschätzung des Geschäftsführenden Gesellschafter erforderlicher (künftiger) Aufwendungen benötigt werden und nach dessen Einschätzung eine angemessene Liquiditätsreserve vorhanden bleibt. Der Geschäftsführende Gesellschafter kann ggf. höhere Auszahlungen zur

Beschlussfassung den Gesellschaftern vorschlagen, sofern die Liquidität nach Einschätzung des Geschäftsführenden Gesellschafters nicht zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder budgetierter Verpflichtungen benötigt wird.

- 18.2 Der Geschäftsführende Gesellschafter wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, Entnahmen und Auszahlungen unter Berücksichtigung von Absatz 1 im Verhältnis der Kapitalkonten I (zum Ende eines Kalenderjahres) der Gesellschafter vorzunehmen. Auszahlungen können auch Rückzahlungen der geleisteten Kapitaleinlagen bzw. Beteiligungsbeträge beinhalten. Ist eine Kapitaleinlage während eines Geschäftsjahres nicht über die gesamte Zeit eingezahlt gewesen, so reduziert sich die Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr proportional zeitanteilig auf Monatsbasis, wobei jeder Monat, in dem die Kapitaleinlage nicht bis zum fünfundzwanzigsten (25.) Kalendertag des Vormonats erbracht worden ist, als voller Monat für die Reduzierung zählt. Gesellschafter, deren Kapitaleinlage nicht vollständig eingezahlt ist, sind entsprechend anteilig ausschüttungsberechtigt.
- 18.3 Die Auszahlungen gemäß Absatz 2 und sonstigen Zahlungen an die Kommanditisten erfolgen in Euro.
- 18.4 Auszahlungen an die Kommanditisten für ein Geschäftsjahr erfolgen bis zum 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres, soweit zum Ausschüttungszeitpunkt die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen, erstmals jedoch bis zum 31. Juli 2011. Ein Liquidationserlös wird spätestens bis zum Abschluss der Liquidation ausgezahlt.
- 18.5 Gegebenenfalls bestehende Forderungen der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter aus Ausgleichszahlungen oder Forderungen der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter, die aus noch nicht oder nur teilweise eingezahlten Kapitaleinlagen resultieren, können mit den an diesen Gesellschafter zu leistenden Auszahlungen, Zahlungen oder Vergütungen verrechnet werden. Hiervon unberührt bleiben sonstige Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zu verspätet geleisteten Zahlungen des Gesellschafters (z. B. Ausschluss eines Gesellschafters gemäß §20).
- 18.6 Soweit auf die an die Gesellschafter geleisteten Zahlungen Kapitalertragsteuer oder eine andere vergleichbare Quellensteuer zu zahlen oder eine solche bereits abgezogen worden ist oder die Gesellschaft bzw. der Geschäftsführende Gesellschafter aufgrund einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden Steuern abzuführen hat und diese Steuern nur bestimmte Gesellschafter betreffen, ist der dafür erforderliche Betrag von den auf diese Gesellschafter entfallenden Auszahlungen von der Gesellschaft einzubehalten und ggf. der Gesellschaft bzw. dem Geschäftsführenden Gesellschafter zu erstatten.

## **§19 TOD EINES KOMMANDITISTEN**

- 19.1 Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises gemäß § 35 GBO, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Bei ausländischen Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf ausländische Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirksamkeit der vorgelegten Urkunden einzuholen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles Testament bzw. Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe bzw. Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des Verstorbenen auf ihn übertragen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.
- 19.2 Mehrere Erben eines Gesellschafters können ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschaftsrechte nur einheitlich durch einen schriftlich ernannten gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, soweit und solange die bzw. der im Rahmen der Erbfolge erhaltene Kapitaleinlage je Erben nicht mindestens € 1.000,00 beträgt und ein darüber hinausgehender Betrag je Erben nicht durch € 500,00 teilbar ist oder der Geschäftsführende Gesellschafter Abweichungen hiervon zustimmt. Auszahlungen werden an den gemeinsamen Bevollmächtigten geleistet. Der gemeinsame Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben. Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter

bestellt oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruht das Stimmrecht; Auszahlungen werden von der Gesellschaft bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben zu treuen Händen einbehalten. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Erben verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Sofern die Kapitaleinlage mindestens € 1.000,00 beträgt, bedarf es der Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nur hinsichtlich eines darüber hinausgehenden, nicht durch € 500,00 teilbaren Betrages. Gemeinsamer Bevollmächtigter im Sinne dieser Absatz 2 kann nur ein Gesellschafter, ein Mitglied der Erbengemeinschaft oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteter Berufsträger sein.

- 19.3 Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die eintretenden Erben alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten.

## **§20 AUSSCHEIDEN, KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS EINES KOMMANDITISTEN**

- 20.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines oder mehrerer Kommanditisten wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Kommanditisten wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen worden ist. Wenn außer dem betroffenen Kommanditisten nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, ist dieser berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.
- 20.2 Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern hiermit gleichzeitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Kommanditisten durch schriftliche, einseitige Erklärung aus der Gesellschaft fristlos auszuschließen, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- (a) Über das Vermögen des betreffenden Kommanditisten wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt;
  - (b) die Einzelzwangsvollstreckung wird in den Anteil des betreffenden Kommanditisten betrieben;
  - (c) der betreffende Kommanditist leistet eine Ausgleichszahlung gemäß §6 Absatz 2 der Gesellschaft und / oder den Gesellschaftern nicht trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter unter Androhung des Ausschlusses aus der Gesellschaft;
  - (d) der betreffende Kommanditist erfüllt seine Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung seiner Kapitaleinlage gemäß §6 Absatz 2 nicht trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter unter Androhung des Ausschlusses aus der Gesellschaft;
  - (e) ein sonstiger wichtiger Grund liegt vor.

Der Kommanditist scheidet mit Zugang der Ausschließungserklärung aus der Gesellschaft aus. Die Ausschließungserklärung gilt spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach der sich aus dem Poststempel ergebenden Absendung an die zuletzt der Gesellschaft schriftlich genannte Adresse als zugegangen.

Im Falle der Einzelzwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil im Sinne von lit. (b) wird die Ausschließung unwirksam, wenn der betroffene Gesellschafter innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Ausschließungserklärung die Abwendung der eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahme nachgewiesen hat. Bis zum Ablauf dieser Frist werden alle seinen Gesellschaftsanteil betreffenden Rechte und Pflichten sowie Zahlungen aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft sowie alle Gesellschafter ausgesetzt.

- 20.3 Der Geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, anstelle eines Ausschlusses gemäß Absatz 2 den Gesellschaftsanteil des auszuschließenden Gesellschaftern an sich oder einen durch ihn zu benennenden Dritten zu verkaufen und zu übertragen. Der von dem Erwerber zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Abfindungsguthaben gemäß Absatz 4 abzüglich vom Erwerber gemäß §7 Absatz 2 an die Gesellschaft zu leistender Beträge. Ein sich zu Lasten des ausscheidenden Gesellschaftern ergebender etwaiger Negativsaldo muss binnen vier (4) Wochen nach Mitteilung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter von dem ausscheidenden

- Gesellschafter an den Übernehmenden gezahlt werden. Der Kaufpreis ist zehn (10) Bankarbeitstage nach Übertragung auf den Dritten fällig und zahlbar.
- 20.4 Scheidet ein Kommanditist nach Maßgabe der Absatz 2 aus der Gesellschaft aus, erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Buchwert der Kapitalkonten I und II des ausscheidenden Kommanditisten, wie er sich aus der Schlussbilanz des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor seinem Ausscheiden ergibt, (i) zuzüglich des zeitanteilig auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechneten Ergebnisses der Gesellschaft unter Berücksichtigung zwischenzeitlich getätigter Entnahmen durch bzw. Auszahlungen und (ii) abzüglich ggf. nicht geleisteter Kapitaleinlage zum Zeitpunkt des Ausscheidens sowie der durch das Ausscheiden der Gesellschaft entstehenden Schäden sowie Kosten und Abgaben, inklusive der Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz sowie nicht geleisteter Ausgleichszahlungen. Dem ausscheidenden Kommanditisten bleibt der Nachweis eines höheren Wertes seiner Beteiligung und damit seines Abfindungsguthabens vorbehalten. Das Abfindungsguthaben beläuft sich jedoch höchstens auf den wie folgt zu bestimmenden Wert:
- (a) Der Geschäftsführende Gesellschafter hat zum Kalenderjahresende, zu dem die Kündigung wirksam wird, auf Kosten der Gesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in die sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert einzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Betracht. Abzusetzen sind ebenfalls mit ihrem Verkehrswert anzusetzende Verbindlichkeiten.
  - (b) Die Auseinandersetzungsbilanz wird nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung an den Gesellschafter verbindlich, sofern er ihr nicht vor Fristablauf schriftlich widerspricht. Wird über die Auseinandersetzungsbilanz zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Kommanditisten keine Einigung erzielt, so entscheidet ein von der Industrie- und Handelskammer Köln zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Kommanditist.
- 20.5 Eine ordentliche Kündigung eines Gesellschaftsanteils durch einen Kommanditisten ist bis zum 31. Dezember 2019 ausgeschlossen. Das Abfindungsguthaben eines nach dem 31. Dezember 2019 ausscheidenden Kommanditisten bemisst sich nach Absatz 4 Satz 4.
- 20.6 Das Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Kalendertag zahlbar, zu dem das Ausscheiden des Kommanditisten wirksam wird, jede weitere Rate jeweils zwölf Monate später. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen. Der Geschäftsführende Gesellschafter kann eine Stundung der Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet würde.
- 20.7 Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst. Jedoch erhält der ausscheidende Gesellschafter bis zur Zahlung des Abfindungsguthabens einen Betrag, der dem Ausschüttungsbetrag entspricht, der dem Gesellschafter im Falle eines Verbleibens in der Gesellschaft bzw. ohne Kapitalherabsetzung zugeflossen wäre, höchstens jedoch einen Betrag, der der Verzinsung des Abfindungsguthabens mit dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB entspricht.
- 20.8 Ein sich bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters ergebender Negativsaldo muss bis zum Höchstbetrag der gezeichneten und noch nicht geleisteten Kapitaleinlage binnen vier (4) Wochen nach Anforderung durch den Geschäftsführenden Gesellschafter an die Gesellschaft gezahlt werden. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des ausscheidenden Kommanditisten zum Ausgleich etwaiger noch nicht geleisteter Ausgleichszahlungen.
- 20.9 Eine Haftung des Komplementärs für das Auseinandersetzungsguthaben ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Kommanditisten Sicherheit zu leisten. Der ausgeschiedene Kommanditist hat keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten.

## **§21 DATENSCHUTZ**

- 21.1 Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Geschäftsführende Gesellschafter die von dem betreffenden Kommanditisten in der Beitrittserklärung gemachten Angaben zusammen mit eventuellen sonstigen im Zusammenhang mit der Beteiligung stehenden Angaben, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der steuerlichen Abwicklung, speichern.

- 21.2 Wenn und soweit dies die (beschleunigte) Abwicklung der Verwaltung oder Betreuung erfordert, darf der Geschäftsführende Gesellschafter Auskünfte an mit der fortlaufenden Abwicklung dieses Beteiligungsangebotes befasste Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und in- und ausländische Behörden sowie vom Geschäftsführenden Gesellschafter mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder der Beteiligungen der Gesellschafter beauftragte Parteien (inkl. beauftragte Vertragspartner für die Einlagekapitalplatzierung und Vertriebskoordination) sowie an die Anlagegesellschaft, in die die Gesellschaft investiert, und die von der Anlagegesellschaft beauftragten Berater und Vertragspartner der vorgenannten Art erteilen. Außer an die vorgenannten Parteien darf der Geschäftsführende Gesellschafter keine Auskünfte erteilen, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen bestehen oder der Kommanditist ausdrücklich zugestimmt hat.
- 21.3 Der Geschäftsführende Gesellschafter ist ferner berechtigt, die Namen und Adressdaten der Kommanditisten an Dritte zum Zweck einer Angebotsabgabe weiterzugeben, falls diese dem Geschäftsführenden Gesellschafter ein ernsthaftes Interesse zum Ankauf von Gesellschaftsanteilen nachgewiesen haben. Er darf die Adressdaten auch weitergeben, sofern Gesellschafter, die zehn Prozent (10%) oder mehr der Stimmen auf sich vereinen, gemäß §11 Absatz 3.1 letzter Satz selber eine Gesellschafterversammlung einzuberufen verlangen.
- 21.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung gemachten Angaben der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 21.5 Jeder Kommanditist ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages von ihm erhobene personenbezogene Daten gespeichert und genutzt werden und dass die Weitergabe der Daten auch an Gesellschaften oder staatliche Stellen mit Sitz in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR, deren Datenschutzniveau möglicherweise niedriger als in Deutschland ist, erfolgen kann, sofern dies zur Vermeidung von (Einbehalts-)Steuern oder sonstigen Nachteilen für die Gesellschaft oder für andere Gesellschafter führt.

## **§22 BEIRAT**

- 22.1 Zur Beratung des Geschäftsführenden Gesellschafters besteht ein Beirat. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Beiratsmitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gewählt. Zwei Beiratsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Gesellschafter entsandt.
- 22.2 Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Beirats endet in jedem Fall mit dem Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Gesellschafter niederzulegen.
- 22.3 Die Beiratsmitglieder sind nach Maßgabe der §§ 116, 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 22.4 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Beiratsmitglieder vertreten sind. Der Beirat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlussmodalitäten sind mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder zulässig.
- 22.5 Der Beirat ist nicht berechtigt, dem Komplementär oder dem Geschäftsführenden Gesellschafter Weisungen zu erteilen.
- 22.6 Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen Beiratsmitglieder sind auf höchstens € 100.000,00 pro Haftungsfall begrenzt. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- 22.7 Die Mitglieder des Beirats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen keine weitere Vergütung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

### **§23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 23.1 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit, sofern nicht daraus einer Vertragspartei eine unzumutbare Härte entsteht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.
- 23.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie eine Aufhebung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformabrede – bedürfen der Schriftform, sofern nicht kraft zwingenden Rechts eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 23.3 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Köln, den 23. September 2009

DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH  
vertreten durch  
Robert Engels, Geschäftsführer

DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH  
vertreten durch  
Karl-Heinz Keller, Geschäftsführer

# VERBAUCHERINFORMATIONEN BEI FERNABSATZGESCHÄFTEN

In diesem Kapitel finden Sie Verbraucherinformationen gemäß § 312 c Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach dem bürgerlichen Recht (BGB- Informationspflichten- Verordnung – BGB-InfoV).

## ÜBERSICHT

- I. Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Investoren auftretenden Personen
- II. Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- III. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge
- IV. Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN ANBIETERN UND ANDEREN GEGENÜBER DEN INVESTOREN AUFTRETENDEN PERSONEN

### 1. KONZEPTION DES BETEILIGUNGSANGEBOTES, ANBIETER, EIGENKAPITALVERTRIEB

#### **DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln, Nr. HRB 25859

<i>Geschäftsführer:</i>	Engelbert Halm, Essen
<i>Unternehmenszweck:</i>	Die Gesellschaft erbringt wirtschaftliche Dienstleistungen, insbesondere durch Erfassung aller Daten von Galopprennsport und Vollblutzucht und deren Vermarktung über elektronische Medien wie Fernsehen und Internet. Ferner betreibt er das Marketing, die Werbung sowie die Öffentlichkeits- und Sponsorentätigkeit für alle am Galopprennsport Beteiligten Organisationen und Personen, den Vertrieb des Produktes Pferdewette sowie im Zusammenhang damit stehende Handelsgeschäfte. Darüber hinaus obliegt dem Anbieter die Verwaltung von Werbe und Nutzungsrechten aller Art zur Förderung des Galopprennsports durch Wahrnehmung von Vermarktungsrechten und EDV-Dienstleistungen sowie die Beratung von Vereinen, Interessenvereinigungen, Rennstallbesitzern sowie sonstigen im Galopprennsport tätigen Personen.

### 2. EMITTENT/BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

#### **DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln, HRA 27172

<i>Komplementär:</i>	DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH
<i>Kommanditisten:</i>	DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH (Geschäftsführender Kommanditist)
<i>Anschrift:</i>	Rennbahnstraße 154 50737 Köln
<i>Unternehmenszweck:</i>	Die Eingehung einer Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH sowie die Durchführung sämtlicher Rechtsgeschäfte und- handlungen, die geeignet sind, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern oder damit zusammenhängen.

### 3. **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

#### **DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln, HRB 67205

*Gesellschafter:* DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln (100%)

*Geschäftsführer:* Karl-Heinz Keller, Köln

*Anschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln

*Unternehmenszweck:* Die Gründung und/oder der Erwerb von und/oder die Beteiligung an Personengesellschaften und die Übernahme der Rolle des geschäftsführenden Gesellschafters sowie die Geschäftsführung und Verwaltung der Personengesellschaften. Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH ist berechtigt, alle Geschäfte und/oder Handlungen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, zu tätigen (ausgenommen Tätigkeiten, die der staatlichen Genehmigung bedürfen).

#### **DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln, HRB 67206

*Gesellschafter:* DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH, Köln (100%)

*Geschäftsführer:* Robert Engels, Köln

*Anschrift:* Rennbahnstraße 154  
50737 Köln

*Unternehmenszweck:* Die Gründung und/oder der Erwerb von und/oder die Beteiligung an Personengesellschaften und die Übernahme der Rolle des Komplementärs der Personengesellschaften. Die DG Deutsche Galopprennsport Verwaltungs GmbH ist berechtigt, alle Geschäfte und/oder Handlungen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, zu tätigen (ausgenommen Tätigkeiten, die der staatlichen Genehmigung bedürfen).

### 4. **AUFSICHTSBEHÖRDE**

Die vorgenannten Gesellschaften und die DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH unterliegen gegenwärtig nicht der Zulassung durch eine spezielle Aufsichtsbehörde.

### 5. **VERMITTLER**

Den Namen Ihres Vermittlers und seine ladungsfähige Anschrift entnehmen Sie bitte dem Formular „Angaben nach Geldwäschegesetz“.

## **II. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN**

Der Beteiligungsprospekt zum vorliegenden Beteiligungsangebot sowie die Zeichnungsunterlagen enthalten eine detaillierte Beschreibung der Vertragsverhältnisse und Leistungsmerkmale. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Beschreibungen verwiesen.

### **1. WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE**

Die Investoren beteiligen sich unmittelbar als Kommanditisten an dem Emittenten. Die von den Investoren erbrachten Anlagebeträge sollen zur Finanzierung einer Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH sowie der Transaktionskosten des Emittenten und dem Vorhalt einer anfänglichen Liquiditätsreserve verwendet werden. Die Investoren partizipieren an den Rückflüssen, die der Emittent aus der Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH erzielt.

### **2. PREISE**

Der Investor hat seine Einlage („Zeichnungssumme“) gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung an den Emittenten zu leisten.

### **3. WEITERE VOM INVESTOR ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN**

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen Gebühren und Auslagen für die öffentliche Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie anteilig vom Investor zu tragende Kosten der Handelsregisteranmeldung an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti oder Überweisungskosten für die Leistung des Zeichnungsbetrages hat der Investor selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Ausführungen im vorliegenden Verkaufsprospekt, insbesondere den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“, verwiesen.

### **4. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die Zeichnungssumme jedes neu bis zum 22. Dezember 2009 wirksam beitretenden Kommanditisten ist bis spätestens zum 20. Kalendertag des Monats zu leisten, in dem der Beitritt des Kommanditisten wirksam wurde, auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Emittenten zu leisten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist der Geschäftsführende Gesellschafter des Emittenten nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, nach erfolgloser Mahnung Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu verlangen oder den betreffenden Kommanditisten aus dem Emittenten fristlos auszuschließen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag.

### **5. LEISTUNGSVORBEHALTE**

Nach Annahme des Angebots durch die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH keine.

### **III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE**

#### **1. INFORMATION ZUM ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE IM FERNABSATZ**

Der vorliegende Prospekt des Beteiligungsangebotes sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse des Emittenten und der Leistungsmerkmale. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Beschreibungen verwiesen.

Die Investoren beteiligen sich unmittelbar als Kommanditisten an dem Emittenten. Die von den Investoren eingebrachten Anlagebeträge werden zur Finanzierung einer Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH, den Konzeptions- und Strukturierungskosten und einer anfänglichen Liquiditätsreserve durch den Emittenten verwendet. Die Investoren partizipieren an den Rückflüssen, die der Emittent aus der Beteiligung an der DVR Wettbetriebs GmbH erhält.

Der Beitritt von Gesellschaftern als Kommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt zum Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafters als Kommanditist im Handelsregister. Bis zur Eintragung eines Gesellschafters als Kommanditist im Handelsregister wird ein auflösend bedingtes atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis begründet. Die atypisch stille Beteiligung endet mit der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister und wird unter unveränderter Fortführung der Konten des Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt. Im Innenverhältnis ist das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis der Kommanditbeteiligung gleichgestellt.

Durch Übermittlung einer ausgefüllten Beitrittserklärung an den Geschäftsführenden Kommanditisten gibt der Investor ein Angebot auf Beitritt als Kommanditist zum Emittenten ab. Der Beitritt wird wirksam, wenn der Geschäftsführende Gesellschafter das Beitrittsangebot des Investors annimmt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Investor bedarf es nicht. Die Annahme des Angebotes wird dem Investor schriftlich bestätigt.

#### **2. WIDERRUFSRECHT**

Dem Investor stehen die gesetzlichen Widerrufsrechte (z. B. gemäß Fernabsatzgesetz nach § 355 i. V. m. § 312 BGB) zu. Hierzu wird auf die dem Beteiligungsprospekt beigefügte Widerrufsbelehrung verwiesen.

#### **3. MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN**

Jeder Kommanditist kann sein Gesellschaftsverhältnis mit dem Emittenten, das auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich an den Geschäftsführenden Kommanditisten zu erfolgen. Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus §19 des Gesellschaftsvertrages. Eine Übertragung der Kommanditistenstellung ist nach Maßgabe von §4 und §19 des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich möglich.

#### **4. RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND**

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Investors unter dem Gesellschaftsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist Köln. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

#### **5. VERTRAGSSPRACHE**

Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### **6. GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN**

Bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

## **IV. WEITERER RECHTSBEHELF UND EINLAGENSICHERUNG**

### **1. AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLE**

Die Möglichkeit zur Anrufung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung ist erhältlich bei:

**Deutsche Bundesbank**

**Schlichtungsstelle**

**Postfach 11 12 32**

**60047 Frankfurt am Main**

**Telefon: +49 69 2388-1907/-1906**

**Telefax: +49 69 2388-1919**

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle bestimmen sich im Übrigen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt auch die Übertragung der Aufgabe auf Dritte.

### **2. HINWEIS ZUM BESTEHEN EINER EINLAGENSICHERUNG ODER EINES GARANTIEFONDS**

Einen Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen gibt es nicht.

# WICHTIGE HINWEISE ZUM BEITRITT

## ABWICKLUNG

Der Investor tritt der Beteiligungsgesellschaft (Emittent) unmittelbar als Kommanditist bei. Die Beitrittsunterlagen bestehen aus der Beitrittserklärung, der Widerrufsbelehrung sowie dem Formular „Angaben nach Geldwäschegesetz“. Die vollständig ausgefüllten Beitrittsunterlagen sind zu senden an die:

**DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH**  
**Rennbahnstraße 154**  
**50737 Köln**  
**Telefax: +49 221 7498-73**

Die DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH nimmt die Zeichnungen und die auf den Erwerb von Anteilen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegen. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Beteiligungsprospektes (Verkaufsprospektes) und endet am 22. Dezember 2009 oder vorher bei Vollplatzierung des Einlagekapitals. Der Verkaufsprospekt wird bei der DG Deutsche Galopprennsport Management GmbH als Zahlstelle zur kostenlosen Herausgabe bereitgehalten. Die Mindestbeteiligung beträgt € 1.000,00. Eine höhere Beteiligung muss durch volle 100 teilbar sein. Bis zum 14. Dezember 2009 wirksam beitretende Kommanditisten haben ihre Zeichnungssumme bis spätestens zum 20. Kalendertag des Monats in dem der Beitritt des Kommanditisten wirksam wurde auf das nachfolgende Konto des Emittenten zu leisten.

## EINZAHLUNG

Die Einzahlung erfolgt in Euro auf das Konto der DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG, Konto-Nr.: 0000004065 (BLZ 370 302 00) bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln. Hierfür kann der dem Beteiligungsprospekt beigefügte Überweisungsvordruck gewählt werden.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Geschäftsführende Gesellschafter, berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Rechnung zu stellen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche kann der Geschäftsführende Gesellschafter bei Zahlungsverzug eine Beendigung der Gesellschaftsbeteiligung bewirken.

## HAFTUNG

Eine Haftung für den tatsächlichen Verlauf der Vermögensanlage im Vergleich zu den abgegebenen Prognosen wird nicht übernommen.

## AUSZAHLUNGEN

Die DG Deutsche Galopprennsport Beteiligungs GmbH & Co. KG (Rennbahnstraße 154, 50737 Köln) als Zahlstelle wird die Auszahlungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch Überweisung in Euro an den Investor leisten.

**DVR Wirtschaftsdienste und Beteiligungs- GmbH**

Rennbahnstraße 154  
50737 Köln

Tel. + 49 221 7498-16  
Fax + 49 221 7498-64

[www.galopp-sport.de](http://www.galopp-sport.de)

